Gemeinde Niedergörsdorf

Bebauungsplan „Solarpark Danna“

Anlage 3 zum Umweltbericht
- Fachbeitrag Artenschutz -

Mit Fachbeiträgen von:
Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten
natura Büro für zoologische und botanische Fachgutachten

Juli 2026

Projektleitung:
Karl Scheurlen, Dipl. Biologie

Bearbeitung:
Claudia Thurandt, M. Sc. Biologie
Christina Schmidt, B. Sc. Geoökologie
Ines Grasnick

Mit Fachbeiträgen von:
Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Dipl.-Biologe Maik Jurke
natura- Büro für zoologische und botanische Fachgutachten, Dipl. Biol. Uwe Hoffmeister

Auftraggeber:
Swisspower Renewables GmbH
Markgrafenstraße 22
10117 Berlin

Projekt-Nr. 25214

Potsdam, 06.07.2026

gez. Dipl. Biol. Karl Scheurlen

IUS Team Ness GmbH
Landschaftsplaner · Ökologen · Umweltgutachter
Benzstraße 7 A 14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 7 48 89-3 · Fax: (03 31) 7 48 89-59
E-Mail: potsdam@team-ness.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 1

1.2 Datengrundlagen ... 4

1.3 Untersuchungsgebiet ... 4

2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens ... 5

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ... 12

3.1 Vögel ... 13

3.2 Fledermäuse ... 14

3.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse) ... 15

3.4 Fische ... 16

3.5 Reptilien ... 16

3.6 Amphibien ... 17

3.7 Insekten und weitere Wirbellose ... 17

3.7.1 Schmetterlinge ... 17

3.7.2 Käfer ... 19

3.7.3 Weitere Wirbellose ... 19

4 Untersuchungsmethodik ... 20

4.1 Vögel ... 20

4.2 Fledermäuse ... 21

4.3 Reptilien ... 21

4.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen von Arten ... 22

4.4.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 22

4.4.2 Vogelarten ... 23

5 Ergebnisse und denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ... 25

5.1 Vögel ... 25

5.1.1 Bestandsdarstellung ... 25

5.1.2 Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ... 39

5.1.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ... 41

5.2 Fledermäuse ... 135

5.2.1 Bestandsdarstellung ... 135

5.2.2 Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ... 137

5.2.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ... 139

5.2.4 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung ... 141

5.3 Reptilien ... 142

5.3.1 Bestandsdarstellung ... 142

5.3.2 Potenzielle Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG 144
5.3.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände 145
6 Vorhabenbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 151
7 Zusammenfassung.....153
8 Quellen.....157
8.1 Rechtliche Grundlagen.....157
8.2 Literatur, weitere Quellen 157

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan "Solarpark Danna". . 2
Abbildung 2: Landnutzung im Aktionsradius des Mäusebussards. 38
Abbildung 3: Lage der Reviere des Bluthänflings (JURKE 2025). 43
Abbildung 4: Zugrouten des Bluthänflings (migrationatlas.org 2026B). 44
Abbildung 5: Lage der Reviere des Braunkehlchens (JURKE 2025). 49
Abbildung 6: Zugrouten des Braunkehlchens (migrationatlas.org 2026J). 50
Abbildung 7: Lage der Reviere der Feldlerche (JURKE 2025). 55
Abbildung 8: Zugrouten der Feldlerche (MIGRATIONATLAS.ORG 2026E). 56
Abbildung 9: Lage der Reviere des Gelbspötters (JURKE 2025). 61
Abbildung 10: Zugrouten des Gelbspötters (migrationatlas.org 2026G). 62
Abbildung 11: Lage der Reviere der Grauammer (JURKE 2025). 67
Abbildung 12: Zugrouten der Grauammer (MIGRATIONATLAS.ORG 2026D). 69
Abbildung 13: Lage des Reviers der Heidelerche (JURKE 2025). 74
Abbildung 14: Zugrouten der Heidelerche (MIGRATIONATLAS.ORG 2026K). 75
Abbildung 15: Lage der Reviere des Neuntöters (JURKE 2025). 80
Abbildung 16: Zugrouten des Neuntöters (MIGRATIONATLAS.ORG 2026I). 81
Abbildung 17: Lage der Reviere des Ortolans (JURKE 2025). 86
Abbildung 18: Zugrouten des Ortolans (MIGRATIONATLAS.ORG 2026H). 87
Abbildung 19: Lage der Reviere des Schwarzspechts (JURKE 2025). 92
Abbildung 20: Lage der Reviere der Sperbergrasmücke (JURKE 2025). 96
Abbildung 21: Zugrouten der Sperbergrasmücke (MIGRATIONATLAS.ORG 2026A). 98
Abbildung 22: Lage des Reviers des Stares (JURKE 2025). 102
Abbildung 23: Zugrouten des Stars (MIGRATIONATLAS.ORG 2026C). 103
Abbildung 24: Lage der Reviere der Turteltaube (JURKE 2025) 107
Abbildung 25: Zugrouten der Turteltaube (MIGRATIONATLAS.ORG 2026F). 108
Abbildung 26: Lage der Reviere bzw. Horststandorte des Mäusebussards (JURKE 2025). 112
Abbildung 27: Lage der Reviere der Schafstelze (JURKE 2025). 116
Abbildung 28: Lage der Reviere der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Bodenbrüter (JURKE 2025). 117
Abbildung 29: Lage der Reviere der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Freibrüter (JURKE 2025). 124
Abbildung 30: Lage der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter (JURKE 2025). 130
Abbildung 31: Standorte des Gondelmonitorings (NATURA 2025). 135
Abbildung 32: Nachweise von Zauneidechsen (JURKE 2025). 143

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Denkbare Wirkfaktoren der Vorhabens. 6

Tabelle 2: Kartiertermine zur Erfassung von Brutvögeln innerhalb der Vorhabenfläche (JURKE 2025). 20

Tabelle 3: Kartiertermine zur Erfassung von Reptilien innerhalb der Vorhabenfläche (JURKE 2025). 22

Tabelle 4: Kategorien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. 23

Tabelle 5: Kategorien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Vogelarten. 24

Tabelle 6: Nachgewiesene Brut- und Greifvogelarten (100 m bzw. 300 m Radius um GB) sowie Zug-/Rastvogelarten (300 m Radius um GB) und ihr Schutz- bzw. Gefährdungsstatus (JURKE 2022, 2025). 25

Tabelle 7: Übersicht zu den nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutökologie, Empfindlichkeiten, Gefährdungspotenzial). 31

Tabelle 8: Bestandstrends nachgewiesener Brutvogelarten 35

Tabelle 9: Übersicht zu den Wirkfaktoren und den denkbaren Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG (Vögel). 39

Tabelle 10: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bluthänflings. 45

Tabelle 11: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Braunkehlchens. 51

Tabelle 12: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche. 57

Tabelle 13: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gelbspötters. 63

Tabelle 14: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Grauammer. 70

Tabelle 15: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Heidelerche. 76

Tabelle 16: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Neuntöters. 82

Tabelle 17: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Ortolans. 88

Tabelle 18: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Schwarzspechts. 93

Tabelle 19: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Sperbergrasmücke. 99

Tabelle 20: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Stares. 104

Tabelle 21: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Turteltaube. 109

Tabelle 22: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten Greifvögel (Mäusebussard). 113
Tabelle 23: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Bodenbrüter. 119
Tabelle 24: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten, weit verbreiteten und bevorzugt in gebüschartiger Vegetation brütenden Freibrüter. 125
Tabelle 25: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter. 131
Tabelle 26: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten (LFU 2025; NATURA 2025). 136
Tabelle 27: Übersicht zu den Wirkfaktoren und den denkbaren Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG (Fledermäuse). 138
Tabelle 28: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten (JURKE 2025). 142
Tabelle 29: Übersicht zu den Wirkfaktoren und den denkbaren Verbotstatbeständen für Reptilien gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. 144
Tabelle 30 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse. 148

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Swisspower Renewables GmbH mit Sitz in Berlin plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Nordwesten der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des bestehenden Windparks Danna/Malterhausen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat am 02.07.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans „Solarpark Danna“ und die Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (GV24/07/25). Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 60,62 ha. Abbildung 1 gibt die räumliche Lage des Plangebietes wieder.

Innerhalb des Geltungsbereichs sollen im Rahmen eines Repowering-Verfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorhandene Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Geltungsbereichs abgebaut und angrenzend zum Geltungsbereich durch neue Anlagen ersetzt werden. Das Repowering wurde bereits in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag begutachtet (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025B).

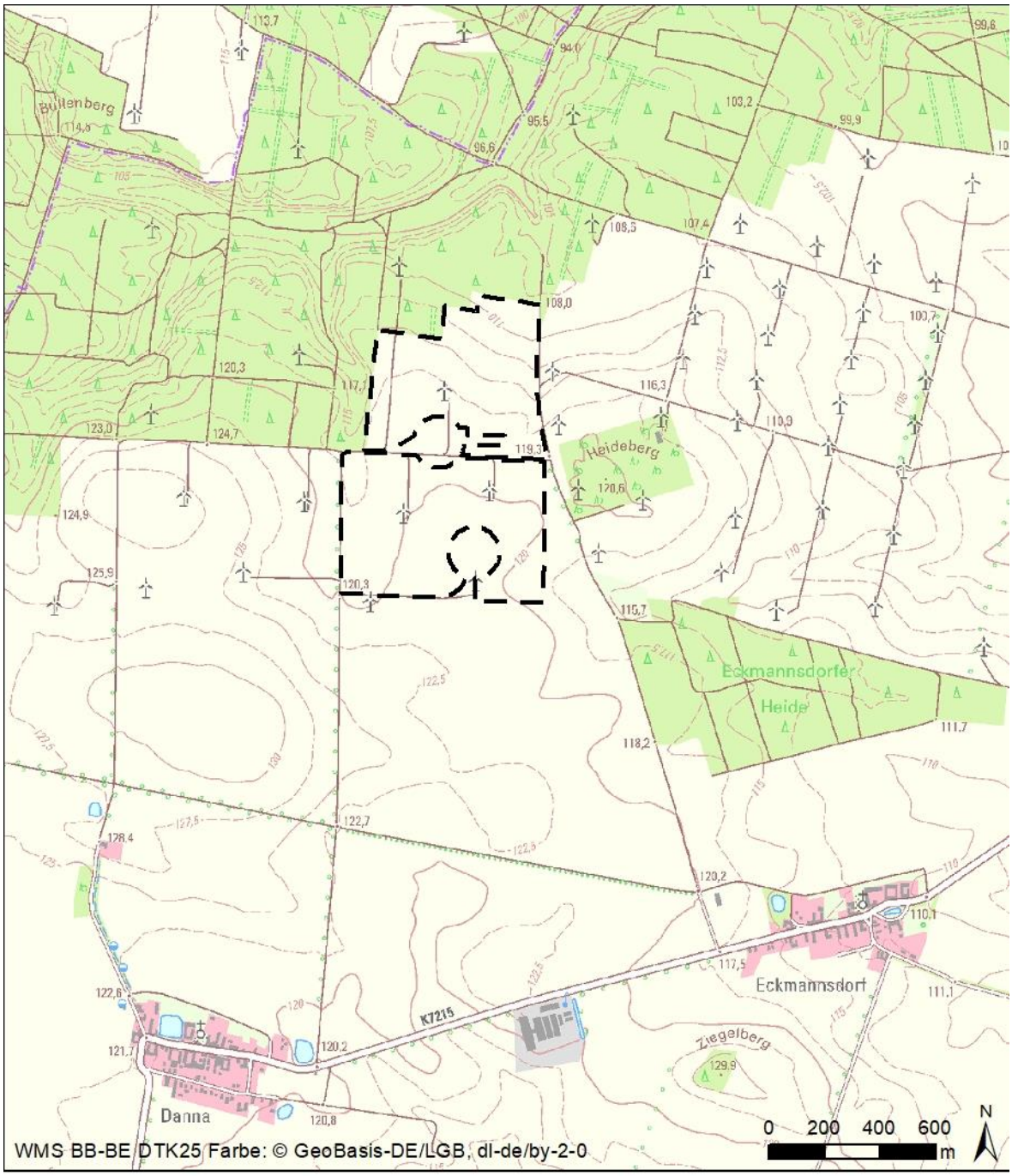

Legende

Geltungsbereich (PuR, 06/2026)

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan "Solarpark Danna".

Durch die geplante Bebauung bzw. Umnutzung des Gebietes kann es zu Handlungen kommen, die bei Pflanzen und Tieren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Demnach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Die Inhalte des Artenschutzbeitrages sind:

- artenschutzrechtliche Relevanzprüfung,
- Ermittlung potenzieller Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG,
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung potenzieller Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- Ermittlung von Maßnahmen, durch deren rechtzeitige Realisierung die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (CEF-Maßnahmen) und damit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG das tatsächliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen wird,
- Konzeption der CEF-Maßnahmen
- Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG einschließlich der Konzeption von Maßnahmen für den Erhalt des Zustandes der Population von Arten, für die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

1.2 Datengrundlagen

Die folgenden faunistischen Untersuchungen, welche zum Teil im Rahmen geplanter Repowering-Vorhaben im Windpark Danna erhoben wurden, bilden die Grundlage der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung:

- Vögel:
  - Windpark: Zug- und Rastvogelkartierung 2021/2022 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022)
  - PV: Brutvogelkartierung 2025 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025)
- Fledermäuse:
  - Windpark: Gondelmonitoring 2024/25 (NATURA 2025)
- Reptilien:
  - PV: Kartierungen 2025 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025)

Neben den faunistischen Untersuchungen wurde 2024 und 2025 eine Biotopkartierung im Geltungsbereich des Vorhabens durchgeführt (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A). Die Ergebnisse dieser Kartierung werden nachfolgend mitberücksichtigt.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das Vorhabengebiet liegt nördlich der Ortschaft Danna in der Gemeinde Niedergörsdorf des Landkreises Teltow Fläming. Die Vorhabenfläche besteht aus zwei Teilflächen, welche landwirtschaftlich intensiv genutzt werden (siehe Abbildung 1). Die beiden Teilflächen sind durch einen Feldweg voneinander getrennt. Die Ackerflur wird dabei durch linienförmige Biotopstrukturen, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Laubgebüschen sowie ruderalen Wiesen gegliedert. Das Plangebiet grenzt im Norden und Nordwesten an Wald an. Die Flächen sind überwiegend unversiegelt. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Danna und Eckmannsdorf, die sich in ca. 1,6 km Entfernung südwestlich und südöstlich des Plangebiets befinden

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich derzeit vier bestehende Windenergieanlagen, die im Rahmen eines Repowerings durch zwei neue Anlagen ersetzt werden sollen. Die neuen Anlagen grenzen an den Geltungsbereich an. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen dieses Repowerings sind Gegenstand eines separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025B) und werden daher nachfolgend nicht betrachtet.

Gemäß des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming (2025) befindet sich das Plangebiet innerhalb des Windeignungsgebiets 28.

2 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Errichtung der PV-FFA können unterschiedliche Wirkprozesse zu Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sowie deren Lebensräumen führen. Allgemein können bei Maßnahmen bau-[1], anlage-[2] und betriebsbedingte Wirkfaktoren und -pfade unterschieden werden.

Für das geplante Vorhaben sind die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren bzw. Wirkpfade denkbar.

Der Bebauungsplan weist keine gesonderten Lager- oder Baustelleneinrichtungsflächen aus. Sollten zum Zeitpunkt des Bauantrages oder im Zuge der Baudurchführung zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung oder Lagerflächen außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen benötigt werden, sind diese gesondert artenschutzrechtlich zu beurteilen.

[1] Baubedingte Beeinträchtigungen können in Abhängigkeit von den betroffenen Habitatstrukturen (z. B. Vegetation, Reflief) nur temporär oder dauerhaft sein.

[2] Anlagebedingte Wirkungen können ausgehend von der jeweiligen Ökologie der betroffenen Arten entweder den Lebensraum einer Art in seiner Gesamtheit oder Teilhabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitat) betreffen.

Tabelle 1: Denkbare Wirkfaktoren der Vorhabens.

Wirkfaktor		Generelle Wirkungen	Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung
baubedingte Wirkungen	**Verdichtung des Bodens** (Zufahrtswege, Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen, Bau- und Transportfahrzeuge)	• Veränderungen von Biotopstrukturen/-eigenschaften (Relief, Bodenhydrologie, Vegetation,) • Beeinträchtigungen von Lebensräumen (insb. Bodenfauna) • Beeinträchtigung der Grabfähigkeit des Substrates durch mechanische Verdichtung	Räumliche Überlagerung mit dem Wirkfaktor bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Unter der Voraussetzung üblicher und standardmäßig durchgeführter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bodenlockerung (VM16) und Einsaat (AE1) nach Beendigung der Baumaßnahme) verbleiben keine Auswirkungen. Die Grabfähigkeit des Substrates (z,B. für Zauneidechsen) bleibt erhalten oder wird wiederhergestellt.
	Bodenumlagerung und -durchmischung (Erdarbeiten zur Kabelverlegung)	• Umschichtung der belebten Bodenzone • Verdichtung des Oberbodens • Veränderung der Grabfähigkeit des Oberbodens	Räumliche Überlagerung mit dem Wirkfaktor bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Unter der Voraussetzung üblicher und standardmäßig durchgeführter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bodenlockerung (VM16) und Einsaat (AE1) nach Beendigung der Baumaßnahme) verbleiben keine Auswirkungen. Die Grabfähigkeit des Substrates (z,B. für Zauneidechsen) bleibt erhalten oder wird wiederhergestellt.
	Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Zuwegung, Lagerflächen)	• temporärer oder, bei Gehölzverlust, dauerhafter Lebensraumverlust • temporäre oder, bei Gehölzverlust, dauerhafte Veränderungen von Biotopstrukturen	Es ist auf der Ebene des Bebauungsplans davon auszugehen, dass sich die bauzeitliche und die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme räumlich überlagern. Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind daher die entsprechenden anlagebedingten Wirkungen ausschlaggebend. Bei auf der Ebene des Bauantrages oder im Zuge der Baudurchführung absehbarer zusätzlicher Flächeninanspruchnahme ist diese jeweils artenschutzrechtlich zu bewerten.

Wirkfaktor		Generelle Wirkungen	Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung
	Verkehrsaufkommen (Bauverkehre)	• Störwirkungen • Tötungsrisiko	Auf den als Zuwegung zur Verfügung stehenden Landwegen kann bauzeitlich kurzzeitig ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entstehen. Störwirkung und Tötungsrisiko sind grundsätzlich denkbar, aufgrund der begrenzten Bauzeit aber wenig wahrscheinlich und hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Baumaßnahmen ab. **Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich**.
	Schallemissionen durch lärmintensive Baumaßnahmen, Bewegungsunruhe, Erschütterungen	• Störwirkungen	Durch lärmintensive Baumaßnahmen (z. B. Rammen, Schlagbohrmaschinen), Bewegungsunruhe und Erschütterungen können akustische Maskierungseffekte und Scheuchwirkungen ausgelöst werden. In der Folge kann es zur Meidung der an das Baufeld angrenzenden Flächen im Nahbereich kommen. Die Wirkung hängt maßgeblich vom Zeitpunkt und der Dauer lärmintensiver Baumaßnahmen ab. Bei Baumaßnahmen außerhalb der Vegetationsperiode ist nicht von nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Durch Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können Auswirkungen vermieden werden. **Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich**.
	stoffliche Emissionen (z. B. Abgase, Kraft- und Schmierstoffe, Staubemissionen)	• Nährstoffeintrag (Boden, Wasser, Luft)	Aufgrund der geringen Dauer der Baumaßnahme und der Reduktion der Nährstoffeinträge durch Nutzungsänderung auf den ackerbaulich genutzten Flächen können Veränderungen von Lebensräumen durch Eutrophierung ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor		Generelle Wirkungen	Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung
			Keine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.
anlagebedingte Wirkungen	**Bodenversiegelung und Schadverdichtung** (Fundamente Ständerwerke, Zufahrts-/Wartungswege bzw. Feuerwehr-Angriffswege, Nebenanlagen [Trafostationen etc.])	• Verlust von Vegetationsstandorten • Veränderungen des Bodengefüges und der Lagerungsdichte mineralischer und organischer Bodenbestandteile • Beeinträchtigungen von Lebensräumen (insb. Bodenfauna) • Veränderung der Grabfähigkeit des Substrats	Eine Bodenversiegelung ist in Bereichen der Ständerwerke der PV-Module sowie durch bauliche Nebenanlagen zu erwarten. Sie liegen auf der derzeit als Acker genutzten Fläche. Aufgrund der Lage und Vornutzung sowie aufgrund der Kleinräumigkeit sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen wenig wahrscheinlich. Für grabende Arten, z. B. die Zauneidechse, sind besonders bedeutsame Flächen im Artenschutzbeitrag zu identifizieren und Schutzmaßnahmen, z. B. durch Optimierung von Zuwegungen, vorzusehen. **Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich**.
	Überbauung (PV-Module)	• Habitatverlust • Veränderungen von Biotopstrukturen/-eigenschaften • Vertikalstrukturen • Verschattung • Veränderung hydrologischer Verhältnisse (Ablenkung Niederschlagswasser)	Es kommt zu einem Habitatverlust für kulturfolgende Arten, insbesondere die Feldlerche. PV-Module können als vertikale Strukturen in der Landschaft auf empfindliche Vogelarten, insbesondere die Feldlerche, wirken. Für einzelne Arten können PV-Module in Form von Sitzwarten (Sing- oder Ansitzwarte) eine zusätzliche nutzbare Habitatstruktur darstellen. Generell reagieren Arten der Halboffenlandschaften und gehölzbewohnende Arten wenig sensibel gegenüber vertikalen Strukturen, wohingegen typische Offenlandarten ggf. Meide- bzw. Ausweichverhalten in Anwesenheit vertikaler Strukturen zeigen.

Wirkfaktor		Generelle Wirkungen	Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung
			Für Vögel besteht nachweislich kein erhöhtes Risiko der Kollision an PV-Modulen mit flachen Neigungswinkeln und kompakter starrer Bauweise (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Sonstige Auswirkungen auf Biotope sind auf ehemaligen Ackerflächen nachrangig und werden durch die allgemeine Flächennutzungsänderung überlagert. **Berücksichtigung des Habitatverlustes und der Wirkung der Vertikalstrukturen in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich**.
	Visuelle Störreize (Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisation)	• Störwirkungen • Falleneffekt • Kollisionsgefahr	Auswirkungen auf Arten durch spiegelnde Bauteile o. Ä. sind nicht zu erwarten. Zum einen verhindert ein flacher Anstellwinkel der Module unmittelbare Wiederspiegelungen (keine senkrechte Fläche ähnlich Glasfronten), zum anderen sind PV-Module in der Regel mit einer Antireflexionsschicht ausgestattet, die zugleich Spiegelungen minimiert (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die Möglichkeit der Verwechselung einer PV-FFA mit Wasserflächen, durch insbesondere Wasservögel, kann gemäß aktuellem Wissensstand weitgehend ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass Vögel bei Annäherung an Solarparks diese rechtzeitig visuell entsprechend auflösen und die einzelnen Bestandteile nicht als zusammenhängende Oberfläche wahrnehmen können (GFN 2009). **Keine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.**

Wirkfaktor		Generelle Wirkungen	Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung
	Nutzungsänderung (Acker zu Grünland)	• Reduktion der Schadverdichtung und Bodeneingriffe aufgrund der Nutzungsänderung von Acker auf Extensivgrünland • Dauerhafte Bodendeckung • Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	Positive Auswirkungen. Reduktion der Beeinträchtigung von im oder am Boden lebenden Organismen, z.B. die Zauneidechse. Durch gezielte Entwicklung von Grünland in Teilbereichen erfolgt eine Aufwertung des Nahrungsangebotes für samen- und insektenfressende Arten. **Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich**.
	Umzäunung	• Flächenentzug • Barrierewirkung • Kollisionsgefahr (Tötungsrisiko)	Barrierewirkung abhängig von der Zaungestaltung. Für einzelne Arten können Zaunpfähle bzw. Zäune zudem als zusätzliche Habitatstruktur, z. B. in Form von Sing- oder Ansitzwarten, dienen. **Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich**
	Wärmestrahlung (PV-Module)	• mikroklimatische Änderungen	Die Wirkung überlagert sich mit den Auswirkungen der Überbauung und der Änderung der Flächennutzung. **Keine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.**
betriebsbedingte Wirkungen	**Schallemissionen** (Wechselrichter, Trafostation, Schaltanlagen etc.))	• geringe Emissionen der Nebenanlagen im tieffrequenten Bereich (dominierend ca. 100 Hz) bis > 1 kHz im Nahbereich der Wechselrichter • höhere Emissionen durch Batteriespeicher	Generell sind von Transformatoren ausgehende niederschwellige Schallemissionen im tief bis hochfrequenten Bereich zu erwarten. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Fauna werden maßgeblich durch die Art bzw. Eigenschaften des Schallereignisses sowie die individuellen Empfindlichkeiten einer Art gegenüber Schallemissionen bestimmt. Nach bisherigen Erfahrungen sind weitreichende Wirkungen auszuschließen.

Wirkfaktor		Generelle Wirkungen	Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung
			Bei den dominierenden vorkommenden Offenlandarten sind Maskierungseffekte durch die dominierend im tieffrequenten Bereich auftretenden Emissionen gering. Im Nahbereich können Effekte durch die Abstrahlung höherfrequenten Schalls auftreten. Diese können zu einem Meideverhalten beitragen. **Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans erforderlich**.
	Bewegungsunruhe (Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten, Kontrollen)	• Störwirkungen	Verglichen mit der derzeitigen Nutzungsintensität (landwirtschaftliche Nutzung) ist nicht von einer Erhöhung bewegungsinduzierter Störungen durch Wartungsarbeiten u. ä. auszugehen. **Keine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.**
	Wärmestrahlung (Leitungen)	• mikroklimatische Änderungen	Die Menge an potenziell entstehender Verlustwärme im Bereich von Erdkabeln wird maßgeblich durch technische Parameter, wie z. B. den Leitungsquerschnitt und die Leistung der Anlage, bedingt. Allgemein werden entstehende Wärmemengen im Bereich der Erdleitungen bei PV-Anlagen als geringfügig und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die belebte Umwelt als vernachlässigbar angesehen (GFN 2009). **Keine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.**
	Elektrische und magnetische Felder (Trafostationen, Leitungskabel)	• Störwirkungen	Generell wird bei Freilandphotovoltaikanlagen, unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen bzw. Gestaltungen technischer Anlagen (z. B. abschirmende Gehäuse oder Isolierungen), nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Natur ausgegangen (GFN 2009). **Keine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung.**

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind gemäß § 44 BNatSchG alle besonders und streng geschützten Arten sowie alle europäischen Vogelarten, deren Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans bzw. innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann.

Nicht Gegenstand sind Arten deren Vorkommen aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder Lebensraumansprüche im Wirkbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden können. Ebenfalls nicht berücksichtig werden Arten, die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren nicht empfindlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG gelten die folgenden Definitionen:

- europäische Vogelarten sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG) *„in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG“*
- besonders geschützte Arten sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG):
  a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr.338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
  b) nicht unter Buchstabe a) fallende
  aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  bb) europäische Vogelarten,
  c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.“
- streng geschützte Arten sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):
  „besonders geschützte Arten, die
  a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
  aufgeführt sind“

Um die möglicherweise betroffenen Arten herauszufiltern, wird vorab eine Relevanzprüfung durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt die Wirkungsanalyse, Festlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für die zuvor definierten Arten wird geprüft, ob auf Grundlage der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes sowie auf Grundlage von aktuellen Hinweisen zur Verbreitung der Arten (BFN 2026) mit einem Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans zu rechnen ist.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sind Behördenhinweise zum Vorkommen streng geschützter Arten, Hinweise von sachkundigen Dritten sowie Hinweise aus der Fachliteratur. Darüber hinaus ist die Einschätzung des möglichen Vorkommens von Arten bzw. Artgruppen anhand der Habitatausstattung zentraler Bestandteil der Relevanzprüfung.

Der für das Vorhaben vorgesehene Umfang der faunistischen Untersuchungen, die Grundlage des Artenschutzfachbeitrages sind, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Fachbehörden und Naturschutzverbänden zur Kenntnis gegeben. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurde der vorgesehene Untersuchungsumfang bestätigt.

Zur Überprüfung der Bestandssituation wurden in den vorliegenden Gutachten (siehe Kapitel 1.2) Erfassungen der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen im geplanten Eingriffsbereich sowie unmittelbar angrenzender Bereiche durchgeführt. Die durchgeführten Untersuchungen umfassten die folgenden Aspekte:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Säugetiere (ohne Fledermäuse)
- Fische
- Reptilien
- Amphibien
- Insekten und weitere Wirbellose

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt die gesamtheitliche Darstellung im Untersuchungsgebiet nachgewiesener Arten sowie die artenschutzrechtliche Prüfung für besonders und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Die Betrachtung besonders geschützter Arten erfolgt im Umweltbericht zum Vorhaben (IUS 2026).

3.1 Vögel

Da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für alle europäischen Vogelarten zu prüfen sind, ist eine weitere Differenzierung vorliegend nicht erforderlich. Es wurde eine Brutvogelkartierung nach dem Standard von Südbeck et al. 2025 durchgeführt, die sich an den Empfehlungen für Agrarlandschaften sowie Wälder und Heiden orientiert (Kapitel 4.1).

Eine weitere Eingrenzung im Zuge der Relevanzprüfung ist nicht sinnvoll und erforderlich, da die vorgesehene Untersuchungsmethodik, für die innerhalb des Geltungsbereichs und des Wirkbereichs zu erwartenden Arten- und Artengruppen angewendet werden kann. Arten und Artengruppen, die eine spezifische Untersuchungsmethodik erfordern würden – das sind z. B. Großtrappen, Kraniche oder bestimmte Greifvogelarten bei bekannten oder vermuteten Horststandorten – sind vorliegend aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Die Darstellung der durchgeführten Untersuchungen und tatsächlichen Vorkommen sowie die Prüfung potenzieller Betroffenheiten der Arten erfolgt in den Kapiteln 4.1 und 5.1.

3.2 Fledermäuse

Die aktuelle LfU-Liste der in Brandenburg vorkommenden FFH-Arten (Stand November 2025) führt 18 Fledermausarten auf, welche alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind:

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Für die Arten Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr und Mopsfledermaus ist die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich.

Es liegen Hinweise auf zwei weitere Fledermausarten aus Sachsen und anderen Bundesländern vor, die eine Ausbreitung nach Brandenburg grundsätzlich möglich erscheinen lassen. Der NABU geht derzeit von 19 Arten in Brandenburg aus. Zusätzlich zur Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*) ist auch ein Vorkommen der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) möglich. Da hierzu jedoch keine gesicherte offizielle Datenlage für Brandenburg vorliegt und die Nachweise teilweise auf Rufauswertungen beruhen, wird hier der Stand der LfU-Liste aus dem November 2025 mit 18 für Brandenburg gesicherten Artvorkommen wiedergegeben. Dieses Vorgehen erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil das Untersuchungsgebiet nicht dem idealen Lebensraum der beiden Arten entspricht. Die Alpenfledermaus besiedelt ein breites Spektrum von mediterranen Küstenlagen bis in alpine Bereiche und gilt als ursprünglich stark felsgebundene Art, die inzwischen zunehmend auch in Siedlungsräumen und Städten nachgewiesen wird. Die Weißrandfledermaus ist demgegenüber vor allem eine gebäudebewohnende Art, die ihre Quartiere überwiegend in Siedlungen, insbesondere in größeren Städten, hat und typischerweise innerstädtische Grünflächen sowie Gewässer zur Jagd nutzt. Im Zuge der Ruferfassungen wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der beiden Arten ermittelt.

Eine weitere Eingrenzung im Zuge der Relevanzprüfung ist nicht erforderlich, da die vorgesehene Untersuchungsmethodik für alle in Brandenburg vorkommenden Arten angewendet werden kann.

Die Darstellung der durchgeführten Untersuchungen und tatsächlichen Vorkommen sowie die Prüfung potenzieller Betroffenheiten der Arten erfolgt in den Kapiteln 4.2 und 5.2.

3.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Gemäß BArtSchV sind alle in Anlage 1 zu § 1 BArtSchV aufgeführten heimischen Säugetierarten besonders geschützt. Ausnahmen bilden die in Anlage 1 zu § 1 BArtSchV als solche gelisteten Arten sowie die dem Jagdrecht unterliegenden Arten gemäß § 2 Abs. 1 BJagdG.

Von den besonders geschützten Arten sind die nachfolgend angeführten drei in Brandenburg vorkommende Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und streng geschützt:

- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*).

Wildlebende Vorkommen der FFH-Arten Feldhamster [*Cricetus cricetus*] und Wisent [*Bison bonasus*] sind in Brandenburg derzeit nicht gesichert bekannt [BfN 2025] und werden daher für das Plangebiet im Voraus ausgeschlossen.

Der Wolf ist aufgrund seiner Listung in der europäischen Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97) zwar streng geschützt, ist jedoch von Anhang IV der FFH-Richtlinie gestrichen worden. Er ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG demnach nicht mehr als streng geschützte Art in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Vorkommen des Wolfes sind im Landkreis Teltow-Fläming bekannt (LfU 2025) und ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die gewässergebundenen Arten Biber und Fischotter kommen in Brandenburg nahezu flächendeckend bzw. regelmäßig vor. Da das sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Gewässer befinden, ist nicht von Vorkommen der beiden Arten auszugehen.

Seit einigen Jahren findet eine sukzessive Wiederbesiedlung Brandenburgs durch die Wildkatze statt. Für die Wildkatze liegen aus dem Süden Brandenburgs inzwischen mehrere sichere aktuelle Nachweise vor. Der erste gesicherte neuzeitliche Nachweis im Landkreis Teltow-Fläming gelang 2018 im Bereich Gut Kummersdorf und damit in rund 35 km Luftlinie nordöstlich des Plangebietes. Weitere Nachweise stammen aus dem Hohen und Niederen Fläming sowie aus der Schorfheide. 2023 wurde im Hohen Fläming der erste Nachwuchs in Brandenburg festgestellt, 2025 weitere Jungtiere im Wildnisgebiet Jüterbog. Zudem weist der BUND Brandenburg auf zusätzliche Nachweise im Raum Jüterbog und im Baruther Urstromtal hin (Naturpark Hoher Fläming 2020, 2025; Natur Brandenburg 2022, 2026; BUND Brandenburg 2024). Ein Vorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabens kann damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Ein reproduzierendes Vorkommen der Wildkatze im Plangebiet ist aufgrund der wenig geeigneten Habitatausstattung sowie des

Fehlens von Hinweisen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen. Die Wildkatze lebt vor allem in naturnahen, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Wichtig sind dichte Verstecke wie Gebüsche, Totholz, Baumhöhlen oder Felsspalten. Sie nutzt Waldränder, Lichtungen und Wiesen zur Jagd, besonders auf Mäuse und andere Kleintiere. Offene Landschaften meidet sie meist, wenn dort Deckung fehlt. Ein Durchwandern des Areals im Waldrandbereich kann jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

3.4 Fische

In Brandenburg kommen insgesamt 18 Fischarten vor, welche alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes, insbesondere des Fehlens von dauerhaft wasserführenden durchgängigen Gewässern, ist das Vorkommen sämtlicher Fischarten im Untersuchungsgebiet von Vornherein auszuschließen und eine artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.

3.5 Reptilien

In Brandenburg kommen aktuell acht wildlebende Reptilienarten vor, die gemäß Anlage 1 zu § 1 BArtSchV besonders geschützt sind. Vier dieser Reptilienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gelten als streng geschützt:

- Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*)
- Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Die Europäische Sumpfschildkröte und die Östliche Smaragdeidechse sind aktuell in Brandenburg nur noch selten zu finden. Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch das Land Brandenburg sind in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten dieser beiden Arten verantwortlich.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern im Untersuchungsgebiet sowie auf angrenzenden Flächen, kann ein Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte ausgeschlossen werden.

Für die Östliche Smaragdeidechse sowie die Schlingnatter liegen keine aktuellen Nachweise im Umfeld des Untersuchungsgebietes vor (DGHT 2018). Zudem finden sich im Untersuchungsgebiet keine für die Östliche Smaragdeidechse geeigneten Habitatstrukturen, sodass ein aktuelles Vorkommen der Art und somit auch mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die Schlingnatter, für welche ausgedehntere Ruderalflächen mit einem ausreichenden Angebot an adäquaten Deckungs- bzw. Versteckmöglichkeiten zum Schutz und der Thermoregulation von essenzieller Bedeutung sind. Aus den Gründen wird eine artenschutzrechtliche Prüfung für diese zuvor benannten drei Arten als nicht relevant eingestuft.

Die Zauneidechse ist in weiten Teilen Deutschlands wie auch Brandenburgs vorzufinden. Man findet die Art häufig in strukturreichen Böschungen von Wegen, Wäldern und Bahndämmen sowie auf Halbtrocken- und Trockenrasenflächen und auf Brachflächen. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund der im Untersuchungsgebiet stellenweise vorhandenen und geeigneten Habitatstrukturen sowie der weiten Verbreitung der Art nicht ausgeschlossen werden.

Die Darstellung der durchgeführten Untersuchungen sowie der tatsächlichen Vorkommen und die Prüfung potenzieller Betroffenheiten erfolgt in den Kapiteln 4.3 bzw. 5.3.

3.6 Amphibien

Aktuell sind in Brandenburg Vorkommen von 14 heimischen Amphibienarten bekannt, welche alle als besonders geschützte Arten in Anlage 1 zu § 1 BArtSchV gelistet sind. Acht der besonders geschützten Amphibienarten sind zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gelten als streng geschützt:

- Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Das Vorkommen von Amphibienarten kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden (K&S Umweltgutachten 2024, K&S Umweltgutachten 2025a). Somit endet die artenschutzrechtliche Prüfung an dieser Stelle.

3.7 Insekten und weitere Wirbellose

Innerhalb des Untersuchungsgebietes finden sich Strukturen, die potenzielle Lebensräume für verschiedenste Insektenarten darstellen. Dabei handelt es sich zumeist um weit verbreitete Arten mit geringen Habitatansprüchen. Allerdings finden sich in einigen Teilen des Untersuchungsgebietes auch Bereiche in denen aufgrund der Habitatausstattung auch Vorkommen von Arten mit speziellen Habitatansprüchen, welche zumeist als besonders oder streng geschützt gelten, nicht ausgeschlossen werden können. Dazu gehören insbesondere totholzbewohnende Käfer- und Schmetterlingsarten.

3.7.1 Schmetterlinge

Die Gruppe der Schmetterlinge umfasst in Brandenburg knapp 2.000 gemäß Anhang 1 zu § 1 BArtSchV besonders geschützte Arten. Sechs dieser Arten sind zudem im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gelten als streng geschützt:

- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
- Thymian-Ameinsenbläuling (*Maculinea arion*).

Sowohl für den Dunklen als auch für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen aktuelle Funde im Süden Brandenburgs und nordöstlich von Berlin vor (NABU BRANDENBURG 2025). Auch für den Thymian-Ameisenbläuling gibt es Einzelfunde an der Oder und im Süden Brandenburgs (NABU BRANDENBURG 2025). Die drei streng geschützten Ameisenbläulingsarten sind neben ihren namensgebenden Raupenfutterpflanzen auch an das Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind in feuchten Biotopen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs anzutreffen. Der Thymian-Ameisenbläuling kann dagegen an trockenen Standorten mit Vorkommen des Sand-Thymians auftreten. Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Biotope bzw. Bedingungen für den Großen Wiesenknopf und den Sand-Thymian, weshalb ein Vorkommen der damit assoziierten Schmetterlingsarten somit ausgeschlossen werden kann und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht relevant ist.

Der Blauschillernde Feuerfalter gilt nach der aktuellen Roten Liste Brandenburgs (GELBRECHT ET AL. 2025) als ausgestorben. Jedoch liegen Nachweise der Art aus dem Jahr 2014 im Landkreis Oberhavel und Altnachweise der Art im Süden Brandenburgs sowie östlich von Berlin vor (NABU BRANDENBURG 2025). Die Art ist an feuchte Habitate mit Vorkommen des Schlangen-Wiesenknöterichs gebunden. Derartige Standortbedingungen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorzufinden und somit kann auch ein Vorkommen der assoziierten Schmetterlingsart ausgeschlossen werden.

Eine weitere besonders und streng geschützte Schmetterlingsart ist der Große Feuerfalter. Das Vorkommen dieser Art ist zumeist mit Beständen des Flussampfers, welcher an Ufern von Gewässern vorkommt, assoziiert. Da sich im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Standorte der Art befinden, kann ein Vorkommen der artspezifischen Futterpflanze und somit auch ein Vorkommen des Großen Feuerfalters ausgeschlossen werden.

Um eine ebenso streng geschützten Schmetterlingsart handelt es sich bei dem Nachtkerzenschwärmer. Die Art kommt auf Ruderalfluren und Brachflächen vor und ist an die namensgebenden Raupenfutterpflanzen der Gattungen Nachtkerzen und/ oder Weidenröschen gebunden. Potenziell geeignete Ruderalflächen finden sich im Untersuchungsgebiet randlich der bestehenden Zuwegungen sowie im Bereich der Kranstellflächen der WEA, allerdings ist aufgrund der artenarmen Ausprägung der Flächen sowie der geringen flächenmäßigen Ausdehnung dieser Areale und fehlender Nachweise des Nachtkerzenschwärmers (NABU BRANDENBURG 2025) nicht von einem Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Basierend auf den zuvor genannten Gründen ist im Untersuchungsgebiet nicht von Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten auszugehen. Somit wird auf eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

3.7.2 Käfer

Von den in Brandenburg vorkommenden Käferarten sind fünf im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und streng geschützt:

- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
- Scharlachroter Plattkäfer (*Cucujus cinnaberinus*).
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*).

Da sich innerhalb des Geltungsbereiches zum jetzigen Zeitpunkt keine dauerhaft wasserführenden Gewässer befinden, kann ein Vorkommen der Schwimmkäfer Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ausgeschlossen werden und eine artenschutzrechtliche Prüfung wir als nicht relevant erachtet.

Aus der Gruppe der Käfer sind für das geplante Vorhaben vor allem gehölzbewohnende Arten zu berücksichtigen. Diese gemäß Anhang 1 zu § 1 BArtSchV besonders und streng geschützten Käferarten sind teilweise an bestimmte Baumarten gebunden und nutzen zumeist alte kranke absterbende oder bereits abgestorbene Bäume als Habitat. Am nördlichen und westlichen Rand des Vorhabengebietes befinden sich nach der aktuellen Biotopkartierung verschiedene Wald- und Forstbestände; hinzu kommen einzelne Baumgruppen und von Bäumen überschirmte Windschutzstreifen entlang der bestehenden Zuwegungen (K&S 2025a). Bei bisherigen Untersuchungen wurden jedoch keine Hinweise auf totholzbewohnende Käfer festgestellt, daher können vorliegend artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und es wird auf eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

3.7.3 Weitere Wirbellose

Neben der großen Gruppe der Insekten sind prinzipiell noch weitere wirbellose Tierarten, wie beispielsweise Spinnen und Weichtiere zu betrachten. Aus den zuvor dargelegten Gründen sind auch aus diesen Tiergruppen vor allem weit verbreitete und häufig vorkommende Arten im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Die meisten dieser Arten gelten gemäß BNatSchG nicht als besonders oder streng geschützt. In Brandenburg gibt es aus der Gruppe der weiteren Wirbellosen zwei (Mollusken-)Arten, welche im Anhang IV der FFH-RL gelistet sind und somit strengem Schutz unterstehen:

- Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)

Da sich innerhalb des Untersuchungsgebietes keine für die Arten geeigneten Gewässer befinden, kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden und eine artenschutzrechtliche Betrachtung ist nicht relevant.

4 Untersuchungsmethodik

4.1 Vögel

Im Frühjahr und Sommer 2025 erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung aller Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK ET AL. (2005) innerhalb der Vorhabenfläche sowie im 100 m Radius um diese durch das BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2025). Darüber hinaus wurden Großvögel wie Greifvögel, Kraniche, Störche, etc. im Umkreis von 300 m um die Vorhabenfläche erfasst. Im vorliegenden Gutachten (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025) sowie in der nachfolgenden Tabelle sind alle Kartiertermine aufgeführt.

Tabelle 2: Kartiertermine zur Erfassung von Brutvögeln innerhalb der Vorhabenfläche (JURKE 2025).

Datum	Uhrzeit	Witterung	Gegenstand der Begehung
09.03.2025	20:30-23:30	4 bis 6°C, wolkenlos, Wind 0	Brutvogelkartierung im 100 m Radius (Nachterfassung)
10.03.2025	06:15-11:45	1 bis 13°C, wolkenlos, Wind 0	Brutvogelkartierung im 100 m Radius
11.03.2025	08:45-12:45	5 bis 11°C, stark bewölkt, Wind 0	Brutvogelkartierung Großvögel im 300 m Radius
31.03.2025	22:45-01:15	4 bis 5°C, stark bewölkt, Wind 1	Brutvogelkartierung im 100 m Radius (Nachterfassung)
01.04.2025	08:45-13:15	6 bis 12°C, wolkenlos bis leicht bewölkt, Wind 1-2	Brutvogelkartierung im 100 m Radius
01.04.2025	17:45-19:45	8 bis 13°C, leicht bewölkt, Wind 1	
17.04.2025	09:15-11:30	16 bis 18°C, leicht bewölkt, Wind 1	
17.04.2025	18:00-20:15	17 bis 19°C, leicht bewölkt, Wind 1-2	
18.04.2025	07:30-10:30	12 bis 13°C, bedeckt, Wind 1	
30.04.2025	07:45-11:30	11 bis 20°C, wolkenlos bis leicht bewölkt, Wind 0	
01.05.2025	06:15-10:15	9 bis 20°C, wolkenlos, Wind 0	
01.05.2025	15:00-19:00	23 bis 24°C, leicht bewölkt, Wind 1	Brutvogelkartierung Großvögel im 300 m Radius
20.05.2025	05:30-11:15	8 bis 18°C, wolkenlos, Wind 0	Brutvogelkartierung im 100 m Radius
20.05.2025	14:30-18:30	21 bis 22°C, leicht bewölkt, Wind 1	Brutvogelkartierung Großvögel im 300 m Radius

Datum	Uhrzeit	Witterung	Gegenstand der Begehung
21.05.2025	07:15-09:30	13 bis 16°C, wolkenlos, Wind 0-1	Brutvogelkartierung im 100 m Radius
02.06.2025	05:00-12:15	14 bis 21°C, leicht bewölkt, Wind 0-2	
02.06.2025	20:30-23:30	14 bis 18°C, leicht bewölkt, Wind 0-1	Brutvogelkartierung im 100 m Radius (Nachterfassung)
17.06.2025	06:45-10:00	14 bis 22°C, wolkenlos, Wind 0-1	Brutvogelkartierung im 100 m Radius
01.07.2025	05:15-08:45	15 bis 21°C, wolkenlos, Wind 0	

Diese vorliegende Brutvogelerfassung bietet die Hauptgrundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Vögel in Kapitel 5.1. Darüber hinaus wird die Zug- und Rastvogelkartierung von 2021/22 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) innerhalb des Windparks Danna mitberücksichtigt.

4.2 Fledermäuse

Im Rahmen der im Gebiet befindlichen Windenergie-Vorhaben wurde 2025 ein Gondelmonitoring an 4 Windkraftanlagen (WEA) durchgeführt (NATURA 2025, S. Abbildung 31):

- WEA (312)94 -> im nördlichen Teil der Vorhabenfläche
- WEA (319)17 -> westlich der Vorhabenfläche
- WEA (320)26 -> westlich der Vorhabenfläche
- WEA (319)12 -> am südlichen Rand der Vorhabenfläche

Die Daten wurden im Zeitraum vom 12.04.2024 bis 07.02.2025 jeweils von 17:00 Uhr bis 08:00 akustisch mittels Batcorder (EcoObs) erhoben.

Zudem gibt das Artenkataster Fauna des Landes Brandenburg (LfU 2025) Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen in den betreffenden Messtischblattquadranten.

Das vorliegende Gutachten bildet die Grundlage der artenschutzrechtlichen Beurteilung für die Artengruppe der Fledermäuse in Kapitel 5.2.

4.3 Reptilien

Das BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN führte 2025 Erfassungen möglicher Reptilienvorkommen (insbesondere Zauneidechse) entlang der Randstrukturen innerhalb und im Umkreis von 25 m um die Vorhabenfläche durch (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Es wurden neben den Zuwegungen zu den bestehenden Windkraftanlagen v.a. die als Lebensraum geeignet erscheinenden Ackersäume bzw. Wegränder langsam abgeschritten und begutachtet (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Die durchgeführten Kartierungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 3: Kartiertermine zur Erfassung von Reptilien innerhalb der Vorhabenfläche (JURKE 2025).

Datum	Uhrzeit	Witterung	Gegenstand der Begehung
17.04.2025	11:45-17:30 Uhr	18 bis 20°C, leicht bewölkt, Wind 1	Kartierung Reptilien
18.04.2025	14:45-16:00 Uhr	15 bis 16°C, leicht bis stark bewölkt, Wind 1-2	Kartierung Reptilien
30.04.2025	11:45-14:30 Uhr	21 bis 22°C, leicht bewölkt, Wind 1	Kartierung Reptilien
01.05.2025	10:15-14:45 Uhr	21 bis 22°C, leicht bewölkt, Wind 1	Kartierung Reptilien
20.05.2025	11:45-14:30 Uhr	19 bis 22°C, leicht bewölkt, Wind 1	Kartierung Reptilien
21.05.2025	09:45-14:00 Uhr	17 bis 21°C, leicht bewölkt, Wind 1-2	Kartierung Reptilien
03.06.2025	08:30-15:15 Uhr	17 bis 23°C, wolkenlos bis leicht bewölkt, Wind 0-1	Kartierung Reptilien
17.06.2025	10:30-13:45 Uhr	22 bis 24°C, wolkenlos bis leicht bewölkt, Wind 1-2	Kartierung Reptilien
18.06.2025	08:15-12:00 Uhr	21 bis 25°C, wolkenlos, Wind 0-2	Kartierung Reptilien
30.06.2025	11:45-14:30 Uhr	22 bis 25°C, wolkenlos, Wind 1-2	Kartierung Reptilien
01.07.2025	08:45-13:00 Uhr	22 bis 28°C, wolkenlos, Wind 1	Kartierung Reptilien

Diese vorliegende Erfassung bietet die Hauptgrundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Reptilien in Kapitel 5.3.

4.4 Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen von Arten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Die Beurteilung dieses Verbotstatbestandes setzt also die Feststellung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen voraus. Die Definition der *lokalen Population* erfolgt für die jeweiligen Artengruppen, wenn notwendig, in entsprechenden Unterkapiteln (*Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände*) im Rahmen der Ergebnisdarstellung (Kapitel 5).

4.4.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird sowohl auf Bundes- (BFN 2025) als auch auf Landesebene (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020) in den in Tabelle 4 dargestellten Kategorien bewertet. Die bundesweite Einschätzung der betrachteten Arten bezieht sich auf die kontinentale Region, in welcher sich auch das Land Brandenburg befindet.

Tabelle 4: Kategorien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Kategorie
FV (favourable) – günstig
U1 (unfavourable – inadequate) - ungünstig – unzureichend
U2 (unfavourable – bad) - ungünstig – schlecht
xx (unknown) - unbekannt

Die Bewertung des Erhaltungszustandes einer Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Aktuelles Verbreitungsgebiet
- Population
- Habitat der Art
- Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen.

Die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands einer Art auf Bundes- und Landesebene wird nachfolgend art- bzw. artgruppenspezifisch im Rahmen der Bestandsdarstellung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der jeweiligen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Art bzw. Artgruppe dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes, soweit möglich, in Bezug auf die lokale Population im Untersuchungsgebiet anhand der in diesem Kapitel dargelegten Kriterien. Bei der Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist grundsätzlich der schlechteste Einzelwert maßgebend. Dieser Erhaltungszustand der lokalen Population wird dann insbesondere bei der artenschutzrechtlichen Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt.

4.4.2 Vogelarten

Der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart wird anhand des Bestandstrends auf Bundes- (GERLACH ET AL. 2029) und auf Landesebene (RYSLAVY ET AL. 2019) in den in Tabelle 5 dargestellten Kategorien bewertet. Die bundesweite Einschätzung der betrachteten Arten bezieht sich auf die kontinentale Region, in welcher sich auch das Land Brandenburg befindet. Der bundes- und der landesweite Bestandstrend beziehen sich auf einen Zeitraum von jeweils 24 Jahren.

Tabelle 5: Kategorien zur Bewertung des Erhaltungszustandes von Vogelarten.

Kategorien d. bundesweiten Bestandstrends	Kategorien d. landesweiten Bestandstrends	Erhaltungszustand Arten gem. FFH-RL
starke Abnahme (> 3 % pro Jahr)	starke Abnahme (ab 3 % jährliche Abnahme)	U2 (ungünstig – schlecht)
moderate Abnahme (> 1–3 % pro Jahr)	moderate Abnahme (ab 1 % jährliche Abnahme)	
leichte Abnahme (≤ 1 % pro Jahr)	stabil (weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen 1 % jährliche Abnahme und 1 % jährliche Zunahme)	U1 (ungünstig – unzureichend)
stabil		
leichte Zunahme (≤ 1 % pro Jahr)		
Zunahme (> 1 % pro Jahr)	moderate Zunahme (ab 1 % jährliche Zunahme)	FV (günstig)
	starke Zunahme (ab 3 % jährliche Zunahme)	
fluktuierend	fluktuierend	
unsicher, keine Angabe	Trend unbekannt	

Die Bewertung des Erhaltungszustandes einer Vogelart erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

- Aktuelles Verbreitungsgebiet
- Population
- Habitat der Art
- Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen.

Die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands einer Vogelart auf Bundes- und Landesebene wird nachfolgend art- bzw. artgruppenspezifisch im Rahmen der Bestandsdarstellung und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der jeweiligen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Art/ Artengruppe dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Bewertung des Erhaltungszustandes, soweit möglich, in Bezug auf die lokale Population im Untersuchungsgebiet anhand der in diesem Kapitel dargelegten Kriterien. Bei der Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist grundsätzlich der schlechteste Einzelwert maßgebend. Dieser Erhaltungszustand der lokalen Population wird dann insbesondere bei der artenschutzrechtlichen Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG berücksichtigt.

5 Ergebnisse und denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

5.1 Vögel

5.1.1 Bestandsdarstellung

Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass insgesamt 87 Brutvogelarten im Vorhabengebiet sowie innerhalb der angrenzenden Flächen benachbarter Windenergie-Vorhaben nachgewiesen wurden. Insgesamt 65 dieser Brut- und Greifvogelarten wurden in den Jahren 2021/22 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) und 2025 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025) im 100 bzw. 300 m Radius um den aktuellen Geltungsbereich festgestellt, welche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Tabelle 6: Nachgewiesene Brut- und Greifvogelarten (100 m bzw. 300 m Radius um GB) sowie Zug-/Rastvogelarten (300 m Radius um GB) und ihr Schutz- bzw. Gefährdungsstatus (JURKE 2022, 2025).

Art		Anzahl Sichtungen Zug-/ Rastvögel insges. (im GB) 2021/22	Anzahl Reviere insges. (im GB) 2025	Schutz & Gefährdung					
dt.	wiss.			BNatSchG/ BArtSchV[1]	VSchRL Anh. I[2]	RL EU	RL DE	RL BB	Verantw. BB
Amsel	*Turdus merula*		6 (0)	§		LC	*	*	
Baumpieper	*Anthus trivialis*		8 (0)	§		LC	V	V	mittel
Blaumeise	*Parus caeruleus*		8 (0)	§		LC	*	*	
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*		3 (1)	§		LC	3	3	
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		1 (0)	§		LC	2	2	
Buchfink	*Fringilla coelebs*		20 (0)	§		LC	*	*	
Buntspecht	*Dendrocopos major*		4 (0)	§		LC	*	*	

Art		Anzahl Sichtungen Zug-/ Rastvögel insges. (im GB) 2021/22	Anzahl Reviere insges. (im GB) 2025	Schutz & Gefährdung					
dt.	wiss.			BNatSchG/ BArtSchV[1]	VSchRL Anh. I[2]	RL EU	RL DE	RL BB	Verantw. BB
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		5 (1)	§		LC	*	V	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		3 (0)	§		LC	*	*	
Feldlerche	*Alauda arvensis*		33 (21)	§		LC	3	3	mittel
Feldsperling	*Passer montanus*		1 (0)	§		LC	V	V	
Fitis	*Phylloscopus trochilus*		5 (0)	§		LC	*	*	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		4 (0)	§		LC	*	*	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*		1 (0)	§		LC	*	*	
Gelbspötter	*Hippolais icterina*		3 (0)	§		LC	*	3	
Goldammer	*Emberiza citrinella*		15 (2)	§		LC	*	*	
Grauammer	*Emberiza calandra*		6 (2)	§§		LC	V	*	hoch
Grauschnäpper	*Ficedula striata*		3 (0)	§		LC	V	V	
Grünfink	*Carduelis chloris*		2 (0)	§		LC	*	*	
Grünspecht	*Picus viridis*		1 (0)	§§		LC	*	*	
Haubenmeise	*Parus cristatus*		4 (0)	§		LC	*	*	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		1 (0)	§		LC	*	*	
Heidelerche	*Lullula arborea*		4 (3)	§§	•	LC	V	V	hoch
Hohltaube	*Columba oenas*		2 (0)	§		LC	*	*	
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*		1 (0)	§		LC	*	*	

Art		Anzahl Sichtungen Zug-/ Rastvögel insges. (im GB) 2021/22	Anzahl Reviere insges. (im GB) 2025	Schutz & Gefährdung					
dt.	wiss.			BNatSchG/ BArtSchV[1]	VSchRL Anh. I[2]	RL EU	RL DE	RL BB	Verantw. BB
Kernbeißer	*Cocc. coccothraustes*		4 (0)	§		LC	*	V	
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		4 (0)	§		LC	*	*	
Kleiber	*Sitta europaea*		6 (0)	§		LC	*	*	
Kohlmeise	*Parus major*		11 (0)	§		LC	*	*	
Kornweihe	*Circus cyaneus*	2 KR (2), 1 NA (0)		§§	•	NT	1	0	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	4 RA (3), 24 NA (24), 16 KR (2), 2 ÜF (1)	1 Horst (0), 1 Revier (0)	§§		LC	*	V	
Merlin	*Falco columbarius*	1 NA (1), 1 ÜF (0)		§§	•	LC	-	-	
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*		4 (0)	§		LC	*	*	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		25 (1)	§		LC	*	*	
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*		3 (0)	§		LC	*	*	mittel
Neuntöter	*Lanius collurio*		7 (1)	§	•	LC	*	3	
Pirol	*Oriolus oriolus*		6 (0)	§		LC	V	*	mittel
Ortolan	*Emberiza hortulana*		1 (0)	§§	•	LC	2	3	hoch
Ringeltaube	*Columba palumbus*		3 (0)	§		LC	*	*	
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	1 NA (0), 1 KR (0), 1 ÜF (1)		§§	•	LC	*	3	mittel
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		8 (0)	§		LC	*	*	
Rotmilan	*Milvus milvus*	6 KR (2), 2 F (1)		§§					

Art		**Anzahl Sichtungen Zug-/ Rastvögel insges. (im GB) 2021/22**	**Anzahl Reviere insges. (im GB) 2025**	**Schutz & Gefährdung**					
dt.	**wiss.**			**BNatSchG/ BArtSchV[1]**	**VSchRL Anh. I[2]**	**RL EU**	**RL DE**	**RL BB**	**Verantw. BB**
Saat-/Blässgans	*Anser fabalis, Anser serrirostris, Anser albifrons*	65 ÜF (0), 75 DZ (75)		§		LC	-	-	
Schafstelze	*Motacilla flava*		9 (5)	§		LC	*	*	
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*		2 (0)	§		LC	*	*	
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*		1 (1)	§		NE	*	*	
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*		1 (0)	§§	•	LC	*	*	
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	1 KR (0), 1 ÜF (0)		§§	•	LC	*	*	mittel
Singdrossel	*Turdus philomelos*		3 (0)	§		LC	*	*	
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*		1 (1)	§§	•	LC	1	2	hoch
Star	*Sturnus vulgaris*		4 (1)	§		LC	3	*	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		2 (0)	§		LC	*	*	
Sumpfmeise	*Parus palustris*		3 (0)	§		LC	*	*	
Tannenmeise	*Parus ater*		6 (0)	§		NE	*	*	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	1 RA (0), 3 KR (2)		§§		LC	*	3	
Turteltaube	*Streptopelia turtur*		2 (0)	§§		VU	2	2	
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*		2 (0)	§		LC	*	*	
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*		5 (0)	§		-	*	*	

Art		Anzahl Sichtungen Zug-/ Rastvögel ins-ges. (im GB) 2021/22	Anzahl Reviere insges. (im GB) 2025	Schutz & Gefährdung					
dt.	wiss.			BNatSchG/ BArtSchV[1]	VSchRL Anh. I[2]	RL EU	RL DE	RL BB	Verantw. BB
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	1 NA (1)		§§	•	LC	*	3	
Weidenmeise	*Parus montanus*		3 (0)	§		LC	*	*	
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	1 ÜF (1)		§§	•	LC	V	3	hoch
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	1 ÜF (1)		§§	•	LC	2	2	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		1 (0)	§		LC	*	*	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		12 (0)	§		LC	*	*	

[1] Europäische Vogelarten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, die als unionsrechtlich geschützte Arten bei der Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 sowie § 44 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten sind streng geschützt. Für die übrigen Arten wird der Schutzstatus nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) ermittelt. (§ = besonders geschützt; §§ = besonders und streng geschützt)

[2] Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL); Anhang I – Arten, für die nach Art. 4 der VSchRL besondere Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung ihres Erhalts notwendig sind

Kartierung:

2021/22: Zug- und Rastvogelerfassungen im Windpark Danna (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022)

2025: Faunistische Erfassungen im Bereich des geplanten Solarparks Danna (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025)

Kürzel: KR = kreisend, ÜF = überfliegend, RA = rastend, NA = nahrungssuchend, DZ = durchziehend

Schutzstatus & Gefährdung:

BARTSCHV (**Bundesartenschutzverordnung**): § besonders geschützt, §§ streng geschützt

Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL); Anhang I – Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung ihres Erhalts notwendig sind

RL EU European Red List of Birds. (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2021)

- EX – ausgestorben oder verschollen
- EW – in der Wildnis ausgestorben
- RE – regional ausgestorben
- CR – vom Aussterben bedroht
- EN – stark gefährdet
- VU – gefährdet
- NT – Vorwarnliste
- LC – ungefährdet
- DD – Daten unzureichend
- NA – nicht anwendbar
- NE – keine Auswertung

RL DE Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 2020 (RYSLAVY et al. 2020)

RL BB Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019 (RYSLAVY et al. 2019)

- 0 – ausgestorben oder verschollen
- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- V – Vorwarnliste
- R – extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- D – Daten unzureichend
- G – Gefährdung anzunehmen
- i – „gefährdete wandernde Tierart“
- * – ungefährdet

Verantwortungsarten Brandenburgs (SCHUTZWARTE, LFU (O. J.): Regelmäßige Brutvogelarten Brandenburgs mit einem Bestandsanteil von mindestens 17 % am nationalen Bestand

Bedeutung des UG als Bruthabitat

Die Anzahl der Reviere im Geltungsbereich der jeweiligen nachgewiesenen Brutvogelarten kann Tabelle 6 entnommen werden. Tabelle 7 enthält zudem Informationen zu den jeweiligen Arten bzgl. ihrer Brutökologie sowie Empfindlichkeiten der Arten gegenüber Störreizen. Tabelle 8 enthält Informationen zu Bestandstrends der nachgewiesenen Brutvogelarten auf Bundes- und Landesebene.

Insgesamt wurden im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung (100 m Radius) Reviere von 54 verschiedenen Vogelarten festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich unterschiedlichste Lebensräume, welche insbesondere für Boden- und Gebüschbrüter bzw. freibrütende Arten von Bedeutung sind. Die ausgedehnten Ackerflächen stellen ein essenzielles Bruthabitat der Feldlerche, Schafstelze und in Waldrandnähe zudem für die Heidelerche dar. Die an die Ackerflächen grenzenden und insbesondere in den Waldrandbereichen vorkommenden divers strukturierten Areale mit ausgeprägter Kraut- bzw. Staudenvegetation bilden geeignete Bruthabitate für weitere bodenbrütende Arten, wie bspw. Gold- und Grauammer.

Innerhalb der randlichen Strauch-/Buschvegetation finden freibrütende Arten, wie bspw. Neuntöter, Gartengrasmücke oder Amsel, geeignete Brutmöglichkeiten. Die im Norden und Osten an den Geltungsbereich angrenzenden Waldbereiche bieten Greifvögeln der offenen und halboffenen Landschaften, wie dem Mäusebussard, ideale Brutmöglichkeiten. Die nachgewiesenen Höhlenbrüter beschränken sich auf die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbestände. Innerhalb des Geltungsbereiches spielen diese Arten eine eher untergeordnete Rolle.

Tabelle 7: Übersicht zu den nachgewiesenen Brutvogelarten (Brutökologie, Empfindlichkeiten, Gefährdungspotenzial).

Art		Brutökologie	Lärmempfindlichkeit[1]	Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung[2]	Kollisionsgefährdung Straße[3]	Fluchtdistanz[4]
dt.	wiss.					
Amsel	*Turdus merula*	Frei-, Nischenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse C	10 m
Baumpieper	*Anthus trivialis*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D*	-
Blässgans	*Anser albifrons*	kA	kA	kA	kA	400 m
Blaumeise	*Parus caeruleus*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	5 m
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse C	15 m
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse C	Klasse C	40 m
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	10 m
Buntspecht	*Dendrocopos major*	Höhlenbrüter	Gruppe 2	Klasse E	Klasse D	20 m
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	Boden-, Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	10 m
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Freibrüter	Gruppe 5	Klasse D	Klasse C	-
Feldlerche[5]	*Alauda arvensis*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	20 m
Feldsperling	*Passer montanus*	Höhlenbrüter	Gruppe 5	Klasse D	Klasse C	10 m
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	-
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse E*	10 m
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	-
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	10 m
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Boden-, Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	15 m

Art		Brutökologie	Lärmempfindlichkeit[1]	Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung[2]	Kollisionsgefährdung Straße[3]	Fluchtdistanz[4]
dt.	wiss.					
Grauammer	*Emberiza calandra*	Boden-, Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse C	40 m
Grauschnäpper	*Ficedula striata*	Nischenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	20 m
Grünfink	*Carduelis chloris*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	15 m
Grünspecht	*Picus viridis*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	60 m
Haubenmeise	*Parus cristatus*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse E	20 m
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	10 m
Heidelerche[6]	*Lullula arborea*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse C	20 m
Hohltaube	*Columba oenas*	Höhlenbrüter	Gruppe 2	Klasse D	Klasse D	100 m
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	Bodenbrüter	kA	kA	kA	-
Kernbeißer	*Cocc. coccothraustes*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	-
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	-
Kleiber	*Sitta europaea*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse E*	10 m
Kohlmeise	*Parus major*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	5 m
Kornweihe	*Circus cyaneus*	Bodenbrüter	Gruppe 2	Klasse B	Klasse A	200 m
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Freibrüter	Gruppe 5	Klasse C	Klasse C	100 m
Merlin	*Falco columbarius*	kA	kA	kA	kA	200 m
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	40 m
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	-
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Boden- und Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	10 m

Art		Brutökologie	Lärmempfindlichkeit[1]	Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung[2]	Kollisionsgefährdung Straße[3]	Fluchtdistanz[4]
dt.	wiss.					
Neuntöter	*Lanius collurio*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	30 m
Pirol	*Oriolus oriolus*	Freibrüter	Gruppe 2	Klasse D	Klasse D*	40 m
Ortolan	*Emberiza hortulana*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse C	Klasse B	40 m
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Frei- und Nischenbrüter	Gruppe 5	Klasse D	Klasse D	20 m
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	Bodenbrüter	Gruppe 5	Klasse B	Klasse C	200 m
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	5 m
Rotmilan	*Milvus milvus*	Freibrüter	Gruppe 5	Klasse B	Klasse C	300 m
Saatgans	*Anser fabalis, Anser serrirostris*	kA	kA	kA	kA	200 m
Schafstelze	*Motacilla flava*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	30 m
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	Freibrüter	Gruppe 5	Klasse E	Klasse E	15 m
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse C	40 m
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Höhlenbrüter	Gruppe 2	Klasse C	Klasse D	60 m
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Freibrüter	Gruppe 5	Klasse A	Klasse C	600 m
Singdrossel	*Turdus philomelos*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	15 m
Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	Gebüschbrüter (bodennah)	Gruppe 4	Klasse C	Klasse C	40 m
Star	*Sturnus vulgaris*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse C	15 m
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Freibrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	15 m
Sumpfmeise	*Parus palustris*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse E	10 m

Art		**Brutökologie**	**Lärmempfindlichkeit[1]**	**Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung[2]**	**Kollisionsgefährdung Straße[3]**	**Fluchtdistanz[4]**
dt.	**wiss.**					
Tannenmeise	*Parus ater*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse E	10 m
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Frei- und Nischenbrüter	Gruppe 5	Klasse C	Klasse C	100 m
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	Freibrüter	Gruppe 2	Klasse C	Klasse C*	25 m
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse E	-
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	15 m
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Frei- und Nischenbrüter	Gruppe 5	Klasse C	Klasse D	200 m
Weidenmeise	*Parus montanus*	Höhlenbrüter	Gruppe 4	Klasse D	Klasse D	10 m
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Freibrüter	Gruppe 5	kA	Klasse C	100 m
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	Bodenbrüter	Grupp 5	Klasse A	Klasse B	200 m
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Frei- und Nischenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Kllasse D	-
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Bodenbrüter	Gruppe 4	Klasse E	Klasse D	-

[1] **Lärmempfindlichkeit nach GARNIEL & MIERWALD (2010):**
Gruppe 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit
Gruppe 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit
Gruppe 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm
Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit
Gruppe 5: Brutvögel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (u. a. Brutkolonien)
Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste

[2 & 3] **Störungsbedingte Mortalitätsgefährdung bzw. Kollisionsgefährdung an Straßen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A bzw. 2021B):**
Klasse A: Sehr hohe Gefährdung => I. d. R. / schon bei geringem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant
Klasse B: Hohe Gefährdung => I. d. R. / schon bei mittlerem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant
Klasse C: Mittlere Gefährdung => Im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant
Klasse D: Geringe Gefährdung => I. d. R. nicht / nur bei sehr hohem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant
Klasse E: Sehr geringe Gefährdung => I. d. R. nicht / nur bei extrem hohem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant
* Art weist nur ein „sehr geringes“ vorhabenspezifisches Tötungsrisiko auf

[4] planerisch zu berücksichtigende **Fluchtdistanzen nach GASSNER ET AL. (2010)**

Tabelle 8: Bestandstrends nachgewiesener Brutvogelarten

Art		**Bestandstrends Bundesebene** (GERLACH ET AL. 2025)		**Bestandstrends Landesebene** (RYSLAVY ET AL. 2019)	
dt.	**wiss.**	**Langfristig (50-150 J.) [a]**	**Kurzfristig (24 J.) [b]**	**Langfristig (100-120 J.)**	**Kurzfristig (24 J.) [c]**
Amsel	*T. merula*	+	↗	=	↔
Baumpieper	*A. trivialis*	–	⇩	–	↓
Blässgans	*A. albifrons*	kA	⇧	kA	kA
Blaumeise	*C. caeruleus*	+	⇧	=	↑
Bluthänfling	*C. cannabina*	–	⇩	–	↓↓
Braunkehlchen	*S. rubetra*	–	⇩⇩	–	↓↓
Buchfink	*F. coelebs*	+	↘	=	↔
Buntspecht	*D. major*	+	⇧	=	↑
Dorngrasmücke	*C. communis*	–	⇧	–	↓
Eichelhäher	*G. glandarius*	=	↗	–	↑
Feldlerche	*A. arvensis*	–	⇩	–	↓
Feldsperling	*P. montanus*	–	=	–	↓
Fitis	*P. trochilus*	=	⇩	=	↔
Gartenbaumläufer	*C. brachydactyla*	=	⇧	=	↓
Gartengrasmücke	*S. borin*	=	⇩	=	↓
Gelbspötter	*H. icterina*	=	⇩	–	↓↓
Goldammer	*E. citrinella*	–	↘	=	↔
Grauammer	*E. calandra*	–	⇧	–	↑
Grauschnäpper	*F. striata*	–	⇩	–	↓
Grünfink	*C. chloris*	+	⇩	=	↓
Grünspecht	*P. viridis*	=	⇧	=	↑
Haubenmeise	*P. cristatus*	+	↗	=	↑
Heckenbraunelle	*P. modularis*	+	↘	+	↓↓
Heidelerche	*L. arborea*	–	⇧	–	↔
Hohltaube	*C. oenas*	=	⇧	–	↑
Jagdfasan	*P. colchicus*	kA	↘	kA	kA
Kernbeißer	*C. coccothraustes*	=	↘	–	↓
Klappergrasmücke	*C. curruca*	–	⇨	+	↓

Art		**Bestandstrends Bundesebene** (GERLACH ET AL. 2025)		**Bestandstrends Landesebene** (RYSLAVY ET AL. 2019)	
dt.	**wiss.**	**Langfristig (50-150 J.) [a]**	**Kurzfristig (24 J.) [b]**	**Langfristig (100-120 J.)**	**Kurzfristig (24 J.) [c]**
Kleiber	*S. europaea*	+	⇧	=	↑
Kohlmeise	*P. major*	+	⇧	=	↑
Kornweihe	*C. cyaneus*	–	⇩⇩	kA	kA
Mäusebussard	*B. buteo*	=	⇨	=	↓
Merlin	*F. columbarius*	kA	kA	kA	kA
Misteldrossel	*T. viscivorus*	+	↗	=	↑
Mönchsgrasmücke	*S. atricapilla*	+	⇧	=	↑↑
Nachtigall	*L. megarhynchos*	=	⇧	+	↔
Neuntöter	*L. collurio*	–	⇨	–	↓↓
Pirol	*O. oriolus*	–	⇧	–	↑
Ortolan	*E. hortulana*	–	⇩	–	↔
Ringeltaube	*C. palumbus*	+	⇧	=	↑
Rohrweihe	*C. aeruginosus*	=	⇩	–	↓
Rotkehlchen	*E. rubecula*	=	↘	=	↑
Rotmilan	*M. milvus*	=	⇧	+	↔
Saatgans	*A. fabalis, A. serrirostris*	kA	⇩	kA	kA
Schafstelze	*M. flava*	=	⇩	=	↓↓
Schwanzmeise	*A. caudatus*	=	⇨	=	↓
Schwarzkehlchen	*S. rubicola*	–	⇧	[+]	↑↑
Schwarzspecht	*D. martius*	+	⇧	=	↔
Seeadler	*H. albicilla*	+	⇧	+	↑↑
Singdrossel	*T. philomelos*	=	↗	=	↓
Sperbergrasmücke	*C. nisoria*	–	⇩	–	↓↓
Star	*S. vulgaris*	–	⇩	=	↓
Stieglitz	*C. carduelis*	=	↗	+	↓↓
Sumpfmeise	*P. palustris*	=	↗	=	↑↑
Tannenmeise	*P. ater*	+	↘	=	↓
Turmfalke	*F. tinnunculus*	=	⇧	–	↓
Turteltaube	*S. turtur*	–	⇩⇩	–	↓↓

Art		Bestandstrends Bundesebene (GERLACH ET AL. 2025)		Bestandstrends Landesebene (RYSLAVY ET AL. 2019)	
dt.	**wiss.**	**Langfristig (50-150 J.) [a]**	**Kurzfristig (24 J.) [b]**	**Langfristig (100-120 J.)**	**Kurzfristig (24 J.) [c]**
Waldbaumläufer	*C. familiaris*	=	⇧	=	↔
Waldlaubsänger	*P. sibilatrix*	=	↘	=	↔
Wanderfalke	*F. peregrinus*	=	⇧	–	↑↑
Weidenmeise	*P. montanus*	=	⇩	=	↓
Weißstorch	*C. ciconia*	–	⇧	–	↔
Wiesenweihe	*C. pygargus*	–	⇧	–	↑↑
Zaunkönig	*T. troglodytes*	=	↘	=	↔
Zilpzalp	*P. collybita*	+	⇧	=	↔

[a] –: Abnahme (> 20 %)
=: stabil, Schwankungen < 20 %
+: Zunahme (> 20 %)
[+]: Erstnachweis im Zeitraum des langfristigen Trends

[b] ⇩⇩: starke Abnahme (> 3 % jhrl.)
⇩: moderate Abnahme (1-3 % jhrl.)
↘: leichte Abnahme (≤1 % jhrl.)
⇳: fluktuierend
⇨: stabil
↗: leichte Zunahme (≤1 % jhrl.)
⇧: Zunahme (>1 % jhrl.)

[c] ↓↓: starke Abnahme (> 3 % jhrl.)
↓: moderate Abnahme (1-3 % jhrl.)
↔: stabil (± 1 % jhrl. Ab- bzw. Zunahme)
↑: moderate Zunahme (1-3 % jhrl.)
↑↑: starke Zunahme (> 3 %)
?: Trend unbekannt
( ): Schätzung basierend auf Daten Monitoring seltener Brutvogelarten

Bedeutung des UG als Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet dient den festgestellten Brutvogelarten zeitgleich als Nahrungshabitat. Hierbei sind insbesondere die im Norden und Westen angrenzenden Waldrandbereiche sowie die vorhandenen Feldgehölze und die Gebüsch- und Strauchvegetation entlang der Wege für Vogelarten der offenen und halboffenen Landschaften von Bedeutung.

Den ausgedehnten Offenland-Bereichen kommt zudem eine Funktion als Nahrungshabitat diverser Greifvogelarten zu. Insbesondere im Rahmen der 2021/2022 durchgeführten Zug-Rasterfassungen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) erfolgten regelmäßige Sichtbeobachtungen u.a. von den Arten Mäusebussard (welcher im Untersuchungsgebiet brütet) sowie von über dem Gebiet kreisenden Rotmilanen. Auch andere Greifvogelarten wurden 2021/2022 überfliegend im Gebiet festgestellt; darunter Kornweihe, Merlin, Rohrweihe, Turmfalke und Wiesenweihe.

Im Allgemeinen ist in Bereichen von Intensivackerflächen nicht von einer überdurchschnittlich guten Nahrungsgrundlage (sowohl qualitativ sowie quantitativ) auszugehen.

Bedeutung des UG als Rast- und Durchzugsgebiet

Der Bericht zur Zug- und Rastvogelkartierung (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) kam zu dem Schluss, dass das dort großräumig betrachtete Untersuchungsgebiet keine Bedeutung für Nordische Gänse sowie den Weißstorch aufweist, für die Artengruppe der Greifvögel (hier v. a. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus),* Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*)) jedoch

ein gewisser Wert der Offenlandschaft im Untersuchungsgebiet als Nahrungsfläche besteht – sowohl im Winterhalbjahr als auch während der Brutzeit für lokale Brutvögel. Für die im Untersuchungsraum relevanten Arten Kornweihe, Rotmilan und Turmfalke ist nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat im Geltungsbereich auszugehen. Die Kornweihe wurde als Wintergast erfasst. Rotmilan und Turmfalke wurden im Jahr 2025 nicht als Brutvögel innerhalb des 300-m-Radius um den Geltungsbereich nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Zudem stehen im Umfeld des Vorhabens weiterhin großflächige landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche als Nahrungshabitate zur Verfügung, die von den genannten Arten zur Nahrungssuche genutzt werden können. Dies gilt auch für den Mäusebussard (Abbildung 2). Zudem können sowohl die Anlage selbst als auch die Pflanzungen (AE2, AE3) zusätzliche Ansitzwarten bieten. Die Extensivierung der Fläche (AE3) verbessert das Nahrungsangebot im Geltungsbereich selbst. Somit kann die PV-FFA-Fläche auch weiterhin eine gewisse Funktion zum Nahrungserwerb sowohl während der Rast / des Durchzugs als auch der Brut erfüllen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion als Rast- und Nahrungshabitat ist daher nicht zu erwarten.

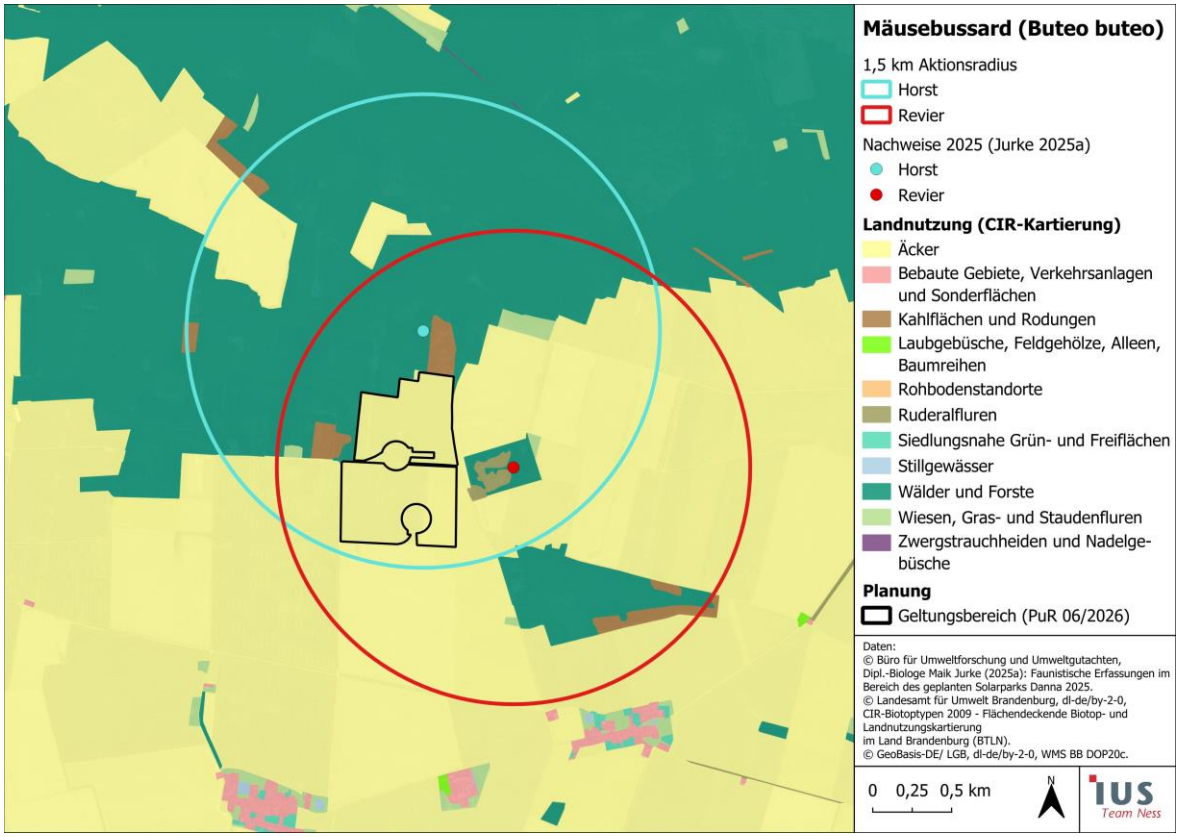

Abbildung 2: Landnutzung im Aktionsradius des Mäusebussards.

Die Daten des AGW-Erlasses[3]weisen Flächen mit Brutnachweisen/-verdachte der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) in rund 900 m Entfernung zur südlichen Geltungsbereichsgrenze aus. Im Rahmen der Zug- und Rastvogelerfassung wurde durch das Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) die Wiesenweihe als saisonaler Durchzügler im Untersuchungsgebiet festgestellt. Brutvorkommen der Art konnten nicht nachgewiesen werden (ebda.). Einzelne Individuen nutzten die Offenlandbereiche des damaligen großräumigen Untersuchungsgebiets zur Nahrungsaufnahme während des Durchzugs (ebda.). Auch die aktuellen Kartierungen durch das Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025) weisen über die gesamte Erfassungssaison keinen Brutnachweis dieser Art im Geltungsbereich aus. Somit ist eine Brut im Projektbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

5.1.2 Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Folgenden werden denkbare Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgezeigt. Grundsätzlich können Auswirkungen auf die Vogelarten durch die in Tabelle 9 aufgeführten denkbaren Wirkfaktoren entstehen.

Tabelle 9: Übersicht zu den Wirkfaktoren und den denkbaren Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG (Vögel).

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkung(en)	Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG
Baubedingte Wirkfaktoren		
Vegetationsbeseitigung im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung bzw. Tötung von brütenden Altvögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung);
	Zerstörung bzw. nachhaltige Beeinflussung des Lebensraumes (insb. Niststätten und Nahrungshabitate)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Lärmemissionen	Störungen inner- bzw. zwischenartlicher Kommunikation; Störung von Vögeln während der Brut, Nahrungssuche und Ruhephasen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

[3] Landesamt für Umwelt Brandenburg 2025, dl-de/by-2-0; https://lfu.brandenburg.de; Geodatensatz Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) im Land Brandenburg (WFS-Service); Download 06/2026. URL: https://inspire.brandenburg.de/services/agw_erlass_wfs?SERVICE=WFS&REQUEST=GetCapabilities&

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkung(en)	Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG
Lichtemissionen, Erschütterungen	Störung von Vögeln während der Ruhephasen bzw. Aktivitätsphasen (Eulen)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)
Verkehrsaufkommen (Bauverkehre)	Verletzung bzw. Tötung von Individuen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung);
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme (PV-Module)	Nachhaltige Änderung des Lebensraumes (insb. potenzieller Niststätten bodenbrütender Arten wie bspw. der Feldlerche)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Nutzungsänderung (Acker zu Grünland)	Nachhaltige Änderung von Lebensräumen (insb. Niststätten und Nahrungshabitaten)	Durch die Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland ist von einer Aufwertung der Nahrungsverfügbarkeit auszugehen.
Umzäunung	Erhöhung Kollisionsgefahr	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung)
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Bewegungsunruhe, Lärm (Wartungsarbeiten, Trafostationen etc.)	Störung von Vögeln während der Brut, Nahrungssuche und Ruhephasen sowie Störung der innerartlichen Kommunikation	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)
Unterhaltungs-/Pflegemaßnahmen Mahd (oder Beweidung)	Verletzung bzw. Tötung von Gelegen oder noch nicht flüggen Jungvögeln	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung);
	Zerstörung von Niststätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch Maßnahmen zum umfänglichen Erhalt essenzieller Habitatstrukturen können insbesondere für höhlen- und freibrütende Vogelarten (gebüsch- und baumbrütend) erheblich nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Maßnahmen:

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

Durch den Erhalt dieser Bereiche bleiben Brut- und Nahrungshabitate einer Vielzahl von Arten erhalten (Vermeidung Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG]) und eine Erhöhung des Risikos der Verletzung oder Tötung über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus wird ebenfalls vermieden (Vermeidung Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Individuen [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung von Individuen der nachgewiesenen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann grundsätzlich durch die Durchführung von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten (VM4) vermieden werden.

Der Tatbestand der Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Lärm, visuelle Störreize und Erschütterungen im Zuge der geplanten Bauarbeiten, kann ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Potenziell können alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten betroffen sein. Um Störungen möglichst zu reduzieren und ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, sind generell emissionsarme Baugeräte und Techniken anzuwenden (VM1) und lärmintensive Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (VM2).

In Kapitel 5.1.3 erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände art- bzw. artgruppenspezifisch, ggf. unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen.

5.1.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Für Arten der Rote Listen-Kategorien 0, 1, 2, 3 und R (gem. aktueller RL DE und/ oder BB), Arten des Anhangs I der VSCHRL sowie Arten für welche das Land Brandenburg eine hohe bzw. sehr hohe Verantwortlichkeit trägt, erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einzelartbezogen (RUNGE ET AL. 2010). Die Prüfung für die sonstigen nachgewiesenen weit verbreiteten bzw. nicht gefährdeten Brutvogelarten erfolgt nach ökologischen Gilden.

Angaben zur Charakterisierung und zu Lebensraumansprüchen einzelner Arten bzw. Artengruppen stammen, wenn nicht explizit anders angegeben, aus der folgenden Literatur:

FLADE (1994), GLUTZ V. BLOTZHEIM (2001), SÜDBECK ET AL. (2025), LBV (2026) sowie dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018).

Auf eine einzelartbezogene bzw. artgruppenbezogene Abgrenzung der tatsächlichen lokalen Populationen wird nachfolgend verzichtet, da konkrete Daten nur innerhalb des Untersuchungsgebietes erhoben wurden und die Grenzen der einzelnen Populationen aufgrund der großen Aktionsradien der Arten und fehlender Barrieren über die Grenzen des Untersuchungsgebietes hinausreichen. Hilfsweise wird angenommen, dass die Grenzen des Untersuchungsgebietes auch die Grenzen der lokalen Population darstellen.

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. dem Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen, welche in Kapitel 6 und den Maßnahmenblättern (siehe Anlage 2 zum Umweltbericht IUS 2026) dargestellt werden.

5.1.3.1 Gefährdete Arten, Arten des Anhang 1 VSCHRL und Verantwortungsarten des Landes Brandenburg

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 3 – gefährdet
RL DE: 3 – gefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Gefährdungsursachen

Die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit einhergehende Verlust artenreicher Ackerränder und Feldraine mit heimischen Wildkräutern stellen das Hauptproblem für die Art dar (Habitatverlust). Hinzu kommt die Beseitigung dichter Hecken im Offenland, was ebenfalls zu einem Verlust von Habitaten des Bluthänflings führt. Zudem führen der steigende Herbizideinsatz zu einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit (NABU 2026).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2025 wurden insgesamt drei Reviere des Bluthänflings festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 3). Eines dieser Reviere befindet sich randlich des Geltungsbereichs. Es liegt innerhalb der Gehölze randlich des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche des Geltungsbereichs.

Abbildung 3: Lage der Reviere des Bluthänflings (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung des Bluthänflings

Lebensraum	Bluthänflinge sind vor allem in offenen und halboffenen Landschaften mit ausgeprägten Saumstrukturen (SÜDBECK ET AL. 2025). Daneben benötigt die Art Gebüsche, Sträucher und junge Nadelhölze als Bruthabitat (ebda.). Aus diesem Grund findet man sie nicht nur in Hecken- und grünlandreicher Kulturlandschaft, mit kleinflächigen Acker- und Grünlandschlägen, sowie auf Heide- und Ruderalflächen, sondern auch in Baumschulen (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Der Bluthänfling ist ein Freibrüter (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Nistplatzwahl des Bluthänflings ist stark vom Gehölzangebot im jeweiligen Brutgebiet abhängig. Bevorzugt werden aber meist dunkle, gut versteckte Niststellen in dichten teilweise dornigen Sträuchern sowie Nadelbäumen (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest als auch der das Nest tragende Baum/Strauch sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Gemäß SÜDBECK ET AL. (2025) zieht der Bluthänfling in der Regel zwei Jahresbruten auf. Er erreicht sein Brutgebiet ab Ende Februar, überwiegend jedoch zwischen Mitte März und Ende April (ebda.). Die Paarbildung erfolgt nach der Ankunft im Brutgebiet, jedoch noch vor der Besetzung der

	Nestterritorien (ebda.). Die Balz beginnt ab Anfang April (ebda.). Die Eiablage kann bereits Anfang April einsetzen, erfolgt jedoch überwiegend zwischen Anfang Mai und Anfang August (Zweitbrut) (ebda.). Die Hauptlegezeit liegt bei Mitte bis Ende Mai (ebda.). Die Brutdauer beträgt 12–13 Tage, die Nestlingsdauer 12–17 Tage (ebda.). Jungvögel sind ab Ende April zu beobachten und können bis Anfang September angetroffen werden (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Anfang April bis Anfang September.
Aktionsradius	Die Reviere liegen meist mindestens 15 m voneinander entfernt, nur in dicht besiedelten Regionen beträgt der Nestabstand 10 m. Während der Brutzeit erfolgt der Nahrungserwerb zumeist im Umkreis von 200 – 500 m um den Nistplatz. Maximal werden 1.000 m erreicht (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001; SÜDBECK ET AL. 2025). Außerhalb der Brutzeit legen Trupps nahrungssuchender Bluthänflinge Distanzen von 5 bis 10 km zurück (GLUTZ V. BLOTZHEIM 2001).
Zugverhalten / Zeiten	Der Bluthänfling ist ein Teil- bzw. Kurzstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2025). Der Heimzug dauert von Ende Februar bis Mitte Mai an (ebda.). Der Abzug von den Brutplätzen beginnt ab Ende Juni zunächst mit Truppbildung und Dismigration (ebda.; ABBO 2001). Mit zunehmender geografischer Breite steigt der Anteil ziehender Bluthänflinge (MIGRATIONATLAS.ORG 2026B). Die europäischen Populationen ziehen überwiegend in Nordost-Südwest-Richtung (ebda., s. Abbildung 4). 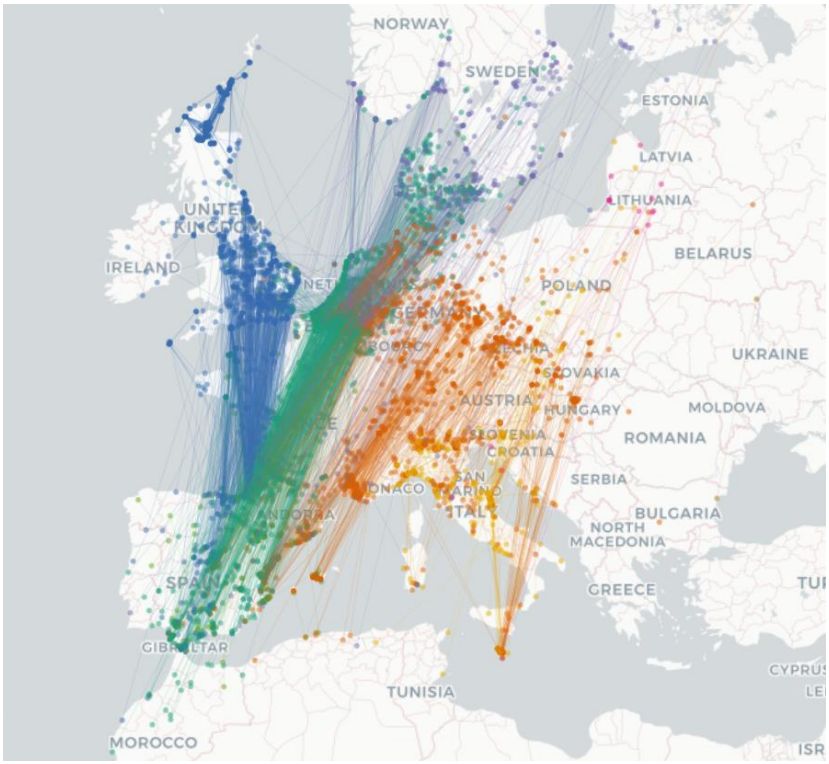 **Abbildung 4: Zugrouten des Bluthänflings (migrationatlas.org 2026B).**

Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Es besteht eine enge räumliche Zuordnung zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten: Vögel aus Nordwest- und Westeuropa sowie Westskandinavien überwintern vor allem auf der Iberischen Halbinsel, während Populationen aus Ostskandinavien sowie Mittel- und Osteuropa in Südfrankreich, Ostspanien und Italien überwintern (MIGRATIONATLAS.ORG 2026B). Teils findet auch eine Überwinterung in Trupps in milden Teilen Deutschlands statt, bei Schneereichtum findet jedoch eine Winterflucht statt (ABBO 2001). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Bluthänflings wird auf Bundes- und Landesebene aufgrund rückläufiger Bestandszahlen als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Der Bluthänfling nutzt die Gehölzstrukturen randlich der Wege im Untersuchungsgebiet zur Brut und Nahrungssuche. Diese bleiben bei Umsetzung des geplanten Vorhabens erhalten. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im Untersuchungsgebiet daher als günstig eingeschätzt werden (Tabelle 10).

Tabelle 10: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bluthänflings.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Reviere der Art innerhalb der wegbegleitenden Gehölze im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.
Population	günstig	Randlich des Geltungsbereichs wurde ein Revier der Art festgestellt. Zwei weitere Reviere liegen außerhalb des Geltungsbereichs.
Habitat der Art	günstig	Die randlich der Wege vorhandenen Gehölze bieten der Art geeignete Brut- sowie Nahrungshabitate.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Auch bei Umsetzung des Vorhabens bleiben die bestehenden Gehölze randlich der Wege erhalten.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig

Wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM2:** Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)
- **VM9:** Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
- **VM11:** Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise
- **VM13:** Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges
- **AE1:** Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut
- **AE2:** Sichtschutzpflanzung
- **AE3:** Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten des Bluthänflings und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich denkbar, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Zur Vermeidung dessen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten (VM9, VM13) und Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4).

Die Art weist eine mittlere Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf (vgl. Tabelle 7), weshalb baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch u. a. Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus gehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[4].

[4] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist nicht von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei dem Bluthänfling handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und vergleichsweise geringen Fluchtdistanz (15 m; vgl. Tabelle 7). Da zusätzlich auch von einer relativ kurzen Bauzeit auszugehen ist, sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen der Art bzw. im Umfeld der Vorhabenfläche brütender Individuen zu erwarten. Bluthänflinge werden das Baufeld sowie die verlärmten Bereiche während des Baus meiden und auf im näheren Umfeld befindliche gleichermaßen geeignete Habitate ausweichen. Mit der Durchführung lärmintensiver Baumaßnahmen (z. B. Rammen) außerhalb der Brutzeiten (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen generell weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Im Zuge der Umnutzung der Ackerflächen zu Solarnutzung ist unter Berücksichtigung baulicher Aspekte nicht grundlegend von nachteiligen Auswirkungen auf die Art auszugehen. Bei entsprechender Gestaltung bieten Solarparks der Art geeignete Habitate und können einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und der Stabilisierung der Populationen der Art beitragen.

Durch den Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölze (VM9) inklusive eines mind. 20 m breiten Abstandspuffers im Bereich des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche, welcher von einer Bebauung ausgenommen wird (VM13.2), bleiben die nachgewiesen und potenziellen Bruthabitate des Bluthänflings vollumfänglich erhalten und können auch zukünftig durch die Art genutzt werden. Zusätzlich bleiben durch techni-

sche bedingte Abstände zu angrenzenden Gehölzen bzw. Gebüschen (z. B. zur Vermeidung von Verschattungseffekten) zusätzliche Abstandsflächen zwischen potenziellem Nistplatz und baulichen Anlagen (vornehmlich PV-Module) erhalten, welche der Art als Habitat zur Verfügung stehen.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile für eine Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Von negativen Auswirkungen einer Umzäunung der Vorhabenfläche auf die Art ist nicht auszugehen. Gegebenenfalls können Zaunpfähle und/ oder Zaunoberkanten, ebenso wie PV-Module, für die Art als Sing- und Ansitzwarte fungieren und langfristig integraler Bestandteil der Habitate der Art werden.

Die Art profitiert zudem von den im Zuge der Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild geplanten Eingrünungen bzw. Sichtschutzpflanzungen und Waldrandgestaltung (AE2 und AE3). Unter Berücksichtigung einer an die Ökologie angepassten Auswahl der Pflanzenarten werden dadurch neue zur Brut nutzbare Habitate für die Art geschaffen und die gesamte Fläche für den Bluthänfling zusätzlich aufgewertet.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Art durch die Umsetzung des Vorhabens vermieden bzw. funktional ausgeglichen werden.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 2 – stark gefährdet
RL DE: 2 – stark gefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Gefährdungsursachen

Der Grund für die Gefährdung des Braunkehlchens ist der Verlust ihres Lebensraums beispielsweise durch Umwandlung ursprünglicher Flächen in monotones Ackerland oder in Nadelwälder. Auch Entwässerung, zu viel Düngung und starker Pestizideinsatz machen den Vögeln zu schaffen. Durch zu häufiges Mähen und Mähen zum falschen Zeitpunkt werden die Nester zerstört (BUND BAWUE 2026).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2025 wurde ein Revier am östlichen Rand des Geltungsbereiches des Braunkehlchens festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 5).

Abbildung 5: Lage der Reviere des Braunkehlchens (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung des Braunkehlchens

Lebensraum	Das Braunkehlchen besiedelt gemäß SÜDBECK ET AL. (2025) offene Landschaften mit bodennaher Vegetationsdeckung als Nistplatz sowie vertikalen Strukturen wie Hochstauden, Einzelsträuchern oder Weidezäunen, die als Sing- und Jagdwarten dienen. Bevorzugte Lebensräume sind Feuchtwiesen, Niedermoore, Übergangsmoore, Uferstaudenfluren sowie trockene Altschilf- und Weidenbestände, teilweise auch Hochmoore mit lockerer Jungbirkenverbuschung (ebda.). In der Kulturlandschaft nutzt die Art vor allem halboffene Weidelandschaften, mehrjährige Ackerbrachen, grabenbegleitende Hochstaudenfluren sowie Staudensäume entlang von Grünland- und Ackerflächen (ebda.). Seltener besiedelt sie Heiden, verkrautete Getreideäcker und brachliegende Gras- und Krautfluren (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter und legt sein Nest auf dem Boden oder in einer flachen Mulde an, meist in dichter Vegetation in unmittelbarer Nähe einer Sitzwarte (SÜDBECK ET AL. 2025). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ru-

	hestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Das Braunkehlchen zieht gemäß SÜDBECK ET AL. (2025) in der Regel eine Jahresbrut auf, wobei bei Verlusten regelmäßig Nachgelege angelegt werden. Die Hauptgesangsperiode erstreckt sich von Mitte Mai bis Anfang Juni (ebda.). Die Eiablage beginnt ab Ende April und dauert meist bis Anfang Juni, in Einzelfällen bis Ende Juli (ebda.). Flügge Jungvögel sind von Ende Mai bis Mitte August zu beobachten (ebda.) Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Anfang April bis Ende August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte und strukturellen Ausstattung im Gebiet ab. Reviergrößen liegen i. d. R. zwischen 0,5 ha und > 3 ha (FLADE 1994).
Zugverhalten / Zeiten	Gemäß SÜDBECK ET AL. (2025) ist das Braunkehlchen ein Langstreckenzieher. Der Heimzug beginnt frühestens Anfang / Mitte April, erfolgt überwiegend jedoch Ende April bis Mitte Mai meist in kleinen Trupps (ebda.). Der Wegzug der Altvögel setzt ab Anfang August ein, überwiegend jedoch zwischen Ende August bis Anfang September (ebda.). Die Dismigration der Jungvögel setzt ab Anfang Juli ein (ebda.). Letzte Durchzügler sind maximal bis Mitte bis Ende Oktober zu erwarten (ebda.). Die vorherrschende Zugrichtung auf dem europäischen Kontinent verläuft von Nordost nach Südwest (MIGRATIONATLAS.ORG 2026J; s. Abbildung 6). 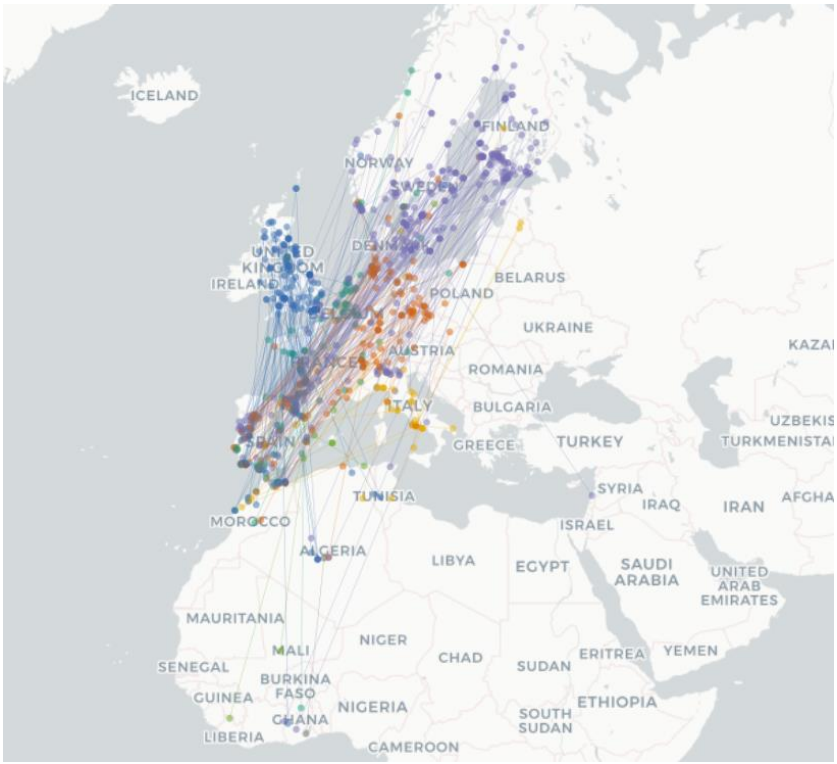 **Abbildung 6: Zugrouten des Braunkehlchens (migrationatlas.org 2026J).**
Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Der Großteil der europäischen Vögel zieht auf dem Weg nach Afrika über die Iberische Halbinsel, während eine Minderheit aus Ost- und Mitteleu-

	ropa sowie aus Fennoskandinavien über Italien nach Afrika und zurückwandert (MIGRATIONATLAS.ORG 2026J). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Braunkehlchens wird auf Bundes- und Landesebene aufgrund rückläufiger Bestandszahlen als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Das Braunkehlchen nutzt im Untersuchungsgebiet die randlich des Geltungsbereichs befindliche Gebüschvegetation. Von Beeinträchtigungen der Habitate durch die Errichtung von PV-Modulen ist gemäß aktuellem Wissensstand nicht auszugehen. Insgesamt ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art ungünstig-unzureichend einzuschätzen (Tabelle 11).

Tabelle 11: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Braunkehlchens.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Ein Revier der Art wurden randlich des Untersuchungsgebiets nachgewiesen.
Population	günstig	Randlich des Geltungsbereiches wurde ein Revier der Art nachgewiesen.
Habitat der Art	ungünstig-unzureichend	Die Offenlandbereiche (randliche Ackerflächen, ruderale Wiesen) bieten der Art geeignete Brut- sowie Nahrungshabitate. Die Eignung der Flächen ist jedoch aufgrund der artenarmen Ausstattung nicht optimal.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens gehen keine Habitate der Art verloren, da die randlichen Strukturen erhalten bleiben.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig – unzureichend

Wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM5: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März

bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten des Braunkehlchens und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das 2025 nachgewiesene Revier des Braunkehlchens befindet sich am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs und kann somit erhalten bleiben. Um das Risiko weitgehend zu minimieren sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung zudem außerhalb von Brutzeiten europäischer Vogelarten durchzuführen (VM4) und im Baubereich im Zeitraum vom 01. März bis 30. September bauzeitlich Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten umzusetzen (VM5)[5].

Die Art weist zwar eine mittlere Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf, allerdings ist weder bauzeitlich noch im laufenden Betrieb des Solarparks von einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen (Frequenz, Geschwindigkeiten) auszugehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[6].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

[5] u. a. bei Bauunterbrechungen. Sollte der Baubeginn im Jahr in die Brutzeit fallen, so sind Vergrämungsmaßnahmen vorab bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres umzusetzen.
[6] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei dem Braunkehlchen handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und mittleren Fluchtdistanz (40 m; vgl. Tabelle 7). Nachteilige Auswirkungen auf das Braunkehlchen können während der Bauzeit durch Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) und der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) weitgehend vermieden werden. Innerhalb eines Radius von 40 m[7] um nachgewiesene Revierzentren der Art sind zwar bauliche Maßnahmen geplant (Zaunbau, Aufstellen Modultische, Bauverkehre), allerdings wird in die primären Habitate der Art nicht eingegriffen und der Art stehen angrenzend weitere geeignete Bereiche in größerer Entfernung zum Eingriffsbereich zur Verfügung, was ein temporäres Ausweichen bei Störungen ermöglicht. Eine Wiederbesiedlung strukturell geeigneter Bereiche durch die Art ist nach Abschluss der Baumaßnahmen anzunehmen.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Im Zuge der Umnutzung der Ackerflächen zu Solarnutzung ist unter Berücksichtigung baulicher Aspekte nicht grundlegend von nachteiligen Auswirkungen auf die Art auszugehen. Bei entsprechender Gestaltung können Solarparks der Art insbesondere in strukturell aufgewerteten Randbereichen geeignete Habitate bieten.

Durch den Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölze (VM9) sowie die Einhaltung entsprechender Abstandsflächen (VM13) bleiben die nachgewiesen und potenziellen Bruthabitate des Braunkehlchens vollumfänglich erhalten und können auch zukünftig durch die Art genutzt werden. Zusätzlich bleiben durch technische bedingte Abstände zu angrenzenden Gehölzen bzw. Gebüschen (z. B. zur Vermeidung von Verschattungseffekten) zusätzliche Abstandsflächen zwischen potenziellem Nistplatz und baulichen Anlagen (vornehm-

[7] entspricht der artspezifischen Fluchtdistanz (vgl. Tabelle 7)

lich PV-Module) erhalten, welche unmittelbare Einflüsse mindern und diese offenen Bereiche der Art als Habitat zur Verfügung stehen.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile einer Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Von negativen Auswirkungen einer Umzäunung der Vorhabenfläche auf die Art ist nicht auszugehen. Gegebenenfalls können Zaunpfähle ebenso wie PV-Module den Männchen der Art als Singwarte dienen und langfristig integraler Bestandteil der Habitate der Art werden.

Die Art profitiert zudem von den im Zuge der Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild geplanten Sichtschutzpflanzungen (AE2) sowie die Waldrandgestaltung (AE3). Unter Berücksichtigung einer an die Ökologie angepassten Auswahl der Pflanzenarten und Gestaltung wird das bestehende Habitatpotenzial auf der Fläche erhöht und das gesamte Gebiet für das Braunkehlchen zusätzlich aufgewertet.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 3 – gefährdet
RL DE: 3 – gefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Gefährdungsursachen

Die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit einhergehende Verlust extensiv genutzten Grünlands stellen das Hauptproblem für die Art dar (Habitatverlust). Zudem führen der steigende Pestizideinsatz zu einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit, insbesondere in den primär von der Art besiedelten Agrarlandschaften (HÖTKER 2004).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2025 wurden innerhalb des Geltungsbereiches 21 Brutreviere der Feldlerche festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 7). In den

Randbereichen des Geltungsbereiches bzw. unmittelbar an diesen angrenzend wurden weitere 12 Reviere der Art nachgewiesen.

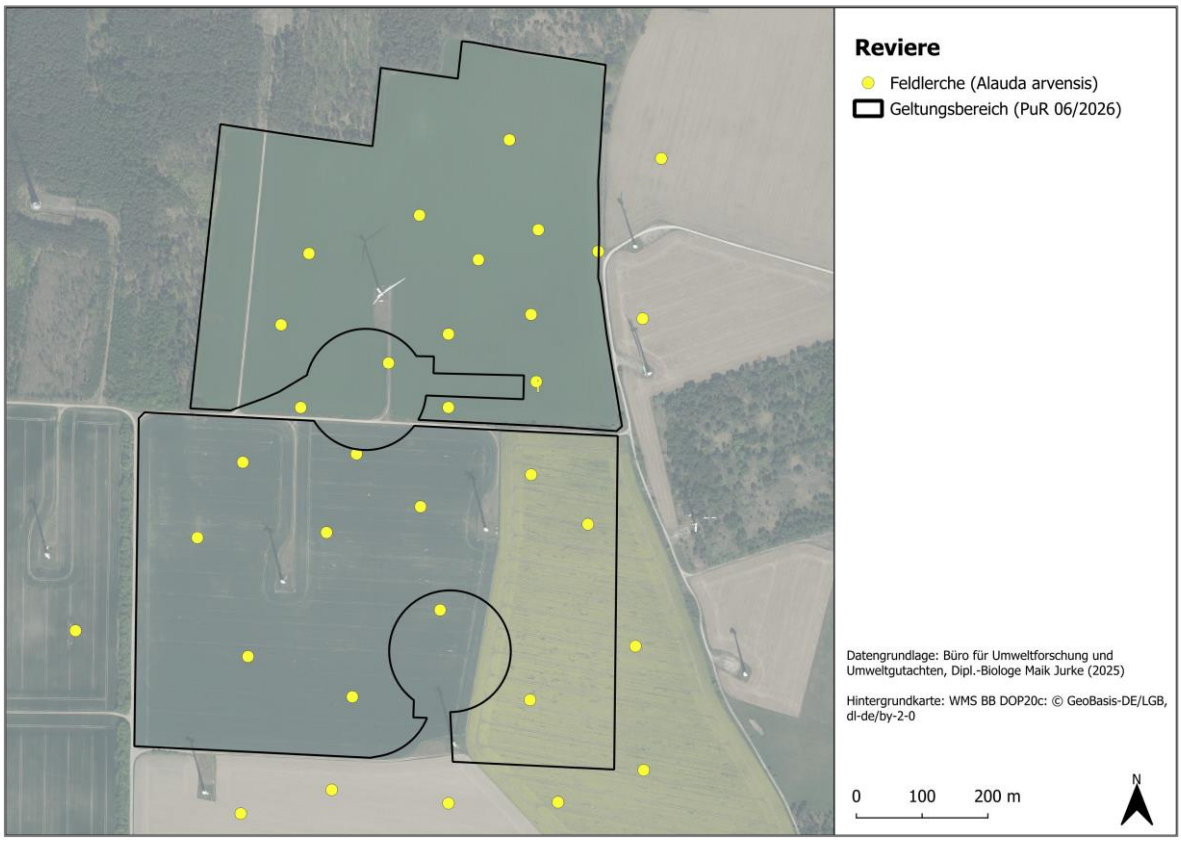

Abbildung 7: Lage der Reviere der Feldlerche (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung der Feldlerche

Lebensraum	Feldlerchen besiedeln verschiedene Offenlandschaften, wobei Vorkommensschwerpunkte in Kulturlandschaften (Acker- und Grünlandgebiete) liegen (SÜDBECK ET AL. 2025). Es werden aber auch strukturreichere Lebensräume wie Heidegebiete, städtische Ruderalflächen oder Hochmoore von der Art genutzt (ebda.). Als geeignete Lebensräume stellen sich vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit niedriger Krautvegetation heraus, wobei Waldrandbereiche häufig gemieden werden (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Als bodenbrütende Art bevorzugt die Feldlerche Standorte mit niedrigwüchsiger Vegetation bis zu 25 cm Wuchshöhe (SÜDBECK ET AL. 2025). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Die Feldlerche zieht in der Regel ein bis zwei Jahresbruten auf (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Revierbesetzung beginnt bereits ab Februar, die Balz erstreckt sich von Mitte März bis Ende April (ebda.). Die Eiablage der Erst-

	brut beginnt im April, die der Zweitbrut im Juni (ebda). Nach einer Brutdauer von 12–13 Tagen schlüpfen die Jungvögel, die das Nest nach 7-11 Tagen verlassen und mit 15-20 Tagen voll flugfähig sind (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Anfang März bis Mitte August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte sowie den lokalen Gegebenheiten ab (Flächengröße, Vegetation, Nahrungsverfügbarkeit). Reviergrößen können zwischen 0,2 ha und 20 ha liegen (KÖNIG & SANTORA 2011). Nach Gelegeverlusten kann es zu teils großräumigen Umsiedlungen kommen (SÜDBECK ET AL. 2025). Ebenso kann es aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung oder zwischen Erst- und Zweitbrut zu Revierverschiebungen kommen (ebda.).
Zugverhalten / Zeiten	Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2025). Der Heimzug erfolgt von Ende Januar bis Mitte März, kann sich aber auch bis Anfang Mai erstrecken (ebda.). Der Wegzug setzt in der Regel ab September ein (ebda.). Die Hauptzugachse verläuft zwischen Nordost und Südwest (MIGRATIONATLAS.ORG 2026E; s. Abbildung 8). 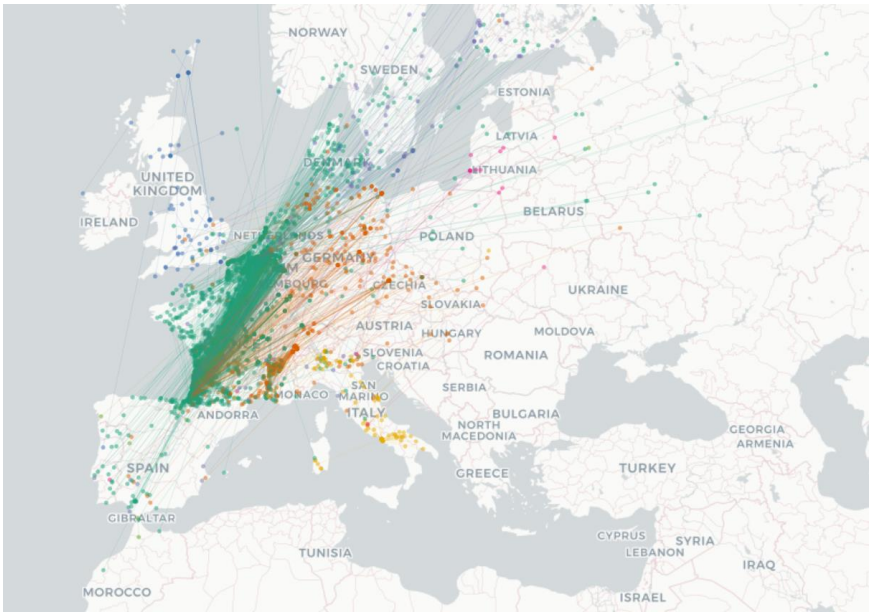 **Abbildung 8: Zugrouten der Feldlerche (MIGRATIONATLAS.ORG 2026E).**
Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Die Feldlerche überwintert überwiegend in Frankreich und auf der Iberischen Halbinsel, den wichtigsten Winterquartieren der europäischen Populationen (MIGRATIONATLAS.ORG 2026E). Vögel aus östlicheren Brutgebieten ziehen tendenziell ebenfalls weiter östlich und überwintern neben Spanien auch in Italien (ebda.). Insgesamt überschneiden sich die Überwinterungsgebiete verschiedener Populationen jedoch stark (ebda.). Nur wenige Individuen erreichen Nordafrika (Marokko) (ebda.). Weibchen ziehen meist etwas früher ab und überwintern weiter südlich als Männchen (Donald 2004; Scebba et al. 2015; Schekkerman 1999). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Feldlerche wird auf Bundes- und Landesebene aufgrund rückläufiger Bestandszahlen als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Die Feldlerche nutzt die Offenlandbereiche (Ackerflächen) im Untersuchungsgebiet zur Brut und Nahrungssuche. Durch die Überbauung der Offenlandbereiche mit PV-Modulen wird die für die Art zur Brut geeignete Fläche erheblich eingeschränkt. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im Untersuchungsgebiet daher als ungünstig – schlecht eingeschätzt werden (Tabelle 12).

Tabelle 12: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Reviere der Art wurden über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt nachgewiesen.
Population	günstig	Innerhalb des Geltungsbereiches wurden 21 Brutreviere der Art nachgewiesen. Weitere 12 Reviere der Art finden sich randlich bzw. an das Gebiet angrenzend.
Habitat der Art	ungünstig – unzureichend	Die Offenlandbereiche (Ackerflächen) bieten der Art geeignete Brut- sowie Nahrungshabitate. Die Eignung der Flächen variiert jedoch in Abhängigkeit von der angepflanzten Ackerkultur und dem Bewirtschaftungsregime.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	ungünstig – schlecht	Durch die Überbauung der Offenlandbereiche mit PV-Modulen gehen Habitate der Art verloren.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig – schlecht

Wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM5: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

CEF1: Anlage/Optimierung von Habitaten der Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Heidelerche (*Lullula arborea*)

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten der Feldlerche und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich denkbar, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Zur Vermeidung dessen sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4). Des Weiteren sind im Baubereich im Zeitraum vom 01. März bis 30. September bauzeitlich Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten umzusetzen (VM5)[8].

Die Art weist eine geringe Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf (vgl. Tabelle 7), weshalb baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch u. a. Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus gehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[9].

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist nicht von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und vergleichsweise geringen Fluchtdistanz (20 m; vgl. Tabelle 7). Da zusätzlich auch von einer relativ kurzen Bauzeit auszugehen ist, sind keine erheblichen Störungen der lokalen Popu-

[8] u. a. bei Bauunterbrechungen. Sollte der Baubeginn im Jahr in die Brutzeit fallen, so sind Vergrämungsmaßnahmen vorab bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres umzusetzen.
[9] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

lationen der Art bzw. im Umfeld der Vorhabenfläche brütender Individuen zu erwarten. Feldlerchen werden das Baufeld sowie die verlärmten Bereiche während des Baus meiden und auf im näheren Umfeld befindliche gleichermaßen geeignete Habitate ausweichen. Mit der Durchführung lärmintensiver Baumaßnahmen (z. B. Rammen) außerhalb der Brutzeiten (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen generell weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Eine erfolgreiche Etablierung von Revieren der Feldlerche auf ackerbaulich genutzten Flächen hängt maßgeblich von der Anbaukultur und dem Bewirtschaftungsregime ab. Das Habitatpotenzial bzw. die artspezifische Habitatgüte ackerbaulich genutzter Flächen unterliegt daher grundlegend Schwankungen.

Vorhabenbedingt sind unter Berücksichtigung der geplanten baulichen Aspekte grundsätzlich negative Auswirkungen auf innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesene Reviere der Art denkbar, da sich die Art gegenüber Vertikalstrukturen sensibel zeigt (BFN 2026B). Als Folge der Errichtung von PV-Modulen ist im Geltungsbereich strukturbedingt von einem Verlust der Eignung als Bruthabitat der Art auszugehen. Für randlich des Geltungsbereiches gelegene Reviere ist eine kleinräumig wirksame Verschiebung der Revierflächen denkbar, sodass für Individuen deren Reviere sich lediglich teilweise mit dem Geltungsbereich überschneiden nicht von einem vollumfänglichen Verlust der Revierflächen auszugehen ist. Mit Ausnahme der Reviere, die nahe der geplanten Sichtschutzhecke (AE2) liegen. In diesem Bereich ist strukturbedingt ebenso von einem Verlust der Eignung als Bruthabitat der Art auszugehen. Durch die Anlage extensiven Grünlands unter den PV-Modulen, inklusive des Verzichtes auf Pestizid- und Düngemitteleinsätze (AE1), ist für die weiteren randlich des Geltungsbereiches sowie auf benachbarten Flächen nachgewiesenen Feldlerchen von einer qualitativen Aufwertung bestehender Habitate durch eine quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen

Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile einer Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Um den Verlust der bestehenden Reviere im Bereich der geplanten Modulflächen auszugleichen, sind Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Vorkommen der Feldlerche auf externen Flächen umzusetzen. Durch die Anlage von Blühstreifen/-flächen mit angrenzenden Schwarzbrachestreifen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen (CEF1) werden Habitatflächen für die Art erheblich aufgewertet und der Flächenverlust räumlich funktional ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Art durch die Umsetzung des Vorhabens vermieden bzw. funktional ausgeglichen werden.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 3 – gefährdet
RL DE: * – ungefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Gefährdungsursachen

Es gehen Habitate der Art insbesondere durch die Zersiedelung und damit einhergehend den Verlust geeigneter Gehölzstrukturen sowie durch die Intensivierung der Landwirtschaft und dem zufolge verringerten Nahrungsangebot verloren. Großräumige Arealverschiebungen infolge des Klimawandels sind eine weitere mögliche Ursache für den Rückgang der Gesamtpopulation (GEDEON ET AL. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2025 wurden am westlichen Rand des Geltungsbereiches zwei Brutreviere des Gelbspötters festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 9). Ein weiteres Revier der Art wurde südöstlich außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Abbildung 9: Lage der Reviere des Gelbspötters (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung des Gelbspötters

Lebensraum	Gelbspötter bevorzugen (halb-) offene Kulturlandschaften mit Gebüsch-, Feldgehölz- und Heckenstrukturen (SÜDBECK ET AL. 2025). Er besiedelt aber auch Waldränder und fehlt in trockenen Sand- / Heidelandschaften sowie Nadelwäldern (ebda.). Bevorzugtes Vorkommen in wärmebegünstigten Lagen (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Der Gelbspötter legt als Freibrüter sein Nest in höheren Sträuchern oder Laubbäumen an (SÜDBECK ET AL. 2025). Das Nest wird entweder auf einem Ast gebaut oder zwischen Astquirlen gehängt. Die Art ist oft in Traubenkirsche, Holunder, Hasel, oder Flieder anzutreffen (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest als auch der das Nest tragende Baum/Strauch sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Der Gelbspötter zieht in der Regel eine Jahresbrut auf; in klimatisch besonders begünstigten Regionen kommt auch eine Zweitbrut vor (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Revierbesetzung beginnt ab Mai, wobei die Gesangsaktivität mit der Ankunft der Vögel Mitte bis Ende Mai ihren Höhepunkt erreicht (ebda.). Die Eiablage erfolgt überwiegend Mitte/Ende Mai bis Anfang Juni, in Ausnahmefällen beginnt sie erst Ende Juli (ebda). Nach einer Brut-

	dauer von 12–15 (maximal 19) Tagen schlüpfen die Jungvögel, diese sind nach 8-12 Tagen selbständig (Mitte / Ende Juni flügge) (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Anfang Mai bis Mitte August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte und strukturellen Ausstattung im Gebiet ab. Reviergrößen liegen i. d. R. zwischen 800 und > 2.000 m² (FLADE 1994).
Zugverhalten / Zeiten	Der Gelbspötter ist ein Langstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2025). Der Heimzug erfolgt von Ende April bis Anfang Juni, während der Wegzug von Ende Juli bis September stattfindet (ebda.). Die Dismigration der Jungvögel setzte bereits ab Mitte Juli ein (ebda.). Die Zugwege laufen im zentralen Mittelmeerraum zusammen, wobei insbesondere in Italien und die Mittelmeerinseln wichtige Rastgebiete darstellen (MIGRATIONATLAS.ORG 2026G; s. Abbildung 10). **Abbildung 10: Zugrouten des Gelbspötters (migrationatlas.org 2026G).**
Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Der Gelbspötter überwintert vorwiegend in Afrika Gelbspötters (MIGRATIONATLAS.ORG 2026G). Die Überwinterungsgebiete verschiedener Populationen überschneiden sich vermutlich stark (ebda.). Aufgrund der wenigen Ringfunde in Afrika ist die genaue räumliche Zuordnung der Win-

	terquartiere jedoch nur eingeschränkt bekannt (ebda.). Einzelne Ringfunde belegen Zugstrecken von über 6.000 km, in Einzelfällen sogar von mehr als 8.000 km (ebda.). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Gelbspötters wird auf Bundes- und Landesebene aufgrund zumeist rückläufiger Bestandszahlen als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Der Gelbspötter nutzt die Waldrandbereiche sowie die Gehölzbestände randlich der vorhandenen Wege im Untersuchungsgebiet zur Brut und Nahrungssuche. Diese Strukturen bleiben auch bei Umsetzung des Vorhabens erhalten. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im Untersuchungsgebiet daher als ungünstig – unzureichend eingeschätzt werden (Tabelle 13).

Tabelle 13: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Gelbspötters.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Reviere der Art wurden randlich des Geltungsbereichs innerhalb der Waldrandstrukturen sowie randlich der vorhandenen Zuwegungen festgestellt.
Population	günstig	Randlich bzw. außerhalb des Geltungsbereichs wurden 2025 insgesamt drei Reviere der Art nachgewiesen.
Habitat der Art	ungünstig – unzureichend	Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wald- und Gehölzbiotope bieten der Art ausreichend Habitatmöglichkeiten. Die Ackerflächen, welche wesentliche Teile des Geltungsbereichs ausmachen, haben für die Art nur eine untergeordnete Bedeutung.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Durch das geplante Vorhaben, bleiben die vorhandenen Habitatstrukturen der Art erhalten und werden durch Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgewertet.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig – unzureichend

Wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM2:** Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)
- **VM9:** Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
- **VM11:** Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise
- **VM13:** Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges
- **VM14:** Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher
- **AE1:** Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut
- **AE2:** Sichtschutzpflanzung
- **AE3:** Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten des Gelbspötters und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich denkbar, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Zur Vermeidung dessen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten (VM9, VM13) und Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4).

Die Art weist eine geringe Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf (vgl. Tabelle 7), weshalb baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch u. a. Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus gehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[10].

[10] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist nicht von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei dem Gelbspötter handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und vergleichsweise geringen Fluchtdistanz (10 m; vgl. Tabelle 7). Da zusätzlich auch von einer relativ kurzen Bauzeit auszugehen ist, sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen der Art bzw. im Umfeld der Vorhabenfläche brütender Individuen zu erwarten. Gelbspötter werden das Baufeld sowie die verlärmten Bereiche während des Baus meiden und auf im näheren Umfeld befindliche gleichermaßen geeignete Habitate ausweichen. Mit der Durchführung lärmintensiver Baumaßnahmen (z. B. Rammen) außerhalb der Brutzeiten (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen generell weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Im Zuge der Umnutzung der Ackerflächen zu Solarnutzung ist unter Berücksichtigung baulicher Aspekte nicht grundlegend von nachteiligen Auswirkungen auf die Art auszugehen. Bei entsprechender Gestaltung bieten Solarparks der Art geeignete Habitate und können einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und der Stabilisierung der Populationen der Art beitragen.

Durch den Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölze (VM9) inklusive der Einhaltung von Abstandsflächen im Bereich des Waldrandes im Bereich der West- und Nordgrenze des Geltungsbereichs, welcher von einer Bebauung ausgenommen wird (VM13.1), bleiben die nachgewiesen und potenziellen Bruthabitate des Gelbspötters vollumfänglich erhalten

und können auch zukünftig durch die Art genutzt werden. Zusätzlich bleiben durch technische bedingte Abstände zu angrenzenden Gehölzen bzw. Gebüschen (z. B. zur Vermeidung von Verschattungseffekten) zusätzliche Abstandsflächen zwischen potenziellem Nistplatz und baulichen Anlagen (vornehmlich PV-Module) erhalten, welche der Art als Habitat zur Verfügung stehen.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile für eine Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Von negativen Auswirkungen einer Umzäunung der Vorhabenfläche auf die Art ist nicht auszugehen. Gegebenenfalls können Zaunpfähle und/ oder Zaunoberkanten, ebenso wie PV-Module, für die Art als Sing- und Ansitzwarte fungieren und langfristig integraler Bestandteil der Habitate der Art werden.

Die Art profitiert zudem von den im Zuge der Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild geplanten Eingrünungen bzw. Sichtschutzpflanzungen und Waldrandgestaltung (AE2 und AE3). Unter Berücksichtigung einer an die Ökologie angepassten Auswahl der Pflanzenarten werden dadurch neue zur Brut nutzbare Habitate für die Art geschaffen und die gesamte Fläche für den Gelbspötter zusätzlich aufgewertet.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Art durch die Umsetzung des Vorhabens vermieden bzw. funktional ausgeglichen werden.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: * – ungefährdet
RL DE: V – Vorwarnliste
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Die Grauammer gehört zu den Verantwortungsarten des Landes Brandenburg (hohe Verantwortlichkeit).

Gefährdungsursachen

Die Intensivierung der Landwirtschaft und der damit einhergehende Verlust von Dauergrünland und Ackerbrachen stellen das Hauptproblem für die Art dar (Habitatverlust). Zudem führen der steigende Pestizideinsatz zu einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit, insbesondere in den primär von der Art besiedelten Agrarlandschaften (HÖLKER 1996).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet (bzw. dessen unmittelbarer Umgebung) wurden 2025 insgesamt sechs Brutreviere der Grauammer festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Vier der Reviere befinden sich randlich des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche. Zwei weitere Reviere liegen östlich des Geltungsbereichs des B-Plans (Abbildung 11).

Abbildung 11: Lage der Reviere der Grauammer (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung der Grauammer

Lebensraum	Grauammern besiedeln offene, gehölzarme Landschaften (SÜDBECK ET AL. 2025). Charakteristisch für den Lebensraum der Art ist neben einer ausreichenden Verfügbarkeit von Singwarten (z. B. Einzelgehölze oder Zaunpfähle) das Vorhandensein krautiger Vegetation (ebda.). Hauptschwerpunkt sind landwirtschaftlich genutzte Gebiete (Extensivgrünland, ackerbaulich genutzte Niederungen) (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Als primär bodenbrütende Art bevorzugt die Grauammer Standorte mit krautiger Vegetation (SÜDBECK ET AL. 2025). Vereinzelt finden Bruten aber auch bodennah statt (ebda.). Der Neststandort variiert regional sowie jährlich und wird oft in Brachen, ackerbaulichen Kulturen (Getreide, Klee, Erbse, Luzerne), Mähwiesen oder Säumen angelegt (ebda.).

	Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Die Grauammer zieht in der Regel eine bis zwei Jahresbruten auf; dabei sind Ersatzgelege häufig (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Revierbesetzung beginnt ab April (ebda.). Der Legebeginn variiert auch innerhalb einer Population stark, mit einem Schwerpunkt von Anfang Mai bis Mitte Juni (ebda.). Ersatz- und Zweitbruten erfolgen bis Mitte Juli (ebda.). Die Brutdauer beträgt 11–13 Tage, die Nestlingsdauer 10–12 Tage (ebda.). Die Jungvögel verlassen das Nest häufig noch flugunfähig und werden anschließend etwa zwei Wochen von den Altvögeln betreut (ebda.). Flügge Jungvögel sind von Mitte/Ende Mai bis Mitte August zu beobachten (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Anfang März bis Ende August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte ab. Reviergrößen können zwischen 1,3 ha und 9 ha liegen (FLADE 1994; KÜNZLI 1990). Aufgrund des polygynen Brutverhaltens weist die Grauammer eine hohe Variabilität der Revierkonstellationen auf (SÜDBECK ET AL. 2025). Weibchen nutzen auch Bereiche außerhalb der Reviergrenzen, insbesondere zur Nahrungssuche und Jungenführung, häufig in Entfernungen von mehr als 500 m (ebda.). Auch Männchen suchen regelmäßig außerhalb ihres Reviers nach Nahrung (ebda.). Nach Brutverlusten können Reviere großräumig verlagert werden (ebda.). Gemeinschaftliche Schlafplätze werden teilweise bis in den Mai genutzt, auch wenn die Reviere bereits besetzt sind (ebda.).
Zugverhalten / Zeiten	Die Grauammer ist ein Teilzieher: Populationen in Süd- und Westeuropa ziehen überwiegend als Kurzstreckenzieher, während solche im Norden und Osten Deutschlands größtenteils Standvögel sind, die im Winter teilweise große Schlafgemeinschaften bilden und bei ungünstigen Witterungsbedingungen Winterflucht zeigen (SÜDBECK ET AL. 2025). Der Heimzug erfolgt von Ende Februar bis Anfang Mai, mit einem Schwerpunkt von Mitte März bis Anfang April (ebda.). Der Abzug aus dem Brutgebiet beginnt ab Anfang August, wobei die Dismigration ihr Maximum Anfang bis Mitte September erreicht (ebda.). Der eigentliche Wegzug erstreckt sich von Oktober bis Mitte November (ebda.). Bei ziehenden Populationen verläuft der Zug entlang einer Nord-Süd-Achse, wobei Populationen aus der Westhälfte Europas eher nach Südwesten und solche aus der Osthälfte eher nach Südosten ziehen (MIGRATIONATLAS.ORG 2026D; s. Abbildung 12).

<table>
<tr><td></td><td> 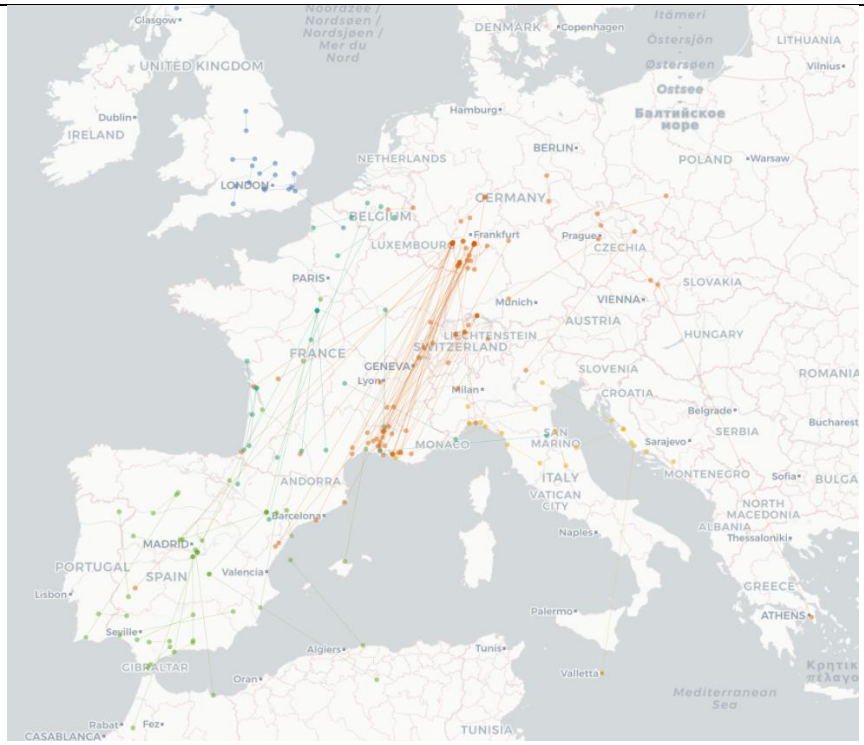

Abbildung 12: Zugrouten der Grauammer (MIGRATIONATLAS.ORG 2026D).</td></tr>
<tr><td>Winterquartier/ Brandenburg-Bezug</td><td>Die Grauammer zeigt überwiegend parallele Zugmuster, sodass die Winterquartiere die räumliche Verteilung der Brutgebiete widerspiegeln Grauammer (MIGRATIONATLAS.ORG 2026D). Populationen aus Westeuropa überwintern vor allem auf der Iberischen Halbinsel und in Südfrankreich, vereinzelt auch in Marokko, während Vögel aus Ost- und Südosteuropa bis nach Südgriechenland ziehen (ebda). Die britischen Populationen unternehmen überwiegend kleinräumige Wanderungen innerhalb der Insel (ebda.).
Bei Standvögeln beziehen sich Winterquartiere vor allem auf gemeinschaftlich genutzte Schlaf- und Sammelplätze in der Agrarlandschaft (in Anlehnung an SÜDBECK ET AL. 2025).</td></tr>
</table>

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Grauammer wird auf Bundes- und Landesebene aufgrund kurzfristig positiver Bestandstrends als günstig eingeschätzt.

Die Grauammer nutzt die Randbereiche der Ackerflächen im Untersuchungsgebiet. Geeignete Habitate der Art sind im Untersuchungsgebiet verhältnismäßig stark limitiert. Zudem sind Beeinträchtigungen der Habitate durch die Errichtung von PV-Modulen nicht auszuschließen. Insgesamt ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art daher als ungünstig – unzureichend (U1) einzuschätzen (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Grauammer.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Reviere der Art wurden entlang des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche sowie östlich des Geltungsbereichs nachgewiesen.
Population	günstig	Randlich des Geltungsbereichs wurden 2025 insgesamt sechs Reviere der Art festgestellt.
Habitat der Art	ungünstig-unzureichend	Die für die Art geeignete Habitate entlang der Ackergrenzen sind in ihrer Ausdehnung stark limitiert.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	ungünstig-unzureichend	Durch die Überbauung der Offenlandbereiche mit PV-Modulen könne möglicherweise Habitate der Art beeinträchtigt werden.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig-unzureichend

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM5: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten der Grauammer und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um das Risiko weitgehend zu minimieren sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung zudem außerhalb von Brutzeiten europäischer Vogelarten durchzuführen (VM4) und im Baubereich im Zeitraum vom 01. März bis 30. September bauzeitlich Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten umzusetzen (VM5)[11].

Die Art weist zwar eine mittlere Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf, allerdings ist weder bauzeitlich noch im laufenden Betrieb des Solarparks von einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen (Frequenz, Geschwindigkeiten) auszugehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[12].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei der Grauammer handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und mittleren Fluchtdistanz (40 m; vgl. Tabelle 7). Nachteilige Auswirkungen auf die Grauammer können während der Bauzeit durch Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) und der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) weitgehend vermieden werden. Innerhalb eines Radius von 40 m[13] um nachgewiesene Revierzentren der Art sind zwar bauliche Maßnahmen geplant (Zaunbau, Aufstellen Modultische, Bauverkehre), allerdings wird in die primären Habitate der Art nicht eingegriffen und der Art stehen angrenzend weitere geeignete Bereiche in größerer Entfernung zum Eingriffsbereich zur Verfügung, was ein temporäres Aus-

[11] u. a. bei Bauunterbrechungen. Sollte der Baubeginn im Jahr in die Brutzeit fallen, so sind Vergrämungsmaßnahmen vorab bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres umzusetzen.
[12] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor
[13] entspricht der artspezifischen Fluchtdistanz (vgl. Tabelle 7)

weichen bei Störungen ermöglicht. Eine Wiederbesiedlung strukturell geeigneter Bereiche durch die Art ist nach Abschluss der Baumaßnahmen anzunehmen.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Zuge der Umnutzung der Ackerflächen zu Solarnutzung ist unter Berücksichtigung baulicher Aspekte nicht grundlegend von nachteiligen Auswirkungen auf die Art auszugehen, da die Art gegenüber Vertikalstrukturen nicht sensibel reagiert (BFN 2026B). Bei entsprechender Gestaltung können Solarparks der Art insbesondere in strukturell aufgewerteten Randbereichen geeignete Habitate bieten.

Durch den Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölze (VM9) inklusive eines mind. 20 m breiten Abstandspuffers im Bereich des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche, welcher von einer Bebauung ausgenommen wird (VM13.2), bleiben die nachgewiesen und potenziellen Bruthabitate der Grauammer vollumfänglich erhalten und können auch zukünftig durch die Art genutzt werden. Zusätzlich bleiben durch technische bedingte Abstände zu angrenzenden Gehölzen bzw. Gebüschen (z. B. zur Vermeidung von Verschattungseffekten) zusätzliche Abstandsflächen zwischen potenziellem Nistplatz und baulichen Anlagen (vornehmlich PV-Module) erhalten, welche unmittelbare Einflüsse mindern und diese offenen Bereiche der Art als Habitat zur Verfügung stehen.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile einer Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Von negativen Auswirkungen einer Umzäunung der Vorhabenfläche auf die Art ist nicht auszugehen. Gegebenenfalls können Zaunpfähle ebenso wie PV-Module den Männchen der Art als Singwarte dienen und langfristig integraler Bestandteil der Habitate der Art werden.

Die Art profitiert zudem von den im Zuge der Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild geplanten Sichtschutzpflanzung (AE2) und der Waldrandgestaltung (AE3). Unter Berücksichtigung einer an die Ökologie angepassten Auswahl der Pflanzenarten und Gestaltung

wird das bestehende Habitatpotenzial auf der Fläche erhöht und das gesamte Gebiet für die Grauammer zusätzlich aufgewertet.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: V – Vorwarnliste
RL DE: V – Vorwarnliste
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Art des Anhang I der VSCHRL.

Die Heidelerche gehört zu den Verantwortungsarten des Landes Brandenburg (hohe Verantwortlichkeit).

Gefährdungsursachen

Zum einen gehen Habitate der Art durch die Nutzungsintensivierung bisher extensiv bzw. ungenutzter vegetationsarmer sandiger Standorte und Bracheflächen verloren, zum anderen bedingen jedoch auch Aufforstungen sowie die natürliche Sukzession dieser Landschaftsformen einen Lebensraumverlust. Des Weiteren stellt der insbesondere durch den Einsatz von Pestiziden verursachte Rückgang von Insekten eine erhebliche Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit dar (HÖTKER 2004).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Innerhalb der Ackerflächen des Untersuchungsgebietes wurden 2025 insgesamt 3 Brutreviere der Heidelerche nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier der Art liegt östlich der Vorhabenfläche, ebenfalls innerhalb der dortigen Ackerflächen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 13).

Abbildung 13: Lage des Reviers der Heidelerche (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung der Heidelerche

Lebensraum	Heidelerchen besiedeln primär halboffene Landschaften sowie lichte Waldgebiete auf mageren Böden mit schütterer krautiger Vegetation (SÜDBECK ET AL. 2025). Als Sekundärstandorte spielen aber auch anthropogen beeinflusste Standorte wie bspw. Truppenübungsplätze, Sand- und Kiesgruben oder Randbereiche landwirtschaftlich genutzter Flächen eine Rolle (ebda.). Weitläufige Offenlandschaften und dicht bewaldete Gebiete werden hingegen gemieden (ebda.). Das Vorhandensein von Sandbadestellen, Singwarten sowie spärlich bewachsener Areale sind entscheidend für die Ansiedlung (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Als Bodenbrüter legt die Heidelerche ihre Nester in schütterer, niedrigwüchsiger Gras-/Krautvegetation an (SÜDBECK ET AL. 2025). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Die Heidelerche zieht in der Regel eine bis zwei Jahresbruten auf (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Revierbesetzung erfolgt unmittelbar nach der Ankunft im Brutgebiet (ebda.). Die größte Balzaktivität liegt von Anfang März bis Mitte April (ebda.). Die Eiablage beginnt ab Ende März und kann

	sich bis Mitte Juni erstrecken, wobei die Hauptlegezeit zwischen Ende März bis Anfang April liegt (ebda.). Nach einer Brutdauer von 12–15 Tagen schlüpfen die Jungvögel, die das Nest nach 10–13 Tagen verlassen und anschließend noch mindestens zwei Wochen von den Altvögeln geführt werden (ebda.). Jungvögel sind ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, bei Zweitbruten bis Juli, zu beobachten (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Mitte März bis Ende August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen von der naturräumlichen Ausstattung sowie der Populationsdichte ab. Reviergrößen können bei einer durchschnittlichen Reviergröße von 3,5 ha (MEY 2008) zwischen 0,8 ha und 10 ha liegen (FLADE 1994). Im Mai kann es nach Gelegeverlusten zu teils großflächigen Umsiedlungen kommen (SÜDBECK ET AL. 2025).
Zugverhalten / Zeiten	Die Heidelerche ist überwiegend ein Kurzstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt von Februar bis Anfang Mai; die Ankunft im Brutgebiet liegt überwiegend zwischen Mitte/Ende Februar und Anfang April (ebda.). Der Abzug aus dem Brutgebiet beginnt ab Ende Juli (ebda.). Bei ziehenden Populationen der Heidelerche dominiert eine Nordost-Südwest-Zugrichtung (MIGRATIONATLAS.ORG 2026K; s. Abbildung 14). 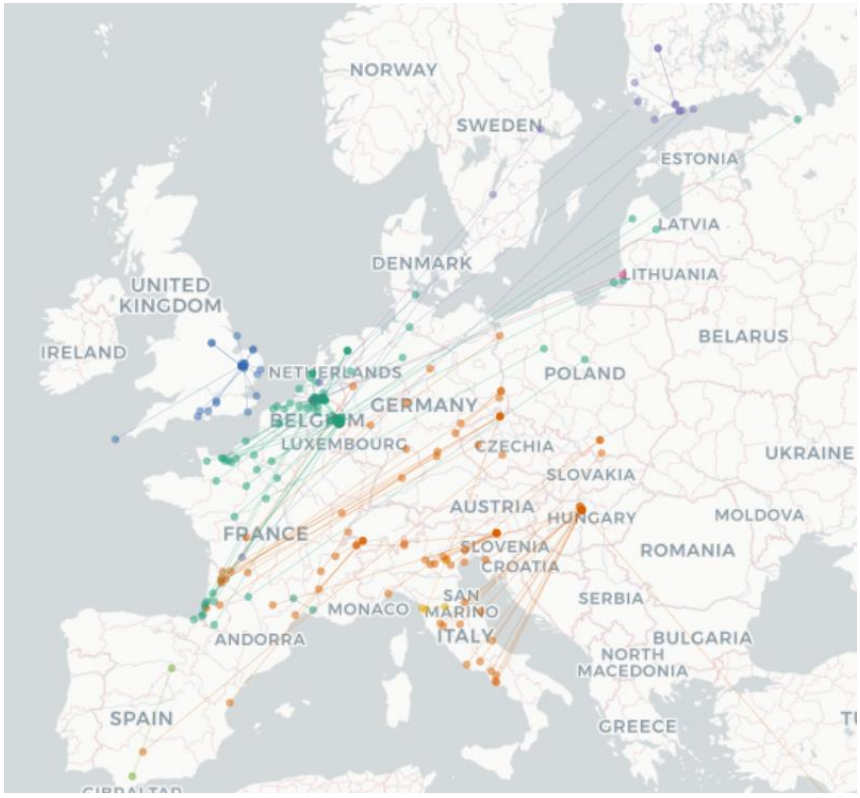 **Abbildung 14: Zugrouten der Heidelerche (MIGRATIONATLAS.ORG 2026K).**
Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Insgesamt besteht eine parallele räumliche Verknüpfung zwischen Brut- und Überwinterungsgebieten: Vögel aus Mitteleuropa ziehen vor allem nach Italien, deutsche Populationen nach Südwestfrankreich und niederländische Vögel nach Nordwestfrankreich (MIGRATIONATLAS.ORG 2026K). Zwar überwintern zunehmend auch Individuen in Deutschland bei milden

	Wintern, für Brandenburg / Berlin wurden jedoch nur Einzelbeobachtungen festgestellt (SÜDBECK ET AL. 2025; ABBO 2001) Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist daher keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Heidelerche wird auf Bundesebene als günstig (FV), jedoch aufgrund lokal rückläufiger Bestandzahlen auf Landesebene als ungünstig – unzureichend eingeschätzt.

Die Heidelerche nutzt die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet. Geeignete Habitatflächen sind im Untersuchungsgebiet in Abhängigkeit der auf den Ackerflächen angebauten Feldfrüchte jedoch limitiert, sodass der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art als ungünstig – unzureichend einzuschätzen ist (Tabelle 15).

Tabelle 15: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Heidelerche.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	2025 wurden insgesamt 4 Reviere der Art innerhalb der Ackerflächen nachgewiesen.
Population	günstig	Drei Reviere der Art wurden 2025 im Geltungsbereich nachgewiesen. Ein weiteres Revier befindet sich östlich der Vorhabenfläche.
Habitat der Art	ungünstig – unzureichend	Die Offenlandbereiche (Ackerflächen) bieten der Art geeignete Brut- sowie Nahrungshabitate. Die Eignung der Flächen variiert jedoch in Abhängigkeit von der angepflanzten Ackerkultur und dem Bewirtschaftungsregime.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	ungünstig – unzureichend	Durch die Überbauung der Offenlandbereiche mit PV-Modulen gehen Habitate der Art verloren.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig – unzureichend

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM5: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März

bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

CEF1: Anlage/Optimierung von Habitaten der Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Heidelerche (*Lullula arborea*)

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten der Heidelerche und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich denkbar, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäischer Vögel durchzuführen (VM4) und im Baubereich im Zeitraum vom 01. März bis 30. September bauzeitlich Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten umzusetzen (VM5)[14].

Die Art weist zwar eine mittlere Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf, allerdings ist weder bauzeitlich noch im laufenden Betrieb des Solarparks von einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen (Frequenz, Geschwindigkeiten) auszugehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[15].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht

[14] u. a. bei Bauunterbrechungen. Sollte der Baubeginn im Jahr in die Brutzeit fallen, so sind Vergrämungsmaßnahmen vorab bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres umzusetzen.
[15] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei der Heidelerche handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und vergleichsweise geringen Fluchtdistanz (20 m; vgl. Tabelle 7). Da zusätzlich auch von einer relativ kurzen Bauzeit auszugehen ist, sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen der Art bzw. im Umfeld der Vorhabenfläche brütender Individuen zu erwarten. Heidelerchen werden das Baufeld sowie die verlärmten Bereiche während des Baus meiden und auf im näheren Umfeld befindliche gleichermaßen geeignete Habitate ausweichen. Mit der Durchführung lärmintensiver Baumaßnahmen (z. B. Rammen) außerhalb der Brutzeiten (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen generell weitgehend vermieden werden. Eine Besiedlung strukturell geeigneter Bereiche durch die Art ist nach Abschluss der Baumaßnahmen denkbar.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Als Folge der Errichtung von PV-Modulen ist im Geltungsbereich strukturbedingt von Beeinträchtigungen der Eignung als Bruthabitat der Art auszugehen. Die beiden Reviere im Nordwesten des Geltungsbereichs liegen in räumlicher Nähe zu Flächen, welche im Rahmen einer Waldrandgestaltung (AE3) strukturell aufgewertet werden sollen. Somit ist hier nicht von einem vollumfänglichen einem vollumfänglichen Verlust der Revierflächen auszugehen. Zudem ist durch die Anlage extensiven Grünlands unter den PV-Modulen, inklusive des Verzichtes auf Pestizid- und Düngemitteleinsätze (AE1), für die nachgewiesenen Heidelerchen von einer qualitativen Aufwertung bestehender Habitate durch eine quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile einer Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Um den Verlust des bestehenden Reviers im Bereich der geplanten Modulflächen auszugleichen, sind Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Vorkommen der Heidelerche auf externen Flächen umzusetzen. Durch die

Anlage von Blühstreifen/-flächen mit angrenzenden Schwarzbrachestreifen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen (CEF1.2) werden Habitatflächen für die Art erheblich aufgewertet und der Flächenverlust räumlich funktional ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 3 – gefährdet
RL DE: * – ungefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Art des Anhang I der VSCHRL.

Gefährdungsursachen

Zum einen gehen Habitate der Art durch die Intensivierung der Landwirtschaft und die dadurch bedingte Entwertung halboffener Kulturlandschaften verloren, zum anderen bedingen jedoch auch Aufforstungen sowie die natürliche Sukzession dieser Landschaftsformen einen Lebensraumverlust. Des Weiteren stellt der Rückgang von Großinsekten eine erhebliche Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit dar (HÖTKER 2004).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden 2025 insgesamt sieben Reviere des Neuntöters nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Zwei der Reviere befinden sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Drei weitere Reviere wurden entlang des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche des B-Planes festgestellt. Zwei weitere Reviere befinden sich östlich des Geltungsbereichs des B-Planes (Abbildung 15).

Abbildung 15: Lage der Reviere des Neuntöters (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung des Neuntöters

Lebensraum	Neuntöter besiedeln halboffene bis offene Landschaften mit lockerem Gehölzbestand (SÜDBECK ET AL. 2025). Vorkommensschwerpunkte der Art stellen extensiv genutzte Kulturlandschaften mit Hecken- und Strauchvegetation dar (ebda.). Sie sind aber auch in Heidegebieten, auf Kahlschlägen, strukturreichen Weg- sowie Waldrändern u. ä. anzutreffen (ebda.). Ideale Nahrungshabitate zeichnen sich durch das Vorhandensein von dorniger Strauchvegetation und kurzgrasigen Bereichen mit einem ausreichenden Angebot an Großinsekten aus (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Als Freibrüter legt die Art ihre Nester oftmals in Dornbüschen in einer Höhe von 0,5 m bis max. 5 m an (SÜDBECK ET AL. 2025). Seltener werden Bäume, Hochstaudenfluren oder Reisighaufen zur Brut genutzt (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest als auch der das Nest tragende Baum/Strauch sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Der Neuntöter zieht in der Regel eine Jahresbrut auf; Nachgelege sind möglich (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Revierbesetzung beginnt ab Mai (ebda.). Die Eiablage erfolgt überwiegend von Mitte Mai bis Mitte Juni (ebda.). Nach einer Brutdauer von 13–16 Tagen schlüpfen die Jungvögel, die das Nest nach weiteren 13–16 Tagen verlassen (ebda.). Sie werden

	nach dem Ausfliegen noch bis zur Selbstständigkeit betreut, die nach etwa 37 Tagen erreicht wird (ebda.). Familienverbände verbleiben anschließend häufig noch bis zu drei Wochen im Umfeld des Nestes (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Ende April bis Ende August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte und strukturellen Ausstattung im Gebiet ab. Reviergrößen liegen i. d. R. zwischen 1 ha und 8 ha liegen (FLADE 1994).
Zugverhalten / Zeiten	Der Neuntöter ist ein Langstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Ankunft im Brutgebiet beginnt ab Ende April, der Hauptdurchzug erstreckt sich von Anfang bis Ende Mai (ebda.). Die Abwanderung aus den Brutrevieren setzt ab Mitte Juli ein (ebda.). Der Neuntöter zieht überwiegend von Nordwest nach Südost und nutzt dabei vor allem den östlichen Mittelmeerraum als Zugkorridor (MIGRATIONATLAS.ORG 2026I; Abbildung 16). Er zeigt einen Schleifenzug, wobei der Frühjahrszug weiter östlich verläuft als der Herbstzug (ebda.). 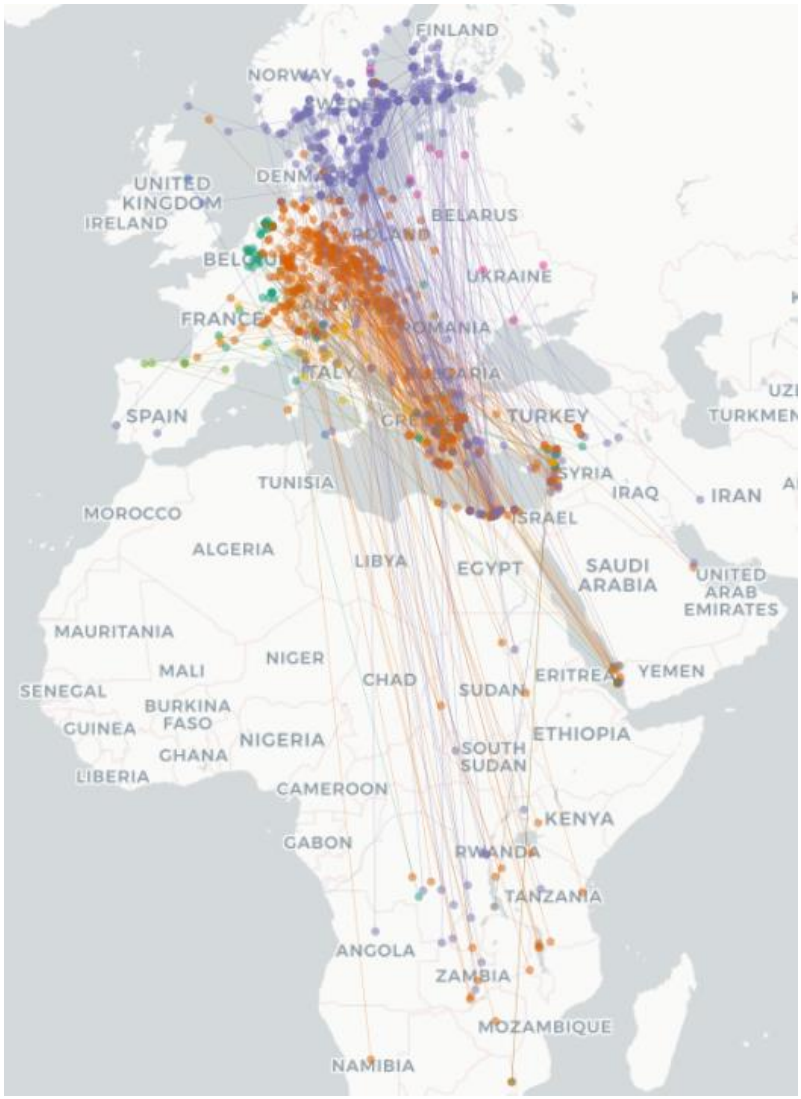 **Abbildung 16: Zugrouten des Neuntöters (MIGRATIONATLAS.ORG 2026I).**

Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Europäische Brutvögel rasten während des Zuges vor allem in Südosteuropa, seltener im südlichen Mitteleuropa und Nahen Osten, und überwintern in Ost- und Südafrika (MIGRATIONATLAS.ORG 2026I). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Neuntöters wird auf Bundes- bzw. Landesebene als ungünstig – unzureichend bzw. ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Der Neuntöter nutzt im Untersuchungsgebiet die randlich des Geltungsbereichs befindliche Gebüschvegetation sowie die im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindlichen Waldrandstrukturen. Von Beeinträchtigungen der Habitate durch die Errichtung von PV-Modulen ist gemäß aktuellem Wissensstand nicht auszugehen. Insgesamt ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art günstig einzuschätzen (vgl. Tabelle 16).

Tabelle 16: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Neuntöters.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Reviere der Art wurden nördlich und östlich des Geltungsbereichs des B-Plans nachgewiesen, sowie entlang des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche des Geltungsbereichs.
Population	günstig	Im Untersuchungsgebiet wurden 2025 sieben Reviere der Art festgestellt.
Habitat der Art	günstig	Für die Art bestehen geeignete Habitate entlang der von heckenartiger Vegetation gesäumten Ackergrenzen und Wege sowie auf brachliegenden Flächen.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen keine Habitate der Art verloren und gemäß aktuellem Wissensstand ist nicht von einer Störwirkung der zu errichtenden PV-Module auszugehen.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten des Neuntöters und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4) sowie die bestehenden Gehölze zu erhalten (VM9).

Die Art weist eine geringe Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf (vgl. Tabelle 7), weshalb baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch u. a. Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus gehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[16].

[16] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist nicht von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei dem Neuntöter handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und mittleren Fluchtdistanz (30 m; vgl. Tabelle 7). Nachteilige Auswirkungen auf den Neuntöter können während der Bauzeit durch Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) und der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) weitgehend vermieden werden. Der Art stehen im unmittelbaren Umfeld gleichermaßen geeignete Habitate zur Verfügung, auf welche Individuen temporär ausweichen können. Eine Besiedlung strukturell geeigneter Bereiche durch die Art ist nach Abschluss der Baumaßnahmen denkbar.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Im Zuge der Umnutzung der Ackerflächen zu Solarnutzung ist unter Berücksichtigung baulicher Aspekte nicht grundlegend von nachteiligen Auswirkungen auf die Art auszugehen, da die Art gegenüber Vertikalstrukturen nicht sensibel reagiert (BFN 2026B). Bei entsprechender Gestaltung bieten Solarparks der Art geeignete Habitate und können einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und der Stabilisierung der Populationen der Art beitragen.

Durch den Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölze (VM9) inklusive Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges zwischen den beiden teilflächen, welche von einer Bebauung ausgenommen wird (VM13), bleiben die nachgewiesen und potenziellen Bruthabitate des Neuntöters vollumfänglich erhalten und können auch zukünftig durch die Art genutzt werden. Zusätzlich bleiben durch technische bedingte Abstände zu angrenzenden Gehölzen bzw. Gebüschen (z. B. zur Vermeidung von Ver-

schattungseffekten) zusätzliche Abstandsflächen zwischen potenziellem Nistplatz und baulichen Anlagen (vornehmlich PV-Module) erhalten, welche der Art als Habitat zur Verfügung stehen.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile für eine Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Von negativen Auswirkungen einer Umzäunung der Vorhabenfläche auf die Art ist nicht auszugehen. Gegebenenfalls können Zaunpfähle und/ oder Zaunoberkanten, ebenso wie PV-Module, für die Art als Sing- und Ansitzwarte fungieren und langfristig integraler Bestandteil der Habitate der Art werden.

Die Art profitiert zudem von den im Zuge der Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild geplanten Sichtschutzpflanzungen (AE2) sowie der Waldrandgestaltung (AE3). Unter Berücksichtigung einer an die Ökologie angepassten Auswahl der Pflanzenarten werden dadurch neue zur Brut nutzbare Habitate für die Art geschaffen und die gesamte Fläche für den Neuntöter zusätzlich aufgewertet.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 3 – gefährdet
RL DE: 2 – stark gefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Art des Anhang I der VSCHRL.

Gefährdungsursachen

Es gehen Habitate der Art insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Mais-/ Wintergetreideanbau in Monokultur, zeitige Getreideernte) und die dadurch bedingte Entwertung halboffener Kulturlandschaften (Verlust von Brachen, Randstreifen, Saumstrukturen, etc.) sowie Verringerung des Insekten-Nahrungsangebots (hoher Biozideinsatz) verloren (GEDEON ET AL. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2025 wurde ein Revier des Ortolans südwestlich des Geltungsbereichs festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 17).

Abbildung 17: Lage der Reviere des Ortolans (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung des Ortolans

Lebensraum	Ortolane besiedeln offene, strukturreiche Landschaften mit Gehölzbeständen als Singwarten sowie deren Randbereichen (SÜDBECK ET AL. 2025). Vorkommensschwerpunkte der Art stellen abwechslungsreich gegliederte Kulturlandschaften mit Hecken- und Feldgehölzvegetation dar (ebda.). Bevorzugt werden klimabegünstigte Regionen (ebda.). Der Nahrungserwerb erfolgt vor allem in vegetationsfreien Bereichen (unbefestigte Wege, Hackfruchtäcker) (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Die Art baut ihre Nester am Boden bevorzugt ab einer Halmhöhe von 15 cm (SÜDBECK ET AL. 2025). Frühe Bruten erfolgen meist in Wintergetreide, danach folgend Sommergetreide und anschließend Hackfrüchte (ebda.). Eine Brut in sonstiger nicht zu hoher Vegetation, z. B. Erbsen, ist ebenso möglich (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Brutbiologie	Der Ortolan zieht in der Regel eine Jahresbrut auf; Nachgelege kommen vereinzelt vor (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Revierbesetzung beginnt ab Ende April (ebda.). Die Eiablage erfolgt selten vor Mitte Mai, mit einem Schwerpunkt von Mitte bis Ende Mai; Nachgelege sind bis Mitte Juli möglich (ebda.). Nach einer Brutdauer von 11–13 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Die Nestlingsdauer beträgt 8–10 Tage, flügge werden die Jungvögel nach etwa 14 Tagen und sind damit von Anfang Juni bis Anfang August zu erwarten (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Ende April bis Mitte August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte und strukturellen Ausstattung im Gebiet ab. Reviergrößen liegen i. d. R. zwischen 2 ha und >5 ha (Flade 1994).
Zugverhalten / Zeiten	Der Ortolan ist ein Langstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2025). Der Heimzug erfolgt von Mitte April bis Anfang Juni, mit einem Hauptdurchzug von Ende April bis Anfang Mai (ebda.). Der Abzug aus den Brutgebieten beginnt ab Ende Juli; das Zugmaximum liegt von Ende August bis Anfang September (ebda.). Der Ortolan nutzt drei Hauptzugrouten, die die Brut- mit den Überwinterungsgebieten verbinden (MIGRATIONATLAS.ORG 2026H; Abbildung 18). Eine Zugscheide vom Balkan bis nach Belarus trennt die westliche von der östlichen Zugroute (ebda.). Aufgrund fehlender Beringungsdaten aus Mittel- / Osteuropa ist der Verlauf der mittleren Zugroute bislang nur unzureichend bekannt (ebda.). 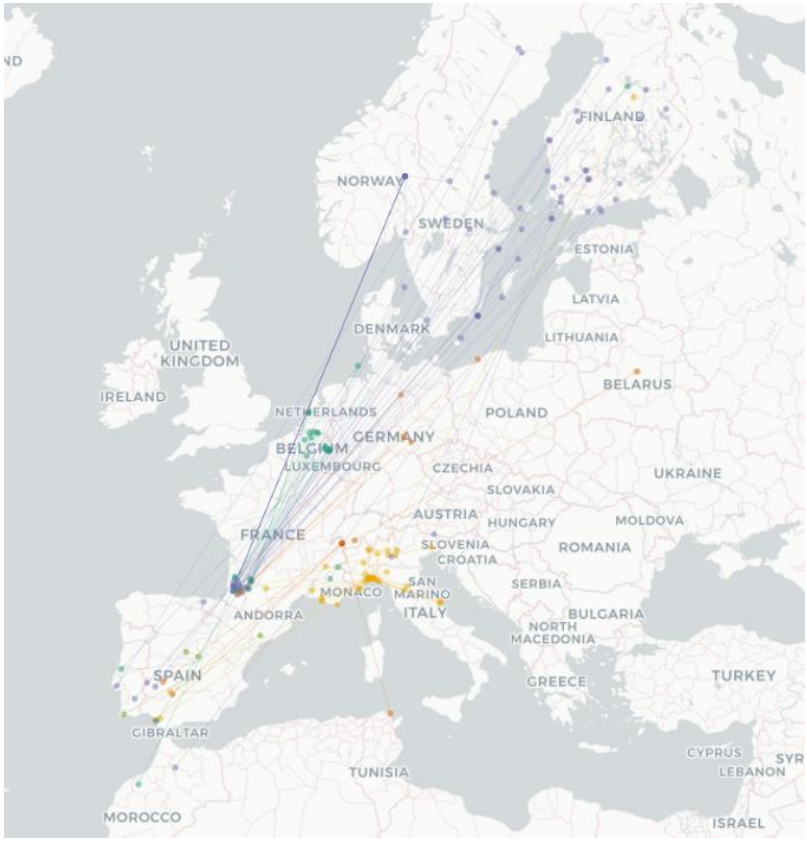 **Abbildung 18: Zugrouten des Ortolans (MIGRATIONATLAS.ORG 2026H).**

Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Populationen aus Westeuropa nutzen die westliche Zugroute und überwintern zwischen dem Norden Guineas und dem Süden Mauretaniens (MIGRATIONATLAS.ORG 2026H). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Ortolans wird auf Bundes- und Landesebene aufgrund zumeist rückläufiger Bestandszahlen als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Der Ortolan nutzt die Offenlandbereiche (Kartoffelacker) und deren Randbereiche (Hecken, Windschutzstreifen) zur Brut und Nahrungssuche. Die Eignung der Flächen variiert jedoch in Abhängigkeit von der angepflanzten Ackerkultur und dem Bewirtschaftungsregime. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im Untersuchungsgebiet daher als ungünstig – unzureichend eingeschätzt werden (Tabelle 17).

Tabelle 17: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Ortolans.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	ungünstig – unzureichend	Es wurde ein Revier der Art im Untersuchungsgebiet festgestellt.
Population	ungünstig – unzureichend	Das nachgewiesene Revier der Art befindet sich südwestlich des Geltungsbereichs.
Habitat der Art	ungünstig – unzureichend	Die Offenlandbereiche (Ackerflächen und Randbereiche) bieten der Art geeignete Brut- sowie Nahrungshabitate. Die Eignung der Flächen variiert jedoch in Abhängigkeit von der angepflanzten Ackerkultur und dem Bewirtschaftungsregime.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Nachweise der Art sowie geeignete Habitatstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben somit erhalten.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig – unzureichend

Wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM5: Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten des Ortolans und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen grundsätzlich denkbar, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Das nachgewiesene Brutrevier der Art befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes. Zudem sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4). Des Weiteren ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten sowie bei Unterberchung bauzeitliche Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten umzusetzen (VM5).

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[17].

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist nicht von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

[17] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei dem Ortolan handelt es sich um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, einer mittleren störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und mittleren Fluchtdistanz (40 m; vgl. Tabelle 7). Da zusätzlich auch von einer relativ kurzen Bauzeit auszugehen ist, sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen der Art bzw. im Umfeld der Vorhabenfläche brütender Individuen zu erwarten. Ortolane werden das Baufeld sowie die verlärmten Bereiche während des Baus meiden und auf im näheren Umfeld befindliche gleichermaßen geeignete Habitate ausweichen. Mit der Durchführung lärmintensiver Baumaßnahmen (z. B. Rammen) außerhalb der Brutzeiten (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen generell weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Eine erfolgreiche Etablierung von Revieren des Ortolans auf ackerbaulich genutzten Flächen hängt maßgeblich von der Anbaukultur und dem Bewirtschaftungsregime ab. Das Habitatpotenzial bzw. die artspezifische Habitatgüte ackerbaulich genutzter Flächen unterliegt daher grundlegend Schwankungen.

Das 2025 festgestellte Revier der Art befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans und kann somit erhalten bleiben. Durch den Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölze (VM9) sowie von Abstandsflächen, welcher von einer Bebauung ausgenommen wird (VM13), bleiben auch potenzielle Bruthabitate des Ortolans vollumfänglich erhalten und können auch zukünftig durch die Art genutzt werden.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung des gesamten Gebietes durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als zusätzliche Struktur für die Entwicklung einer diversen

Insektenfauna und essenzielle Habitatbestandteile einer Vielzahl von Vogelarten (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Die Art profitiert zudem von den im Zuge der Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild geplanten Sichtschutzpflanzungen (AE2) sowie der Waldrandgestaltung (AE3). Unter Berücksichtigung einer an die Ökologie angepassten Auswahl der Pflanzenarten und Gestaltung wird das bestehende Habitatpotenzial auf der Fläche erhöht und das gesamte Gebiet für den Ortolan zusätzlich aufgewertet.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: * – ungefährdet
RL DE: * – ungefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Art des Anhang I der VSCHRL.

Gefährdungsursachen

Der Verlust oder die Entwertung alter Waldbestände, insbesondere von Buchenwäldern mit Alt- und Totholzanteilen, sowie die Umwandlung in strukturarme Nadelwälder führen zu einer deutlichen Verschlechterung des Lebensraums (LANUK 2025). Zusätzlich beeinträchtigen die Zerschneidung der Lebensräume durch Straßenbau, der Verlust ameisenreicher Nahrungsflächen und ein verschlechtertes Nahrungsangebot, etwa durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Lebensbedingungen der Art (ebda.). Auch der Verlust geeigneter Brutplätze (Höhlenbäume und über 120 Jahre alte Buchen) sowie Störungen an den Brutstätten während der Brutzeit von März bis Juni wirken sich negativ auf den Bestand aus (ebda).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2025 wurden nördlich des Geltungsbereiches innerhalb des Kiefernforstes ein Brutrevier des Schwarzspechts festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 19).

Abbildung 19: Lage der Reviere des Schwarzspechts (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung des Schwarzspechts

Lebensraum	Der Schwarzspecht besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Tiefland bis in die Gebirgslagen (SÜDBECK ET AL. 2025). Er bevorzugt strukturreiche Wälder mit Alt- und Totholz sowie ausreichend starken Bäumen (z. B. alte Buchen oder Kiefern) zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (ebda.). Bei ausreichender Größe und Struktur werden jedoch nahezu alle Waldgesellschaften besiedelt (ebda).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Der Schwarzspecht ist ein Höhlenbrüter und legt seine Bruthöhle überwiegend in alten Buchen, aber auch in älteren Nadelbäumen, an (SÜDBECK ET AL. 2025). Als Ruhestätten nutzt er Schlafhöhlen (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist die Fortpflanzungsstätte, in diesem Falle ein System mehrerer jährlich wechselnder Nester/Nistplätze, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. In der Regel erfolgt eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, wobei eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers.
Brutbiologie	Der Schwarzspecht zieht in der Regel eine Jahresbrut auf; dabei sind ein bis zwei Nachgelege möglich (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Reviermarkie-

	rung durch Rufe und Trommeln beginnt bei milder Witterung bereits ab Mitte Januar und erreicht ihren Höhepunkt von Ende Februar bis Mitte April (ebda.). Die Eiablage erfolgt überwiegend von Ende März bis Anfang/Mitte April, vereinzelt bis Anfang Mai (ebda.). Nach einer Brutdauer von 12–14 Tagen schlüpfen die Jungvögel, die das Nest nach 27–28 Tagen verlassen (ebda.). Das Ausfliegen erfolgt frühestens Ende Mai, meist jedoch ab Juni (ebda.). Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch etwa einen Monat von den Altvögeln geführt und gefüttert (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Ende Februar bis Anfang August.
Aktionsradius	Der Aktionsraum kann sich über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken (SÜDBECK ET AL. 2025). Höhlen- und Trommelbäume liegen z.T. weit auseinander (ebda.).
Zugverhalten / Zeiten	Der Schwarzspecht ist ein Standvogel (SÜDBECK ET AL. 2025).
Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Für Brandenburg ist daher im Winter ein Verbleib in Waldlebensräumen im Umfeld des Brutreviers anzunehmen.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Schwarzspechts wird auf Bundesebene aufgrund positiver Bestandszahlen als günstig eingeschätzt. Auf Landesebene wird der Erhaltungszustand der Art aufgrund stabiler Bestandszahlen als ungünstig – unzureichend eingeschätzt.

Der Schwarzspecht nutzt die Waldbiotope nördlich des Geltungsbereichs zur Brut und Nahrungssuche. Der Geltungsbereich weist zu großen Teilen keine Eignung für den Schwarzspecht auf. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der Art im Untersuchungsgebiet als ungünstig – unzureichend (U1) eingeschätzt werden (Tabelle 18).

Tabelle 18: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Schwarzspechts.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	ungünstig – unzureichend	Es wurde insgesamt ein Revier der Ar innerhalb der Kiefernforste nördlich des Geltungsbereichs festgestellt.
Population	ungünstig – unzureichend	Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Brutreviere der Art festgestellt.
Habitat der Art	ungünstig – unzureichend	Lediglich die Waldbiotope nördlich und nordwestlich sowie östlich des Geltungsbereichs bieten für die Art geeignete Habitatstrukturen.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Durch den Erhalt der innerhalb und randlich des Geltungsbereichs bestehenden Gehölzbiotope gehen keine Habitate der Art verloren.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig – unzureichend

Wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM2:** Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)
- **VM9:** Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
- **VM13:** Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges
- **VM14:** Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher
- **AE1:** Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut
- **AE3:** Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Das 2025 nachgewiesene Revier der Art liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist somit nicht betroffen. Unter dem Vorbehalt des Erhalts im Geltungsbereich bestehender Gehölze (VM9, VM13) und der Durchführung von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten (VM4) kann zudem eine vorhabenbedingte Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art ausgeschlossen werden. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen gehen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus.

Die Art weist eine geringe Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf (vgl. Tabelle 7), weshalb baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch u. a. Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus gehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Hinweise bzgl. eines erhöhten Tötungsrisikos der Art durch Kollisionen an PV-Modulen liegen nicht vor und anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[18].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

[18] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Baubedingte Erschütterungen, Lärm und visuelle Störreize können zu Störungen von Brutvögeln führen. Bei dem Schwarzspecht handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit, einer mittleren Mortalitätsgefährdung und einer artspezifischen Fluchtdistanz von 60 m (vgl. Tabelle 7). Durch Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) und der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen der Art weitgehend ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Brandenburger Niststättenerlass (MLUL 2018) nutzt die Art ein System mehrerer jährlich wechselnder Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erlischt bei Aufgabe des Reviers.

Da sich der 2025 durch den Schwarzspecht zur Brut genutzte Höhlenbaum außerhalb des Geltungsbereichs befindet, kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Unter dem Vorbehalt des generellen Erhalts im Geltungsbereich bestehender Gehölze (VM9) kann auch eine Zerstörung weiterer potenzieller Bruthöhlen bzw. Wechselniststätten der Art grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem wirkt sich die Nutzungsextensivierung (AE1) und die Waldrandgestaltung (AE3) grundsätzlich positiv auf das Nahrungsangebot im gesamten Untersuchungsgebiet aus.

Aufgrund dessen ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Sperbergrasmücke (*Curruca nisoria*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 2 – stark gefährdet
RL DE: 1 – vom Aussterben bedroht
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Art des Anhang I der VSCHRL.

Die Sperbergrasmücke gehört zu den Verantwortungsarten des Landes Brandenburg (hohe Verantwortlichkeit).

Gefährdungsursachen

Das Entfernen von Gebüschen und Hecken führt zum Verlust wichtiger Brut- und Rückzugsstrukturen der Sperbergrasmücke (LfU Bayern 2022). Darüber hinaus können eine weit fortgeschrittene natürliche Sukzession oder Aufforstungen dazu führen, dass geeignete Lebensräume mittelfristig nicht mehr nutzbar sind (ebda). Auch die Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch den Einsatz von Bioziden, trägt zur Entwertung und zum Verlust geeigneter Lebensräume bei (ebda.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde 2025 nordöstlich des Feldweges, welcher das Gebiet in eine nördliche und eine südliche Teilfläche teilt, ein Brutrevier der Sperbergrasmücke festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 20).

Abbildung 20: Lage der Reviere der Sperbergrasmücke (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung der Sperbergrasmücke

Lebensraum	Sperbergrasmücken besiedeln bevorzugt strukturreiche halboffene Landschaften oder Waldränder (SÜDBECK ET AL. 2025). Eine ausgeprägte Strauchvegetation mit punktuellen Vorkommen größerer Einzelbäume in wärmebegünstigter Lage stellen einen für die Art charakteristischen Lebensraum dar (ebda.). Die Habitate sind oft in Nachbarschaft zum Neuntöter anzutreffen (ebda.)
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Die Art baut als Freibrüter zumeist relativ bodennahe Nester in Gebüschen (in 0,1 m bis 1,5 m Höhe) (SÜDBECK ET AL. 2025). Bevorzugt werden dornige Straucharten (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest als auch der das Nest tragende Strauch sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Die Sperbergrasmücke zieht in der Regel eine Jahresbrut auf (SÜDBECK ET AL. 2025). Revierbesetzung und Balz erfolgen unmittelbar nach der Ankunft im Brutgebiet (ebda.). Die Eiablage erstreckt sich von Mai bis Anfang Juli (ebda.). Nach einer Brutdauer von 12–13 Tagen schlüpfen die Jungvögel, meistens ab Ende Mai (ebda.). Die Nestlingsdauer beträgt 10–11 Tage; nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch 17–20 Tage von den Altvögeln geführt (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Ende April bis Ende August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte und strukturellen Ausstattung im Gebiet ab. Reviergrößen liegen zwischen 0,15 ha und 3 ha (FLADE 1994; GOTZMAN 1965). Früh ankommende Männchen besetzen zunächst vergleichsweise große Reviere, die sich mit zunehmender Revierbesetzung verkleinern (SÜDBECK ET AL. 2025).
Zugverhalten / Zeiten	Die Sperbergrasmücke ist ein Langstreckenzieher, deren Heimzug von Mai bis Anfang Juni bzw. Wegzug ab Mitte Juli erfolgt (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Sperbergrasmücke zieht im Herbst überwiegend nach Südosten und nutzt dabei vor allem den östlichen Mittelmeerraum als Zugkorridor (MIGRATIONATLAS.ORG 2026A; Abbildung 21). Aufgrund der geringen Zahl an Ringfunden sind die Zug- und Überwinterungsmuster jedoch nur unzureichend bekannt (ebda.). Die Überlappung verschiedener Brutpopulationen im östlichen Mittelmeerraum weist auf eine geringe Konnektivität der Zugwege hin (ebda.). Vereinzelt wurden auch nach Südwesten ziehende Individuen nachgewiesen (ebda.).

	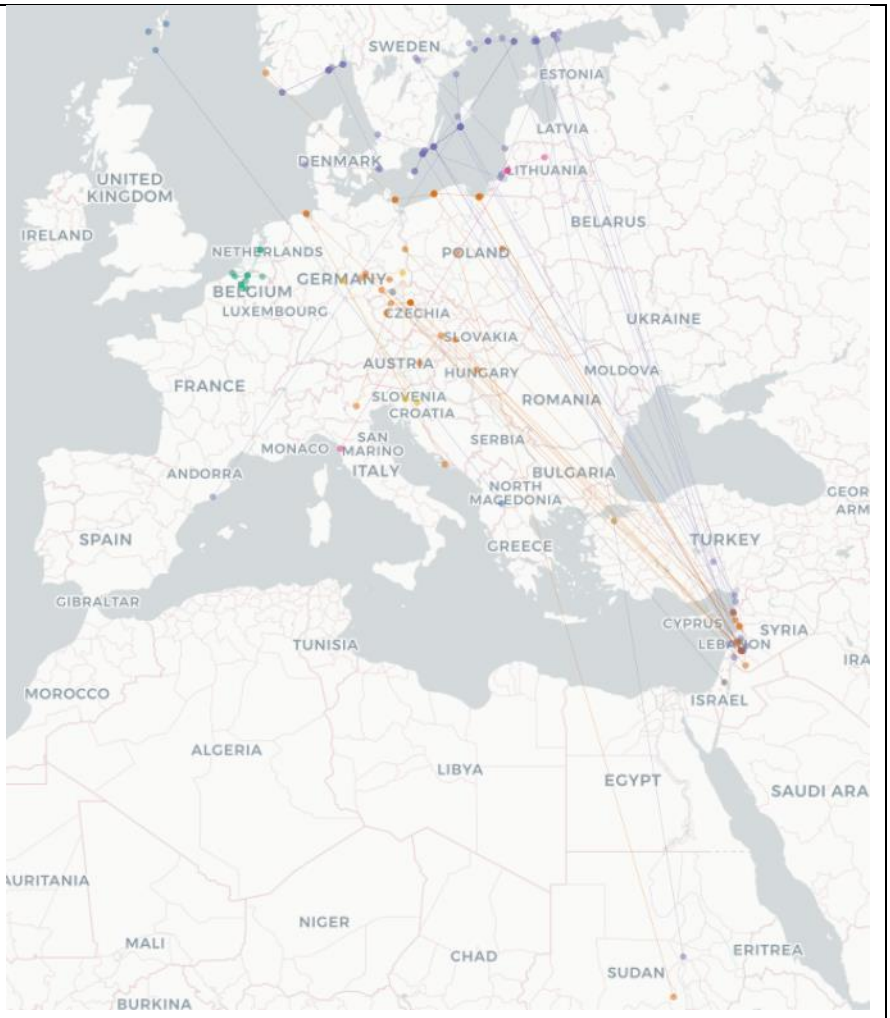 **Abbildung 21: Zugrouten der Sperbergrasmücke (MIGRATIONATLAS.ORG 2026A).**
Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Außerhalb der Brutgebiete konzentrieren sich die meisten Nachweise auf die Küstenregionen des östlichen Mittelmeerraums (Israel und angrenzende Staaten) (MIGRATIONATLAS.ORG 2026A). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Sperbergrasmücke wird aufgrund stark rückläufiger Bestandstrends auf Bundes- und Landesebene als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Die Sperbergrasmücke nutzt im Untersuchungsgebiet die entlang des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche vorhandenen Gehölze. Insgesamt ist der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art als ungünstig - unzureichend (U1) einzuschätzen (vgl. Tabelle 19).

Tabelle 19: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Sperbergrasmücke.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Es wurde lediglich ein revier der Art am östlichen Rand des Geltungsbereichs im Bereich des Feldweges festgestellt
Population	günstig	Im Geltungsbereich wurden 2025 ein Revier der Art festgestellt.
Habitat der Art	ungünstig-unzureichend	Für die Art bestehen geeignete Habitate nur im Bereich der Gehölze randlich der Wege. Die ausgedehnten Ackerflächen weisen zu großen Teilen keine Eignung für die Art auf.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Durch die Umsetzung des Vorhabens gehen unter Vorbehalt des Erhalts der Gehölze im Bereich des Feldweges zwischen der nördlichen und der südlichen Teilfläche keine Habitate der Art verloren.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig-unzureichend

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten der Sperbergrasmücke und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt von Gehölzen (VM9) und die Einhaltung von Abstandsflächen im Bereich des Feldwegs (VM13) bleiben die Habitatflächen der Sperbergrasmücke vollumfänglich erhalten und vor Eingriffen geschützt. Zusätzlich sind Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4), um das Risiko der Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen weiter zu minimieren.

Die Art weist zwar eine mittlere Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf, allerdings ist weder bauzeitlich noch im laufenden Betrieb des Solarparks von einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen (Frequenz, Geschwindigkeiten) auszugehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[19].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei der Sperbergrasmücke handelt es sich zwar um eine Art mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit, aber mittlerer störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und mittleren Fluchtdistanz (40 m; vgl. Tabelle 7). Durch Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) und der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen der Art weitgehend ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) auf ein Minimum reduziert. Zudem liegen die Habitatflächen der Art nicht in unmittelbar durch Geräuschemissionen betroffenen Bereichen.

[19] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Die Habitatflächen der Art bleiben vollumfänglich erhalten und sind durch die Einhaltung von Abstandsflächen von Eingriffen ausgenommen (VM13). Ebenso wahren der Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölze (VM9) die bestehende Strukturvielfalt, was sich zudem positiv auf die Ansiedlung der Art im Gebiet auswirken kann. Des Weiteren profitiert die Art von den im Zuge der Einpassung der Anlage in das Landschaftsbild geplanten Sichtschutzpflanzungen (AE2) und der Waldrandgestaltung (AE3). Unter Berücksichtigung einer an die Ökologie angepassten Auswahl der Pflanzenarten werden dadurch neue potenziell zur Brut nutzbare Habitate für die Art geschaffen und die gesamte Fläche für gebüschbrütende Arten zusätzlich aufgewertet.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: * – ungefährdet
RL DE: 3 – gefährdet
RL EU: LC – least concern (ungefährdet)

Gefährdungsursachen

Die Hauptursache für den anhaltenden Rückgang der europäischen Starenpopulation wird in der Intensivierung der Landwirtschaft und einem daraus resultierenden Schwinden essenzieller Nahrungsflächen gesehen (LBV 2026).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurde 2025 vier Brutreviere des Stares am nördlichen Rand des Geltungsbereichs des B-Plans nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 22).

Abbildung 22: Lage des Reviers des Stares (JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung des Stars

Lebensraum	Stare besiedeln eine Vielzahl an Lebensräumen von Waldgebieten, über städtischen Siedlungen, Feldgehölzen bis hin zur offenen Kulturlandschaft (SÜDBECK ET AL. 2025). Zur Nahrungssuche während der Brutzeit werden nahegelegene kurzgrasige Grünlandflächen bevorzugt (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Star gehören zu den höhlenbrütenden Arten und nutzen vor allem Buntspechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher, Nistkästen, Mauerspalten oder Gebäudenischen zur Brut (SÜDBECK ET AL. 2025). Außerhalb der Brutzeit nutzt die Art Schlafbäume im Kolonieverband (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist die Fortpflanzungsstätte, in diesem Falle ein System mehrerer jährlich wechselnder Nester/Nistplätze, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. In der Regel erfolgt eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, wobei eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe des Reviers. Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) sind regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze, etc. als Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützt.

Brutbiologie	Der Star zieht in der Regel eine bis zwei Jahresbruten auf (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Balz und Revierbesetzung beginnen bereits im Februar/März; eine feste Revierbindung mit Bezug zur Bruthöhle besteht etwa sechs Wochen nach der Ankunft (ebda.). Aufgrund von Spät-, Nach- und Zweitbruten kann die Nestbauaktivität bis Mitte Juni andauern (ebda.). Die Eiablage beginnt in Städten bereits ab Anfang April, ansonsten überwiegend Anfang Mai (ebda.). Nach einer Brutdauer von 12–13 Tagen schlüpfen die Jungvögel, die das Nest nach 19–24 Tagen verlassen (ebda.). Flügge Jungvögel sind ab Mitte/Ende Mai zu beobachten; die Brutperiode ist in der Regel Mitte Juli abgeschlossen (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Ende Februar bis Anfang August.
Aktionsradius	Der Star legt zur Nahrungssuche häufig größere Entfernungen außerhalb des Brutreviers zurück (SÜDBECK ET AL. 2025). Vor der endgültigen Besetzung eines Brutplatzes werden im Rahmen der Balz mehrere potenzielle Bruthöhlen angeflogen und besungen (ebda.).
Zugverhalten / Zeiten	Der Star ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2025). Der Heimzug erfolgt von Ende Januar bis Mitte April, mit einem Hauptdurchzug im März (ebda.). Der Wegzug beginnt ab September (ebda.). Insgesamt verläuft die Zugrichtung von Südwest nach Nordost (MIGRATIONATLAS.ORG 2026C; Abbildung 23). 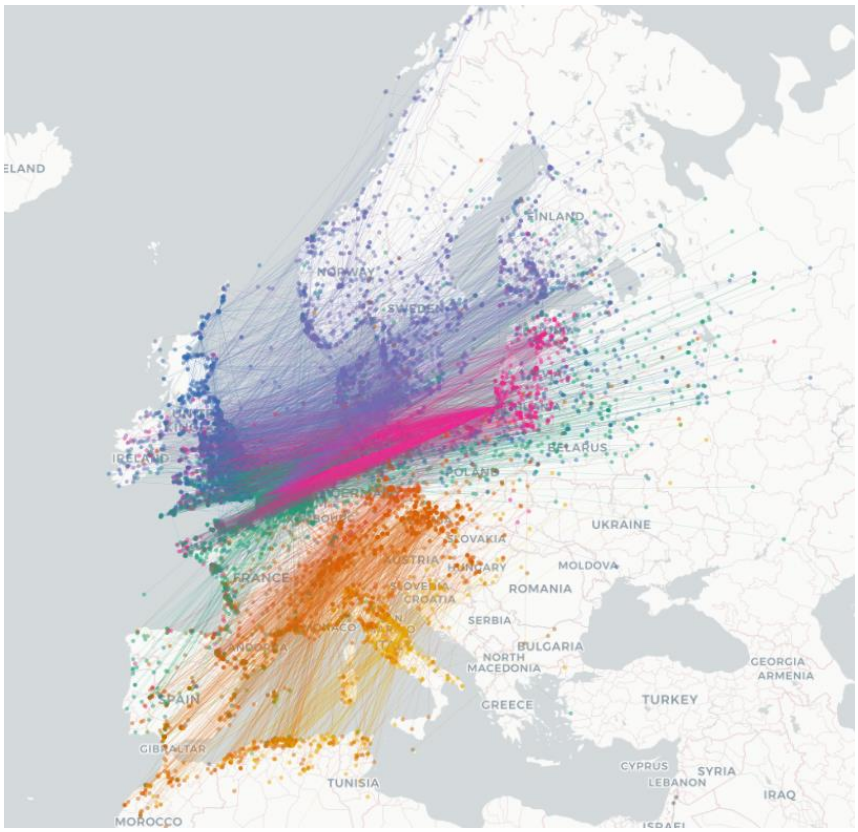 **Abbildung 23: Zugrouten des Stars (MIGRATIONATLAS.ORG 2026C).**

Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Die Zugstrategien des Stars variieren regional (MIGRATIONATLAS.ORG 2026C). Populationen aus Nord- und Nordosteuropa sind überwiegend Zugvögel und überwintern vor allem auf den Britischen Inseln und in den Benelux-Ländern (ebda.). Brutvögel aus Mitteleuropa überwintern überwiegend in Spanien, dem Mittelmeerraum und Nordafrika (ebda.). Im Winter können zugleich nord-/osteuropäische Gäste und lokale Standvögel auftreten (ABBO 2001). Daher sind außerhalb der Brutzeit gemeinschaftlich genutzte Schlafplätze von Bruthöhlen zu unterscheiden.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Stares wird auf Bundes- und Landesebene als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Der Star nutzt die bestehenden Gehölzbestände am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiet sowie die umliegenden Waldbestände. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art als günstig eingeschätzt werden (Tabelle 20).

Tabelle 20: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Stares.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Vier Reviere der Art wurden 2025 randlich der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs erfasst.
Population	günstig	Vier Reviere wurden in dem nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Baumbestand erfasst.
Habitat der Art	günstig	Die an den Geltungsbereich angrenzenden sowie teilweise innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzbestände bieten der Art geeignete Habitate.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens gehen keine Habitate der Art verloren, da es sich bei den zu bebauenden Arealen um Ackerflächen handelt.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM2:** Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Die 2025 nachgewiesenen reviere der Art befinden sich randlich der Vorhabenfläche. Unter dem Vorbehalt des Erhalts im Geltungsbereich bestehender Gehölze (VM9) und der Durchführung von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten (VM4) kann eine vorhabenbedingte Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art ausgeschlossen werden. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen gehen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus. Der Star weist zwar eine mittlere Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf, allerdings ist weder bauzeitlich noch im laufenden Betrieb des Solarparks von einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen (Frequenz, Geschwindigkeiten) auszugehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Hinweise bzgl. eines erhöhten Tötungsrisikos der Art durch Kollisionen an PV-Modulen liegen nicht vor und anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[20].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Baubedingte Erschütterungen, Lärm und visuelle Störreize können zu Störungen von Brutvögeln führen. Der Star hat nur eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit (vgl. Tabelle 7) und zeigt gegenüber baubedingten Störungen nur eine geringe Mortalitätsgefährdung (vgl. Tabelle 7). Innerhalb eines Radius von 15 m[21] um das Revierzentrum (Bruthöhle) der Art finden keine Eingriffe bzw. Baumaßnahmen statt, weshalb nicht von einer erheblichen Stö-

[20] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor
[21] entspricht der artspezifischen Fluchtdistanz (vgl. Tabelle 7)

rung der Art auszugehen ist. Durch den Einsatz emissionsarmer Baugeräte (VM1) und die Durchführung von lärmintensiven Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (VM2) können baubedingte Störungen generell weitgehend minimiert werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Brandenburger Niststättenerlass (MLUL 2018) nutzt die Art ein System mehrerer jährlich wechselnder Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erlischt bei Aufgabe des Reviers.

Da sich die 2025 durch den Star zur Brut genutzten Höhlenbäume randlich des Geltungsbereichs befinden und Gehölze generell erhalten bleiben sollen (VM9, VM13), kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Unter dem Vorbehalt des generellen Erhalts im Geltungsbereich bestehender Gehölze (VM9) kann auch eine Zerstörung weiterer potenzieller Bruthöhlen bzw. Wechselniststätten der Art grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem wirkt sich die Nutzungsextensivierung (AE1), die Sichtschutzpflanzungen (AE2) sowie die Waldrandgestaltung (AE3) grundsätzlich positiv auf das Nahrungsangebot im gesamten Untersuchungsgebiet aus.

Aufgrund dessen ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art vermieden werden

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

RL BB: 2 – stark gefährdet
RL DE: 2 – stark gefährdet
RL EU: VU – gefährdet

Gefährdungsursachen

Es gehen Habitate der Art insbesondere durch die Intensivierung der Landwirtschaft und durch das steigende Fehlen von Freiflächen im Wald verloren (GEDEON ET AL. 2014). Ferner gilt die Jagd während des Zugs im Mittelmeerraum als weiterer Grund für den rückläufigen Bestandstrend (ebda.)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

2025 wurden 2 Reviere der Turteltaube außerhalb des Geltungsbereichs im nördlich angrenzenden Waldbestand nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 24).

Abbildung 24: Lage der Reviere der Turteltaube (JURKE 2025)

Ökologische Kurzcharakterisierung der Turteltaube

Lebensraum	Turteltauben besiedeln halboffene Kulturlandschaften im Übergangsbereichen zwischen Gehölzen und Offenland sowie sommertrockene, lichte Laub-/Mischwälder (SÜDBECK ET AL. 2025). Eine hohe Bedeutung kommt die Nähe zu Nahrungsflächen mit ausreichendem Angebot am Wild-/ Kultursämereien sowie Wasserverfügbarkeit zu (ebda.). Zur Nahrungssuche ist die Art auch während der Brutzeit oft vergesellschaftet (ebda.).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Als Freibrüter baut die Art ihre Nester auf Sträuchern oder Bäumen mit einem durchschnittlichem Bodenabstand von 1,5 – 5 m (SÜDBECK ET AL. 2025). Es werden gelegentlich fremde Nester als Unterlage für die flachen Reisignester benutzt (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) ist das Nest als auch der das Nest tragende Baum/Strauch sowie dessen unmittelbare Umgebung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gem. § 44 Abs. 1

	Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Brutbiologie	Die Turteltaube zieht in der Regel eine bis zwei Jahresbruten auf; Drittbruten sind eher selten (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Revierbesetzung beginnt ab Anfang Mai (ebda.). Die Eiablage erfolgt überwiegend von Mitte Mai bis Mitte Juli (ebda.). Nach einer Brutdauer von 13–16 Tagen schlüpfen die Jungvögel (ebda.). Die Nestlingsdauer beträgt 18–23 Tage; kurz vor dem Ausfliegen halten sich die Jungvögel bereits in der unmittelbaren Nestumgebung auf und sind nach 25–30 Tagen voll flugfähig (ebda.). Flügge Jungvögel sind ab Anfang Juli zu beobachten (ebda.). Gemäß dem brandenburgischen Niststättenerlass (MLUL 2018) erstreckt sich die Brutzeit von Ende April bis Ende August.
Aktionsradius	Reviergrößen und Aktionsradien der Art hängen maßgeblich von der Populationsdichte und strukturellen Ausstattung im Gebiet ab. Reviergrößen liegen i. d. R. zwischen 5 ha und 10 ha (FLADE 1994).
Zugverhalten / Zeiten	Die Turteltaube ist ein Langstreckenzieher (SÜDBECK ET AL. 2025). Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt von Ende April bis Mitte Mai (ebda.). Der Wegzug beginnt ab Mitte August (ebda.). Die Turteltaube nutzt drei transsaharische Zugrouten (westlich, zentral und östlich) nach Afrika (MIGRATIONATLAS.ORG 2026F; Abbildung 25). Die Wahl der Zugroute ist populationsabhängig und folgt Zugscheiden innerhalb Europas (ebda.). Brutpopulationen aus Westeuropa nutzen überwiegend die westliche Route über die Iberische Halbinsel, während östlichere Populationen über die zentrale bzw. östliche Route ziehen (ebda.). 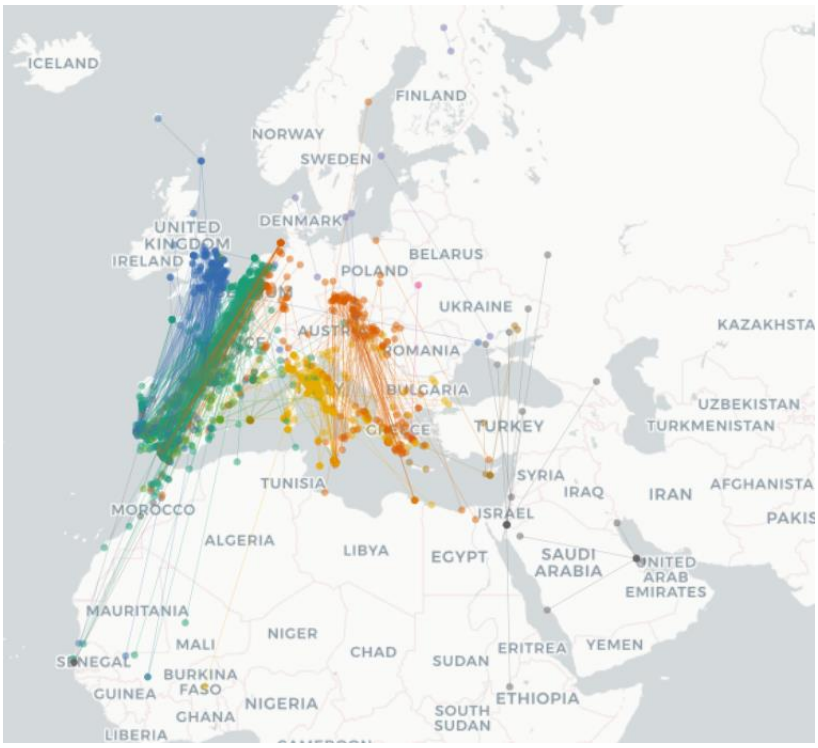 **Abbildung 25: Zugrouten der Turteltaube (MIGRATIONATLAS.ORG 2026F).**

Winterquartier/ Brandenburg-Bezug	Die Turteltaube zieht zur Überwinterung vorwiegnd nach Afrika (MIGRATIONATLAS.ORG 2026F). Für die artenschutzrechtliche Bewertung im Plangebiet ist damit keine besondere Bindung an lokale Winterruhestätten innerhalb des Geltungsbereichs abzuleiten.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Turteltaube wird auf Bundes- und Landesebene aufgrund rückläufiger Bestandszahlen als ungünstig – schlecht eingeschätzt.

Die Turteltaube nutzt den lichten Kiefernforst nördlich des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Offenlandbereiche (Ackerflächen) im Untersuchungsgebiet zur Brut und Nahrungssuche. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art im Untersuchungsgebiet daher als günstig eingeschätzt werden (Tabelle 21).

Tabelle 21: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Turteltaube.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Reviere der Art wurden im nördlichen Waldbestand nachgewiesen.
Population	günstig	Nördlich des Geltungsbereichs wurden 2 Reviere der Art nachgewiesen.
Habitat der Art	günstig	Für die Art stellen der Waldbestand nördlich des Geltungsbereichs sowie die daran angrenzenden Offenlandbereiche (Ackerflächen) geeignete Habitate dar.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens gehen keine Habitate der Art verloren, da es sich bei den zu bebauenden Arealen um Ackerflächen handelt.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig

Wirksame Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM2:** Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)
- **VM9:** Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Die 2025 nachgewiesenen Reviere der Art liegt außerhalb des Geltungsbereichs und sind somit nicht betroffen. Unter dem Vorbehalt des Erhalts im Geltungsbereich bestehender Gehölze (VM9, VM13) und der Durchführung von Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten (VM4) kann zudem eine vorhabenbedingte Tötung bzw. Verletzung von Individuen der Art ausgeschlossen werden. Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen gehen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus.

Die Art weist eine mittlere Kollisionsgefährdung, jedoch ein sehr geringes vorhabenspezifisches Tötungsrisiko im Straßenverkehr auf (vgl. Tabelle 7), weshalb baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch u. a. Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus gehen.

Betriebsbedingt ist keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Hinweise bzgl. eines erhöhten Tötungsrisikos der Art durch Kollisionen an PV-Modulen liegen nicht vor und anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[22].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Baubedingte Erschütterungen, Lärm und visuelle Störreize können zu Störungen von Brutvögeln führen. Bei der Turteltaube handelt es sich um eine Art mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit, einer mittleren Mortalitätsgefährdung und einer artspezifischen Fluchtdistanz von 25 m (vgl. Tabelle 7). Durch Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) und der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechen-

[22] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

der Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen der Art weitgehend ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer erheblichen Störung der Art auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der Art unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Da sich die 2025 durch die Turteltaube zur Brut genutzten Bäume außerhalb des Geltungsbereichs befindeen, kann eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgeschlossen werden. Unter dem Vorbehalt des generellen Erhalts im Geltungsbereich bestehender Gehölze (VM9) kann auch eine Zerstörung weiterer potenzieller Brutgehölze der Art grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem wirkt sich die Nutzungsextensivierung (AE1), die Sichtschutzpflanzung (AE2) und die Waldrandgestaltung (AE3) grundsätzlich positiv auf das Nahrungsangebot im gesamten Untersuchungsgebiet aus.

Aufgrund dessen ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen der Art durch die Umsetzung des Vorhabens vermieden bzw. funktional ausgeglichen werden.

5.1.3.2 Nicht gefährdete und weit verbreitete Arten

Greifvögel (Mäusebussard)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im 300 m Umkreis um den Geltungsbereich wurden 2025 jeweils ein besetzter Horst im nördlich angrenzenden Waldbestand sowie ein Revier des Mäusebussards im westlich angrenzenden Waldbestand festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 26).

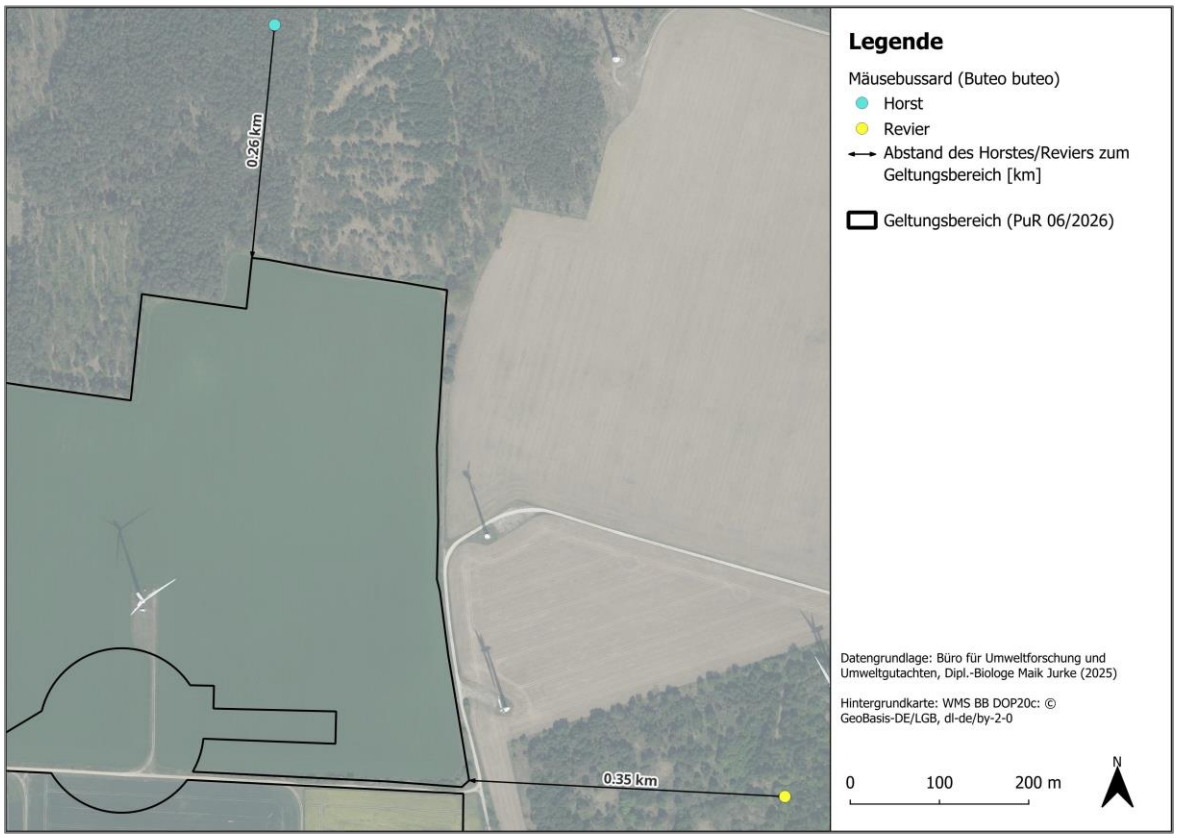

Abbildung 26: Lage der Reviere bzw. Horststandorte des Mäusebussards (JURKE 2025).

Lebensraumansprüche der Art

Bei dem Mäusebussard handelt es sich um eine weit verbreitete Art mit relativ geringem Spezialisierungsgrad, welche unterschiedliche Gehölzbestände besiedelt. Bevorzugt werden kleinere bzw. lichtere Gehölzbestände und Feldgehölze in Proximität zu Offenlandbereichen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mäusebussards gilt nicht nur das Nest, sondern auch der Brutbaum und die unmittelbare Umgebung um den Nistplatz. Die Art baut selbst Nester in Bäumen (bspw. in Astgabeln).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand des Mäusebussards wird auf Bundes- als auch auf Landesebene aufgrund stabiler bzw. rückläufiger Bestandstrend als ungünstig – unzureichend eingeschätzt.

Der Mäusebussard nutzt die bestehenden Gehölzbestände nördlich und östlich des Geltungsbereichs zur Brut, sowie die Offenlandbereiche (Ackerflächen) als Nahrungshabitat. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Art aufgrund der weiten Verbreitung, ihrer Häufigkeit und den lokalen Gegebenheiten als günstig (FV) eingeschätzt werden (Tabelle 22).

Tabelle 22: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten Greifvögel (Mäusebussard).

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Die Art nutzt insbesondere die an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbiotope.
Population	günstig	2025 wurde ein besetzter Horst sowie ein Revier der Art jeweils außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.
Habitat der Art	günstig	Die bestehenden lockeren Gehölzbestände nördlich und östlich des Geltungsbereichs bieten der Art Brutmöglichkeiten. Diese dienen neben den Ackerflächen ebenfalls als Nahrungshabitat.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Unter dem Vorbehalt des vollumfänglichen Erhalts vorhandener Gehölzbiotope gehen durch die zukünftige Bebauung des Geltungsbereiches keine essenziellen Habitate der Art verloren.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies würde den arten-

schutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen. Aufgrund der Lage des Horsts und des Brutreviers des Mäusebussards außerhalb des Geltungsbereiches sowie des Erhalts im Geltungsbereich befindlicher Gehölzbiotope (VM9, VM13) und kann eine Verletzung bzw. Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. eine Beschädigung von Gelegen weitgehend ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung etwaiger nachteiliger Auswirkungen sind zudem Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4).

Die Art weist zwar eine mittlere Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr auf, allerdings ist weder bauzeitlich noch im laufenden Betrieb des Solarparks von einem entsprechend hohen Verkehrsaufkommen (Frequenz, Geschwindigkeiten) auszugehen.

Betriebsbedingt ist ebenfalls keine Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[23].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Beim Mäusebussard handelt es sich um eine Art ohne spezifische Lärmempfindlichkeit bzw. ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen aber mittlerer störungsbedingter Mortalitätsgefährdung und erhöhter Fluchtdistanz (100 m; vgl. Tabelle 7). Unter Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können nachteilige Auswirkungen auf die Art weitgehend vermieden werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von erheblichen Störungen der Art auszugehen.

[23] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) kann die Beeinträchtigung eines Nistplatzes innerhalb des aus Haupt- und Wechselnestern bestehenden und für die Art typischen Systems die Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungsstätte bzw. des Revieres nach sich ziehen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards bzw. der Schutz einzelner Horste erlischt mit Aufgabe des Revieres, nach natürlichem Zerfall des Horstes oder nach zwei Jahren ununterbrochener Nichtnutzung (MLUL 2018).

Der 2025 festgestellte Horst sowie das Revier befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben somit erhalten. Durch den Erhalt der im Geltungsbereich befindlichen Gehölzbiotope (VM9, VM13) bleiben potenzielle Brutbiotope der Art vollumfänglich erhalten und können auch zukünftig durch die Art genutzt werden.

Im Zuge der Umwandlung der Ackerflächen zu Solarnutzung ist zudem nicht grundsätzlich von erheblichen Beeinträchtigungen der Art auszugehen. Unter Berücksichtigung der derzeitigen technischen Planung (Abstände Modulreihen) geht die Funktion der bestehenden Freiflächen als Nahrungshabitat von Greifvögeln zwar zu gewissen Teilen verloren, allerdings ist den Flächen im Allgemeinen eine eher untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat zugrunde zu legen. Zum einen variiert die Eignung in Abhängigkeit von der jeweiligen Ackerkultur, zum anderen ist aufgrund der bisherigen konventionellen Bewirtschaftung auf den Flächen aktuell generell von einer geringen Nahrungsverfügbarkeit und Qualität für Greifvögel auszugehen.

Insbesondere in den Randbereichen des geplanten Solarparks sowie entlang der Wege bleiben für die Art geeignete Freiflächen erhalten. Im Zuge der geplanten flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands unter den PV-Modulen, inklusive des Verzichtes auf Pestizid- und Düngemitteleinsätze (AE1) sowie durch die Waldrandgestaltung (AE3), ist im gesamten Gebiet von einer quantitativen sowie qualitativen Erhöhung des Nahrungsangebotes auszugehen. Unmittelbar angrenzend stehen dem Mäusebussard zudem ausreichend gleichermaßen geeignete Flächen zur Verfügung, welche auch zukünftig ohne Einschränkungen genutzt werden können.

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten vermieden werden

Bodenbrüter

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden 2025 Brutreviere der folgenden nicht gefährdeten und weit verbreiteten Bodenbrüter festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 27 und Abbildung 28):

- Baumpieper (*Anthus trivialis)*
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis)*
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Goldammer (*Emberiza citrinella*)
- Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Schafstelze (*Motacilla flava)*
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata)*
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris)*
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix)*
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Abbildung 27: Lage der Reviere der Schafstelze (JURKE 2025).

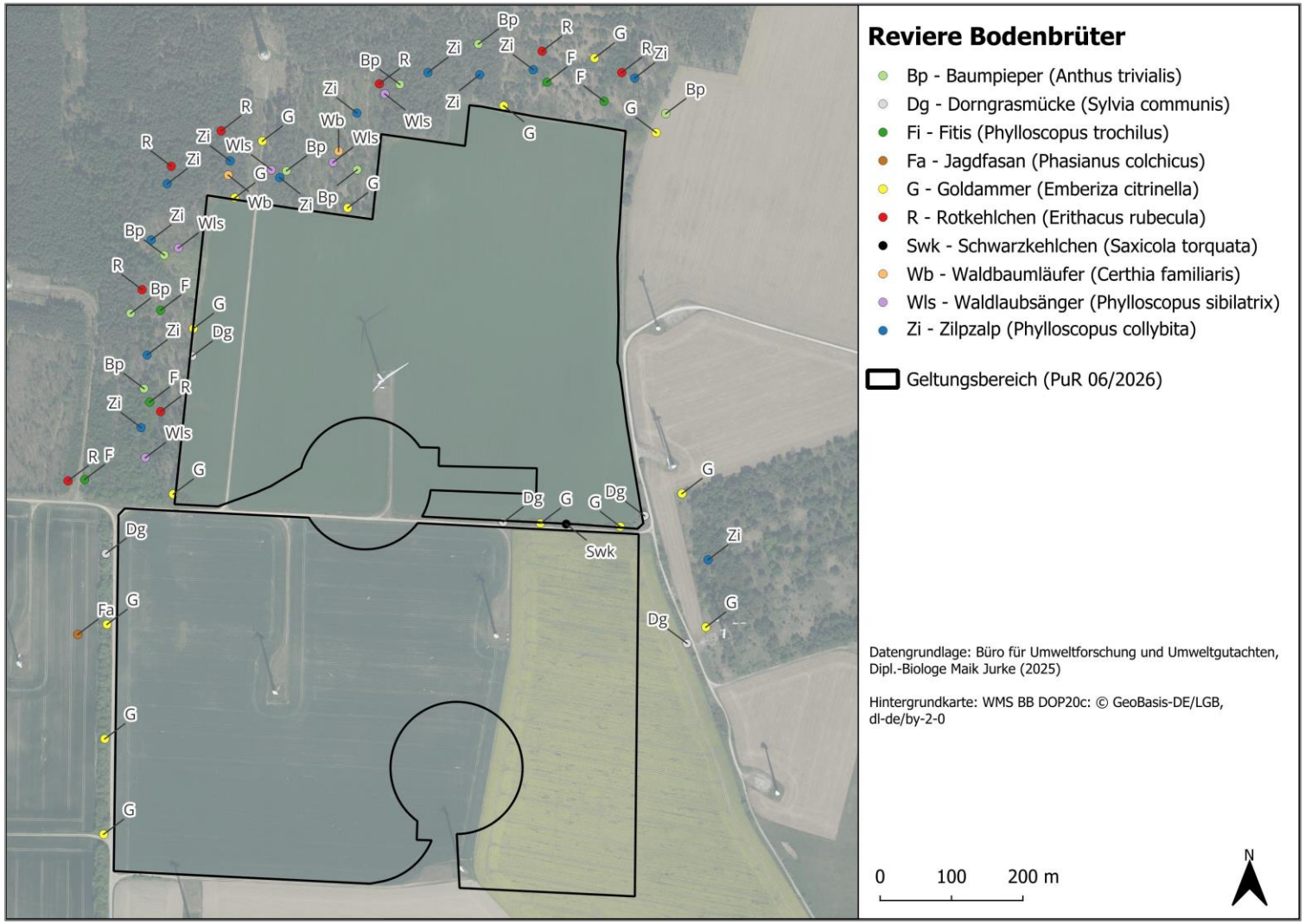

Abbildung 28: Lage der Reviere der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Bodenbrüter (JURKE 2025).

Lebensraumansprüche der Arten

Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten i.d.R. bodenbrütenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten mit relativ geringem Spezialisierungsgrad. Die erfassten Arten sind u. a. auch Kulturfolger und nutzen unterschiedlichste Lebensräume. Die Arten Fitis, Rotkehlchen, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger und Zilpzalp nutzen insbesondere Wald- und parkähnliche Habitate und sind auch häufig im Siedlungsraum anzutreffen. Die Arten Dorngrasmücke, Goldammer, Jagdfasan und Schwarzkehlchen besiedeln auch Saumbereiche lichter Gehölzbestände, zeigen ihre Verbreitungsschwerpunkte aber in Offen- bis Halboffenlandschaften. Schafstelzen besiedelten ursprünglich Seggenfluren, Salzwiesen, Verlandungsgesellschaften und Hochmoorrandbereiche. Heutzutage sind sie in Ackergebieten und extensiven Grünländern mit offenem, gehölzarmen Charakter anzufinden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Bodenbrütern ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG regelmäßig nicht auf das physische Nest beschränkt. Erfasst ist jedenfalls auch der funktional für Brut, Jungenaufzucht, territoriale Sicherung, Verteidigung und nestnahe Ruhe erforderliche Bereich: Diese erweiternde funktionsbezogene Abgrenzung wird fachlich damit begründet, dass auch die „Umgebung der Fortpflanzungsstätten“ ein-bezogen sein kann, wenn sie für Nachwuchspflege, territoriale Abgrenzung oder Verteidigung benötigt wird (ZEHLIUS-ECKERT 2009: 34, unter Bezugnahme auf Europäische Kommission 2007: 46–50). Die Rechtsprechung stützt eine solche funktionale Betrachtung: Das Bundesverwaltungsgericht stellt darauf ab, ob dem betroffenen Vogelpaar in seinem Revier weitere geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen bzw. die Funktion ohne zeitlichen Bruch erhalten bleibt (BVerwG 2009: Rn. 67, 75). Zugleich ist die Abgrenzung nicht schrankenlos auf den gesamten Lebensraum auszudehnen, sondern bleibt auf den Be-reich beschränkt, der artspezifisch die Fortpflanzungs- oder Ruhefunktion erfüllt (BVerwG 2009: Rn. 69; OVG Hamburg 2024: S. 21–22).

Die unmittelbare Umgebung des Nistplatzes zeichnet sich bei den Arten der Waldhabitate durch dichten Unterholzwuchs und Strukturreichtum aus. Nester der Arten der offenen Landschaften befinden sich zumeist versteckt in Gras-, Kraut- oder Staudenvegetation. Umgebende Vegetationsstrukturen bieten den brütenden Altvögeln und Gelegen sowie den noch flugunfähigen Jungtieren einen Schutz vor äußeren Witterungseinflüssen und Prädatoren.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Erhaltungszustände der vorkommenden ungefährdeten und weit verbreiteten Bodenbrüter auf Bundes- und Landesebene sind in Tabelle 8 dargestellt.

Die nachgewiesenen weit verbreiteten Bodenbrüter Baumpieper, Fitis, Rotkehlchen, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger und Zilpzalp nutzen insbesondere die Gehölzbestände nördlich und nordwestlich des Geltungsbereichs. Die Arten Dorngrasmücke, Goldammer, Schwarzkehlchen finden Bruthabitate insbesondere in der Kraut- und Grasvegetation entlang der bestehenden Waldränder und Feldwege. Der Jagdfasan und die Schafstelze nutzen die Ackerflächen zur Brut. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Popula-

tionen der Arten aufgrund der weiten Verbreitung, ihrer Häufigkeit und den lokalen Gegebenheiten als günstig (FV) eingeschätzt werden (Tabelle 23).

Tabelle 23: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Bodenbrüter.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung	
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Die Arten Baumpieper, Fitis, Rotkehlchen, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger und Zilpzalp nutzen insbesondere die Gehölzbestände nördlich und nordwestlich des Geltungsbereichs. Die Arten Dorngrasmücke, Goldammer, Schwarzkehlchen finden Bruthabitate insbesondere in der Kraut- und Grasvegetation entlang der bestehenden Waldränder und Feldwege. Der Jagdfasan und die Schafstelze nutzen die Ackerflächen zur Brut	
Population	günstig	Baumpieper: 8 Rev. Dorngrasmücke: 5 Rev. Fitis: 5 Rev. Goldammer: 15 Rev. Jagdfasan: 1 Rev. Rotkehlchen: 8 Rev. Schafstelze: 9 Rev.	Schwarzkehlchen: 1 Rev. Waldbaumläufer: 2 Rev. Waldlaubsänger: 5 Rev. Zilpzalp: 12 Rev.
Habitat der Art	günstig	Die bestehenden Gehölzbestände nördlich und nordwestlich des Geltungsbereichs bieten ausreichend Habitate für die Arten Baumpieper, Fitis, Rotkehlchen, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger und Zilpzalp. Im Gebiet befindliche Gras- und Staudenfluren entlang der Waldränder und Zuwegungen bieten den Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Schwarzkehlchen Bruthabitate. Die Arten Jagdfasan und Schafstelze finden innerhalb der Ackerflächen geeignete Bruthabitate.	
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Unter dem Vorbehalt des Erhalts der Gehölzbiotope gehen durch die zukünftige Bebauung des Geltungsbereiches keine essenziellen Habitate der Arten, außer der Schafstelze, verloren. Durch die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
		können neue Habitatstrukturen für die Schafstelze sowie weitere Bodenbrüter geschaffen werden.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM2:** Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)
- **VM5:** Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen
- **VM9:** Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
- **VM11:** Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise
- **VM13:** Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges
- **VM14:** Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher
- **CEF1:** Anlage/Optimierung von Habitaten der Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Heidelerche (*Lullula arborea*)
- **AE1:** Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut
- **AE2:** Sichtschutzpflanzung
- **AE3:** Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann eine Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Niststätten der weit verbreiteten Bodenbrüter und somit eine Verletzung bzw. Tötung flugunfähiger Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen, was den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Mit dem Erhalt und der Vermeidung von Eingriffen in im Geltungsbereich befindlicher Gehölzbiotope (VM9, VM13) bleiben die nachgewiesenen Revierflächen bodenbrütender Vogelarten weitgehend erhalten und vor Eingriffen geschützt. Zusätz-

lich sind zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen Maßnahmen zur Vegetationsbeseitigung außerhalb von Brutzeiten europäische Vögel durchzuführen (VM4) und im Baubereich im Zeitraum vom 01. März bis 30. September bauzeitlich Vergrämungsmaßnahmen für bodenbrütende Arten umzusetzen (VM5)[24].

Die nachgewiesenen Arten weisen geringe bis mittlere Kollisionsgefährdungen im Straßenverkehr auf (vgl. Tabelle 7). Aufgrund dessen und da weder bauzeitlich noch im laufenden Betrieb des Solarparks von einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen (Frequenz, Geschwindigkeiten) auszugehen ist, ist für die Arten im Allgemeinen nicht von einem erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko durch u. a. Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen auszugehen.

Anlagebedingt ist ebenfalls für keine der Arten von einer Erhöhung über das allgemeine Tötungsrisiko der Art hinaus auszugehen. Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) können aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist aktuell zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen[25].

Aufgrund der zuvor dargelegten Umstände ist nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei den nachgewiesenen weit verbreiteten bodenbrütenden Arten handelt es sich um Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit, geringen bis sehr geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung und geringen bis mittleren Fluchtdistanzen (5-40 m[26]; vgl. Tabelle 7). Nachteilige Auswirkungen auf die Arten können während der Bauzeit durch Berücksichtigung entsprechender Bauzeitenregelungen (VM2) und der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) weitgehend vermieden werden. Zudem stehen den Arten im unmittelbaren Umfeld der Eingriffsflächen ausreichend gleichermaßen geeignete Bereiche in größerer Entfernung zum Eingriffsbereich zur Verfügung, was ein temporäres Ausweichen bei Stö-

[24] u. a. bei Bauunterbrechungen. Sollte der Baubeginn im Jahr in die Brutzeit fallen, so sind Vergrämungsmaßnahmen vorab bis spätestens 01. März des jeweiligen Jahres umzusetzen.
[25] mit derzeitigem Planungsstand liegen noch keine konkreten Angaben zu Modultypen vor
[26] Angaben zur Fluchtdistanz fehlen für die Arten Fitis, Jagdfasan, Waldbaumläufer und Zilpzalp, da es sich bei den Arten jedoch um Arten mit untergeordneten Lärmempfindlichkeiten sowie geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdungen handelt und die Arten regelmäßig in Siedlungsbereichen bzw. unmittelbarer Nähe zu diesen vorkommen, ist allgemein nur von einer geringen Störungsanfälligkeit auszugehen.

rungen ermöglicht. Eine Wiederbesiedlung strukturell geeigneter Bereiche durch die Arten ist nach Abschluss der Baumaßnahmen anzunehmen.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von erheblichen Störungen der Arten auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der erfassten Arten unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Im Zuge der Umnutzung der Ackerflächen zu Solarnutzung ist unter Berücksichtigung baulicher Aspekte nicht grundlegend von nachteiligen Auswirkungen auf die Arten auszugehen, da aufgrund der charakteristischen Brutökologien der Arten nicht von einer Sensibilität gegenüber Vertikalstrukturen auszugehen ist.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Schafstelze, welche sensibel gegenüber Vertikalstrukturen reagiert (BFN 2026B). Als Folge der Errichtung von PV-Modulen ist im Geltungsbereich strukturbedingt von einem Verlust der Eignung als Bruthabitat der Art auszugehen. Um den Verlust der bestehenden Reviere im Bereich der geplanten Modulflächen auszugleichen, sind Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu bestehenden Vorkommen der Schafstelze auf externen Flächen umzusetzen. Durch die Anlage von Blühstreifen/-flächen mit angrenzenden Schwarzbrachestreifen auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen (CEF1.1 und CEF1.3) werden Habitatflächen für die Art erheblich aufgewertet und der Flächenverlust räumlich funktional ausgeglichen.

Durch den Erhalt im Geltungsbereich befindlicher Gehölzbiotope (VM9), sowie der Einhaltung von Abstandsflächen, welche von einer Bebauung ausgenommen werden (VM13) werden Eingriffe in die primären Habitate der übrigen Arten vermieden. Die Habitate bleiben erhalten und können auch zukünftig durch die Arten genutzt werden. Zusätzlich bleiben durch technische bedingte Abstände zu angrenzenden Gehölzen bzw. Gebüschen (z. B. zur Vermeidung von Verschattungseffekten) zusätzliche Abstandsflächen zwischen (potenziellen) Nistplätzen und baulichen Anlagen (vornehmlich PV-Module) erhalten, welche unmittelbare Einflüsse mindern.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1), Sichtschutzpflanzungen (AE2) und der Waldrandgestaltung (AE3) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung der Habitatflächen für insbesondere die Arten Goldammer und Jagdfasan durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als essenzielle Habitatbestandteile (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der weit verbreiteten und nicht gefährdeten bodenbrütenden Vogelarten durch das Vorhaben auszugehen.

Freibrüter

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden 2025 Brutreviere der folgenden nicht gefährdeten und weit verbreiteten Freibrüter festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 29):

- Amsel (*Turdus merula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Grünfink (*Chloris chloris*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

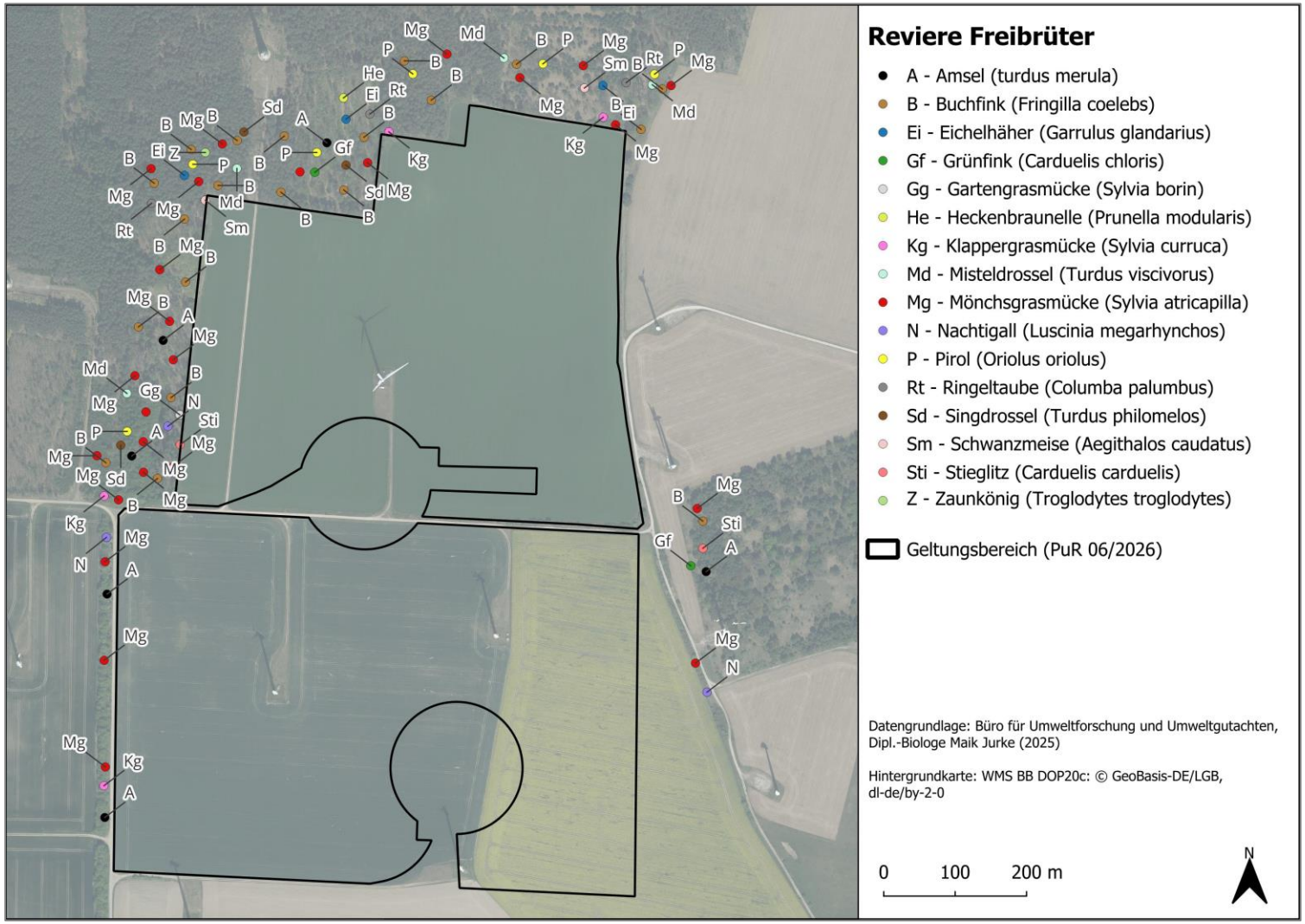

Abbildung 29: Lage der Reviere der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Freibrüter (JURKE 2025).

Lebensraumansprüche der Arten

Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Freibrütern handelt es sich um weit verbreitete Arten mit relativ geringem Spezialisierungsgrad. Die erfassten Arten besiedeln verschiedene Lebensräume von Wäldern hin zu Offenlandschaften und sind als typische Kulturfolger auch häufig Siedlungsbereichen anzutreffen. Niststätten befinden sich für gewöhnlich in diversen Baum- oder Straucharten insbesondere entlang von Waldsäumen, in Parks, Gärten, Hecken und sonstigen Gehölzbeständen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Freibrütern ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG regelmäßig nicht auf das physische Nest beschränkt. Erfasst ist jedenfalls auch der funktional für Brut, Jungenaufzucht, territoriale Sicherung, Verteidigung und nestnahe Ruhe erforderliche Bereich: Diese funktionsbezogene Abgrenzung wird fachlich damit begründet, dass auch die „Umgebung der Fortpflanzungsstätten“ einbezogen sein kann, wenn sie für Nachwuchspflege, territoriale Abgrenzung oder Verteidigung benötigt wird (ZEHLIUS-ECKERT 2009: 34, unter Bezugnahme auf Europäische Kommission 2007: 46–50).

Die unmittelbare Umgebung des Nistplatzes zeichnet sich durch Sichtschutz bietende Vegetationselemente aus und bietet so den brütenden Altvögeln, Gelegen sowie den noch flugunfähigen Jungtieren einen Schutz vor äußeren Witterungseinflüssen und Prädatoren.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Erhaltungszustände der vorkommenden ungefährdeten und weit verbreiteten Freibrüter auf Bundes- und Landesebene sind in Tabelle 8 dargestellt.

Die nachgewiesenen Arten nutzen die bestehenden Gehölzbestände sowie strauchartige Strukturen randlich des Geltungsbereichs. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der Arten im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer weiten Verbreitung, Häufigkeit und den strukturellen Gegebenheiten als günstig (FV) eingeschätzt werden (Tabelle 24).

Tabelle 24: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten, weit verbreiteten und bevorzugt in gebüschartiger Vegetation brütenden Freibrüter.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung	
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Die Arten nutzen die Gehölzbiotope bzw. Strauchvegetation randlich des Geltungsbereichs.	
Population	günstig	Amsel: 6 Rev. Buchfink: 20 Rev. Eichelhäher: 3 Rev. Gartengrasmücke.: 1 Rev. Grünfink: 2 Rev. Heckenbraunelle: 1 Rev.	Misteldrossel: 4 Rev. Mönchsgrasmücke: 25 Rev. Nachtigall: 3 Rev. Pirol: 6 Rev. Ringeltaube: 3 Rev. Schwanzmeise: 2 Rev. Singdrossel: 3 Rev. Stieglitz: 2 Rev.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung	
		Klappergrasmücke: 4 Rev.	Zaunkönig: 1 Rev.
Habitat der Art	günstig	Die über das Untersuchungsgebiet und darüber hinaus verteilten Gehölzbiotope bieten den Arten geeignete Habitate.	
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Unter dem Vorbehalt des Erhalts der Gehölzbiotope gehen durch die zukünftige Bebauung des Geltungsbereiches keine essenziellen Habitate der Arten verloren.	
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig	

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Da es sich bei den für die Aufstellung der PV-Module und die Errichtung der sonstigen Nebenanlagen vorgesehenen Flächen ausnahmslos um derzeit ackerbaulich genutzte Flächen handelt, ist nach aktuellem Stand ist nicht von einer Beseitigung von für in Bäumen und Sträuchern freibrütende Vogelarten relevanten Vegetationsstrukturen auszugehen. Grundsätzlich wäre eine bauzeitliche Zerstörung von Nestern oder Beschädigung von Ge-

legen bzw. Verletzung oder Tötung noch flugunfähiger Jungvögel im Zuge einer Vegetationsbeseitigung jedoch denkbar. Ohne die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen würden dann womöglich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die vorkommenden Brutvogelarten ausgelöst. Durch die Ausführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten (VM4) kann eine Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen vermieden werden.

Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen gehen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Arten hinaus. Bei den Arten Buchfink, Grünfink, Pirol und Singdrossel handelt es sich um Arten mit geringen bis sehr geringen Kollisionsgefährdungen an Straßen. Die Arten Amsel und Eichelhäher unterliegen hingegen einer etwas höheren kollisionsbedingten Gefährdung (vgl. Tabelle 7). Da im Baustellenbetrieb von geringen Geschwindigkeiten und einer guten Sichtbarkeit der Fahrzeuge auszugehen ist, besteht bauzeitlich keine erhöhte Kollisionsgefahr und es ist nicht von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Risikos der Verletzung bzw. Tötung über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus ist für keine der betrachteten Arten zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei den betroffenen Freibrütern handelt es sich überwiegend um Arten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit bzw. Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen mit geringen bis sehr geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdungen und relativ geringen Fluchtdistanzen (10-20 m[27]; vgl. Tabelle 7). Lediglich der Pirol und die Misteldrossel weisen eine mittlere Lärmempfindlichkeit und eine erhöhte Fluchtdistanz von 40 m auf (vgl. Tabelle 7). Zudem handelt es sich bei den Arten um Arten mit geringen bis sehr geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdungen (Klassen D und E; vgl. Tabelle 7). Mit der Durchführung lärmintensiver Baumaßnahmen (z. B. Rammen) außerhalb der Brutzeiten (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz

[27] Angaben zur Fluchtdistanz fehlen für die Arten Eichelhäher sowie Gartengrasmücke, Klappergrasmücke und Mönchsgrasmücke, da es sich bei den Arten jedoch auch um Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen handelt und die Arten regelmäßig in Siedlungsbereichen vorkommen, ist nur von einer sehr geringen Störungsanfälligkeit auszugehen.

entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen, insbesondere auch in Bezug auf die empfindlicheren Arten Pirol und Misteldrossel, weitgehend vermieden werden. Da zusätzlich auch von einer relativ kurzen Bauzeit auszugehen ist, sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen der Arten zu erwarten. Aufgrund des geringen Spezialisierungsgrades der Arten und ihrer Anpassungsfähigkeit kann zudem ggf. von einem Ausweichen der Arten auf gleichermaßen geeignete Habitate im unmittelbaren Umfeld ausgegangen werden und es ist von einer raschen Wiederbesiedlung der im Geltungsbereich befindlichen Habitatflächen auszugehen.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die standardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) fallen das Nest bzw. der Nistplatz der erfassten Arten unter den Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Dieser Schutz gilt jedoch nur für die Dauer der jeweiligen Brutperiode, da die Nester bzw. Nistplätze jedes Jahr bzw. für jede Brut neu angelegt werden.

Durch den Erhalt der im Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölzbiotope (VM9, VM13), bleiben alle relevanten Habitatstrukturen erhalten.

Mit der flächigen Extensivierung des Gebietes durch die Anlage extensiven Grünlands (AE1), den Sichtschutzpflanzungen (AE2) und der Waldrandgestaltung (AE3) wird eine Aufwertung der ökologischen Funktion im gesamten Gebiet erreicht. Zukünftig ist aufgrund der Extensivierung und insbesondere des Verzichtes auf Pestizide und Düngemittel im gesamten Gebiet von einer quantitative als auch qualitative Erhöhung der Nahrungsverfügbarkeit (insbesondere Insektenvorkommen) auszugehen.

Ein Verzicht auf die Versiegelung von Service- bzw. Wartungswegen (VM11) bewirkt eine zusätzliche Aufwertung der Habitatflächen durch den Erhalt bzw. die Schaffung offener sandiger Rohbodenstellen, als essenzielle Habitatbestandteile (z. B. für den Nahrungserwerb und/ oder die Gefiederpflege).

Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der weit verbreiteten und nicht gefährdeten freibrütenden Vogelarten durch das Vorhaben auszugehen.

Höhlenbrüter

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden 2025 Brutreviere der folgenden nicht gefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter festgestellt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, Abbildung 30):

- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Grauschnäpper (*Ficedula striata*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Haubenmeise (*Parus cristatus*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Kernbeißer (*Cocc. coccothraustes*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Sumpfmeise (*Parus palustris*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Weidenmeise (*Parus montanus*)

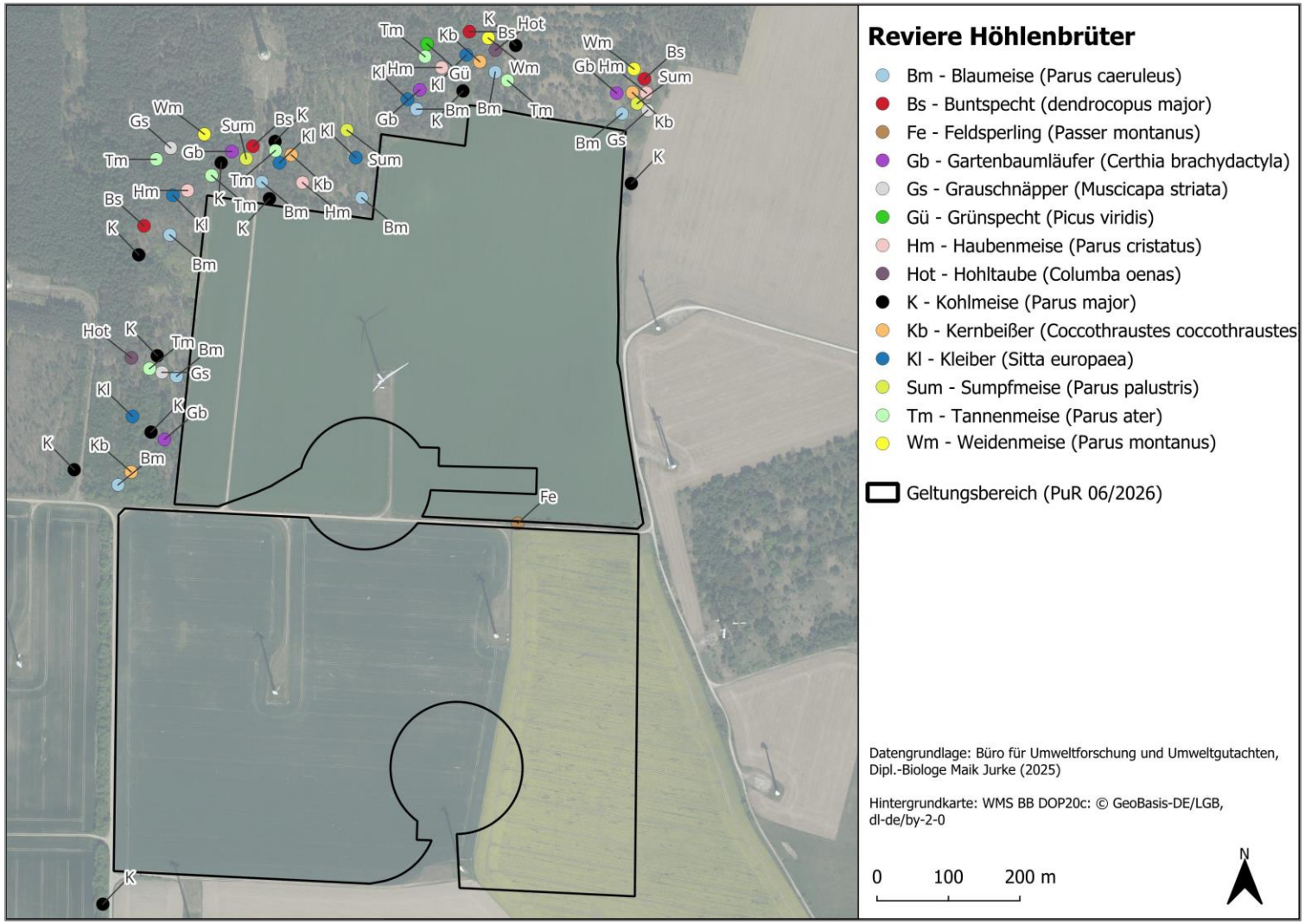

Abbildung 30: Lage der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter (JURKE 2025).

Lebensraumansprüche der Arten

Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten höhlenbrütenden Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten mit relativ geringem Spezialisierungsgrad. Die erfassten Arten trifft man häufig in ausgedehnten Wäldern, isolierten Gehölzbeständen und Hecken aber auch im Siedlungsbereich in Parkanlagen u. ä. an.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der meisten erfassten Höhlen- und Nischenbrüter bestehen gemäß dem Niststättenerlass des Landes Brandenburg (MLUL 2018) aus einem System mehrerer in der Regel jährlich wechselnder Nester bzw. Nistplätze. Bei Höhlenbrütern ist die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG regelmäßig nicht auf das physische Nest beschränkt. Erfasst ist jedenfalls auch der funktional für Brut, Jungenaufzucht, territoriale Sicherung, Verteidigung und nestnahe Ruhe erforderliche Bereich: Diese funktionsbezogene Abgrenzung wird fachlich damit begründet, dass auch die „Umgebung der Fortpflanzungsstätten“ einbezogen sein kann, wenn sie für Nachwuchspflege, territoriale Abgrenzung oder Verteidigung benötigt wird (ZEHLIUS-ECKERT 2009: 34, unter Bezugnahme auf Europäische Kommission 2007: 46–50).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Die Erhaltungszustände der vorkommenden ungefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter auf Bundes- und Landesebene sind in Tabelle 8 dargestellt.

Es wurde weitestgehend eine Nutzung im Norden und Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzender Gehölzbiotope festgestellt. Der Geltungsbereich weist zu großen Teilen keine Eignung für höhlenbrütende Arten auf. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der Arten im Untersuchungsgebiet als ungünstig – unzureichend (U1) eingeschätzt werden (Tabelle 25).

Tabelle 25: Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung	
Aktuelles Verbreitungsgebiet	ungünstig-unzureichend	Es wurde weitestgehend eine Nutzung im Norden und Nordwesten an den Geltungsbereich angrenzender Gehölzbiotope festgestellt.	
Population	günstig	Blaumeise: 8 Rev. Buntspecht: 4 Rev. Feldsperling: 1 Rev. Gartenbaumläufer: 4 Rev. Grauschnäpper: 3 Rev. Grünspecht: 1 Rev.	Haubenmeise: 4 Rev. Hohltaube: 2 Rev. Kernbeißer: 4 Rev. Kleiber: 6 Rev. Kohlmeise: 11 Rev. Sumpfmeise: 3 Rev. Tannenmeise: 6 Rev. Weidenmeise: 3 Rev.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Habitat der Art	günstig	Die Gehölzbestände randlich des Geltungsbereichs bieten ausreichend Habitate für die Arten.
Zukunftsaussichten/ Beeinträchtigungen	günstig	Unter dem Vorbehalt des Erhalts der im Untersuchungsgebiet befindlichen Gehölzbiotope gehen keine Habitate der Arten verloren und die Arten können die Biotope ungehindert nutzen.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		ungünstig-unzureichend

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM2: Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM11: Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/ Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Nach aktuellem Stand ist nicht von einer Beseitigung von für höhlenbrütenden Vogelarten relevanten Vegetationsstrukturen auszugehen. Grundsätzlich wäre eine bauzeitliche Zerstörung von Nestern oder Beschädigung von Gelegen bzw. Verletzung oder Tötung noch flugunfähiger Jungvögel im Zuge einer Vegetationsbeseitigung jedoch denkbar. Ohne die Umsetzung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen würden dann womöglich die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle vorkommenden Höhlenbrüter ausgelöst. Durch die Ausführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten (VM4) kann eine Verletzung bzw. Tötung einzelner Individuen vermieden werden.

Baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen durch Kollision mit Fahrzeugen bzw. Maschinen gehen nicht über das allgemeine Tötungsrisiko der Arten hinaus. Bei den Arten handelt es sich um Arten mit einer geringen bis sehr geringen Kollisionsgefährdungen an Straßen, weshalb bauzeitlich nicht von einem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist.

Eine betriebsbedingte Erhöhung des Risikos der Verletzung bzw. Tötung über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus ist für keine der betrachteten Arten zu erwarten. Anlagebedingt können Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen, Unterkonstruktionen und anderweitig benötigter Infrastruktureinheiten (z. B. Trafostationen) aufgrund der starren und kompakten Bauweise ausgeschlossen werden. Bei den zu errichtenden PV-Modulen ist zudem nicht von erhöhten Blendwirkungen oder Spiegelungen, welche zu Irritationen oder einer erhöhten Kollisionsgefahr führen könnten, auszugehen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen kann es aufgrund von Schallemissionen und Erschütterungen zu zeitweiligen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dies kann zur Folge haben, dass Brutvögel während der Balz, Brut und Aufzucht der Jungen erheblich gestört werden, was womöglich zur Aufgabe einzelner Niststätten führen kann. Bei den betroffenen höhlenbrütenden Vogelarten handelt es sich um Arten mit einer untergeordneten Lärmempfindlichkeit (vgl. Tabelle 7). Zudem handelt es sich bei den Arten um Arten mit geringen bis sehr geringen störungsbedingten Mortalitätsgefährdungen und geringen Fluchtdistanzen (5-20 m[28]; vgl. Tabelle 7). Lediglich der Grünspecht und die Hohltaube weisen eine erhöhte Fluchtdistanz von 60 m bzw. 100 m; die Hohltaube zusätzlich eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf (vgl. Tabelle 7).

Da sich die nachgewiesenen Reviere der weit verbreiteten höhlenbrütenden Arten lediglich randlich bzw. außerhalb des Geltungsbereiches befinden und von einer kurzen Bauzeit auszugehen ist, sind keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen der Arten zu erwarten. Mit der Durchführung lärmintensiver Baumaßnahmen (z. B. Rammen) außerhalb der Brutzeiten (VM2) sowie der Minimierung von Lärm und Erschütterungen durch den Einsatz entsprechender Geräte und Technologien (VM1) können erhebliche Störungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Aufgrund des geringen Spezialisierungsgrades der Arten und ihrer Anpassungsfähigkeit kann zudem ggf. von einem Ausweichen der Arten auf gleichermaßen geeignete Habitate im unmittelbaren Umfeld ausgegangen werden.

Betriebsbedingt ist im Allgemeinen unter Berücksichtigung entsprechender Bauweisen emittierender infrastruktureller Einheiten (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) nicht von erheblichen Störungen von Vögeln auszugehen. Schallemissionen werden durch die stan-

[28] Angaben zur Fluchtdistanz fehlen für die Art Kernbeißer, da es sich bei der Art jedoch auch um eine Art mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit handelt, ist nur von einer sehr geringen Störungsanfälligkeit auszugehen.

dardmäßige Konstruktion (Abschirmung/Gehäuse) sowie durch die Einhaltung der Tabuflächen für den Batteriespeicher (VM14) auf ein Minimum reduziert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Gemäß dem Brandenburger Niststättenerlass (MLUL 2018) nutzen die Arten ein System mehrerer jährlich wechselnder Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines Einzelnestes außerhalb der Brutzeit führt dabei nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erlischt bei Aufgabe des jeweiligen Reviers, allerdings ist eine erneute Nutzung im Folgejahr denkbar.

Da im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens alle im Geltungsbereich befindlichen Waldgehölze und Baumgruppen erhalten bleiben (VM9), kann ein Verlust bestehender Niststätten ausgeschlossen werden. Zudem wirkt sich die Nutzungsextensivierung (AE1), die Sichtschutzpflanzung (AE2) sowie die Waldrandgestaltung (AE3) grundsätzlich positiv auf das Nahrungsangebot im gesamten Untersuchungsgebiet aus. Durch die Einsaat von blütenreichem, regionalem Saatgut und den Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist sowohl von einer qualitativen als auch quantitativen Erhöhung der Insektenvorkommen und damit einer erheblichen Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten auszugehen.

Es ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen bzw. einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nicht gefährdeten und weit verbreiteten Höhlenbrüter durch das Vorhaben auszugehen.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Bestandsdarstellung

5.2.1.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Anhand eines Gondelmonitorings umliegender Windkraftanlagen (siehe Abbildung 31) wurde im Jahr 2024/2025 (Erfassung 12.04.2024 bis 07.02.2025 die Fledermausaktivität im Gebiet akustisch mittels Batcorder (EcoObs) erfasst (NATURA 2025).

Abbildung 31: Standorte des Gondelmonitorings (NATURA 2025).

Die bei den Untersuchungen festgestellten Fledermausarten sind in Tabelle 26 aufgeführt (NATURA 2025). Das Artenkataster Fauna des Landes Brandenburg (LFU 2025[29]) gibt zudem Hinweise auf das Vorkommen von Braunem und Grauem Langohr sowie Fransenfledermaus und Mopsfledermaus aus dem Erfassungsjahr 2021 in den betreffenden Messtischblattquadranten (siehe Tabelle 26).

Beim Gondelmonitoring wurde mit ca. 94% ein relativ hoher Anteil der Artengruppe Nyctaloid (v.a. Großer Abendsegler) und ein geringer Anteil der Artengruppe Pipistrelloid (ca. 4%) festgestellt.

[29] Datensatz: © Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), dl-de/by-2-0, Artendaten Brandenburg (WMS Service), letzter Abruf: 18.06.2026.

Die Fledermausaktivität wird für die Standorte der Windkraftanlagen (WEA) als gering (WEA 12 und 26), mittel (WEA 94) bis hoch (WEA 17) eingeschätzt (NATURA 2025). Für den Geltungsbereich ist demnach eine geringe bis mittlere Aktivität anzunehmen.

Die Aktivität der Fledermäuse im Gebiet ist im Frühjahr gering und erreicht im Zeitraum Juli und August ein deutlich ausgeprägtes Maximum. Bei Temperaturen unter 10 °C wurde keine Aktivität festgestellt. Mit Temperaturen von etwa 22 °C bis etwa 26 °C war ein Anstieg der Aktivität zu verzeichnen.

Innerhalb der Nacht zeigten mit einer Ausnahme alle Arten ein Maximum in der ersten Nachthälfte. Nur für die Rauhhautfledermaus (*P. nathusii*) lag das Maximum der Aktivität in der Mitte der Nacht.

Tabelle 26: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten (LFU 2025; NATURA 2025).

Art dt.	Art wiss.	Schutzstatus & Gefährdung			
		BNatSchG/ BArtSchV[1]	FFH[2]	RL EU	RL DE
Braunes Langohr[3]	*Plecotus auritus*	§§	IV	LC	3
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	§§	IV	LC	3
Fransenfledermaus[3]	*Myotis nattereri*	§§	IV	LC	*
Graues Langohr[3]	*Plecotus austriacus*	§§	IV	LC	1
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	§§	IV	LC	V
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	§§	IV	LC	D
Mopsfledermaus[3]	*Barbastella barbastellus*	§§	II/IV	VU	2
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	§§	IV	LC	*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	§§	IV	LC	*

[1] Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) besonders und streng geschützt. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind, sind ebenfalls streng geschützt. Für die übrigen Arten wird der Schutzstatus nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) ermittelt. (§ = besonders geschützt; §§ = besonders und streng geschützt)
[2] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL); Anh. II – Arten, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anh. IV – streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
[3] Hinweise auf das Vorkommen im Meßtischblattquadranten (LFU 2025), keine Nachweise im Zuge des Gondelmonitorings (NATURA 2025).

Schutzstatus & Gefährdung:

RL EU Status and Distribution of European Mammals. (TEMPLE & TERRY 2007)

EX – ausgestorben oder verschollen
EW – in der Wildnis ausgestorben
RE – regional ausgestorben
CR – vom Aussterben bedroht
EN – stark gefährdet
VU – gefährdet
NT – Vorwarnliste
LC – ungefährdet
DD – Daten unzureichend
NA – nicht anwendbar
NE – keine Auswertung

RL DE Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. (MEINIG ET AL. 2020)

0 – ausgestorben oder verschollen
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Vorwarnliste
R – extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
D – Daten unzureichend
G – Gefährdung anzunehmen
i – „gefährdete wandernde Tierart“
* – ungefährdet
♦ – nicht bewertet

Die Rote Liste Brandenburgs wird nicht berücksichtigt, da sie älter als 30 Jahre ist.

5.2.1.2 Bedeutung des UG für Fledermäuse

Fledermäuse benötigen im Habitat zum einen geeignete Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben in Form von Baumhöhlen oder Ritzen bzw. Spalten (in Gebäuden oder Bäumen; artabhängig) und zum anderen geeignete Jagdhabitate, welche entsprechende Landschaftsstrukturen sowie eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit aufweisen.

Bedeutung als Quartierstandort

Im Geltungsbereich sind Heckenstrukturen ohne Überschirmung größerer Bäume vorhanden. Nördlich bzw. nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzende Waldbestände weisen überwiegend Stangenholz bzw. schwaches Baumholz auf (K&S UMWELTGUTACHTEN 2025A). Höhlen mit Eignung als Wochenstube oder Winterquartier sind daher nicht zu vermuten. Strukturen, die als Tagesquartiere geeignet sind, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Vorhandene Bauwerke (hier Windkraftanlagen) sind grundsätzlich nicht als Fledermausquartier geeignet.

Die Bedeutung als Quartierstandort wird als sehr gering eingeschätzt.

Bedeutung als Jagdhabitat

Das Jagdverhalten der nachgewiesenen Fledermäuse ist überwiegend strukturgebunden. Insbesondere Zwerg-, Rauhaut-, Fransen- und Mopsfledermaus sowie Braunes Langohr und der Kleine Abendsegler nutzen zur Jagd nach Insekten häufig Leitstrukturen wie Hecken und Baumreihen. Rauhaut-, Fransen- und Mopsfledermaus nutzen auch dichtere Vegetation und/ oder Wälder für die Nahrungssuche.

Der Große Abendsegler hingegen bevorzugt zur Jagd den freien Luftraum, z.B. über Wiesen und Weiden mit hoher Insektenvielfalt. Intensiv bewirtschaftete Monokulturflächen bieten nur eine geringe Artenvielfalt an Insekten, weshalb diese auch als Jagdhabitat nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Das Graue Langohr und die Breitflügelfledermaus jagen sowohl entlang von Vegetationskanten als auch im freien Luftraum.

Der von Ackerflächen geprägte Geltungsbereich ist als Jagdhabitat für Fledermäuse daher von geringer Bedeutung. Die Tiere nutzen bevorzugt die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen und Waldkanten, welche aufgrund ihrer Ausprägung jedoch ebenfalls keine hohe Bedeutung für die Jagd aufweisen.

Gehölzbiotope und lineare Vegetationsstrukturen fungieren hier eher als Trittsteinbiotope zwischen einzelnen Teilhabitaten, wie beispielsweise den im Norden des Geltungsbereichs gelegenen Waldbereich und südlich gelegenen Siedlungen. Sie werden u.a. als Flugrouten zwischen Jagdgebieten und Wochenstuben genutzt.

5.2.2 Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Für Fledermäuse ergeben sich denkbare Verbotstatbestände vor allem aus der Fällung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen sowie aus bau- und betriebsbedingten Lichtwirkungen. Da innerhalb des Geltungsbereichs wenig Quartierpotenzial besteht und Ge-

hölzverluste voraussichtlich vermieden werden können, stehen nicht der Verlust belegter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sondern die Sicherung der allgemeinen Jagd- und Transferfunktion im Vordergrund.

Die wesentlichen Wirkfaktoren und die daraus denkbaren Verbotstatbestände werden in der folgenden Übersicht zusammengefasst.

Tabelle 27: Übersicht zu den Wirkfaktoren und den denkbaren Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG (Fledermäuse).

Wirkfaktoren	**Mögliche Wirkung(en)**	**Denkbare Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingte Wirkfaktoren		
Vegetationsbeseitigung, Fällung und Rodung von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen	Verletzung oder Tötung einzelner Tiere in aktuell besetzten Tages- oder Zwischenquartieren	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung);
	Zerstörung bzw. nachhaltige Beeinflussung von Nahrungshabitaten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Baulärm, Erschütterung und Bewegungsunruhe	Zeitweilige Störungen im Nahbereich; aufgrund fehlender Quartiernachweise gegenüber Lichtwirkungen nachrangig, vorsorglich aber zu berücksichtigen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)
Baustellenbeleuchtung und fahrzeugbezogene Lichtreize	Störung lichtempfindlicher Arten bei Nahrungssuche und Transferflügen; Meidung dunkler Waldränder und linearer Leitstrukturen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BN BNatSchG (Störung)
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Nutzungsänderung (Acker zu Grünland)	Nachhaltige Änderung von Lebensräumen (Nahrungshabitate)	Durch die Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland ist von einer Aufwertung der Nahrungshabitate auszugehen.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Betriebslärm	Störung von Fledermäusen bei Nahrungssuche und Transferflügen im Nahbereich	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

5.2.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Schutz- und Gefährdungsstatus

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Die Mopsfledermaus ist zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die artenschutzrechtliche Prüfung ist daher die gesamte Artengruppe vertieft zu betrachten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Fledermausarten bzw. Artengruppen nachgewiesen (vgl. Tabelle 26). Die Nachweise belegen eine Nutzung des Gebietes durch typische Wald-, Waldrand- und Siedlungsarten. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden jedoch keine Quartiere festgestellt. Die erfasste Aktivität ist als Nutzung eines allgemeinen Nahrungshabitats und eines allgemeinen Transferraums einzuordnen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können sich in Baumhöhlen, Spalten, Rindentaschen, Gebäuden und sonstigen geschützten Hohlräumen befinden. Im Geltungsbereich wurden keine aktuell genutzten Quartiere nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen ist eine Nutzung einzelner Bäume als Tages- oder Zwischenquartier jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen. Da Gehölzverluste vermieden werden, ist eine künftige Nutzung dieser Strukturen sichergestellt.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Eine artbezogene Abgrenzung lokaler Fledermauspopulationen ist auf Grundlage der bioakustischen Nachweise und ohne Quartiernachweis im Geltungsbereich nicht belastbar möglich. Für die Wirkprognose ist entscheidend, dass im Geltungsbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen wurden und die Funktion als Nahrungshabitat sowie als Flugroute nur allgemeiner Art ist. Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist deshalb keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen zu erwarten. Zudem fördern die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Jagdhabitate der Fledermäuse und tragen zur Verbesserung des Nahrungsangebots (Insekten) bei.

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM3:** Durchführung der Bauarbeiten tagsüber und außerhalb der Dämmerung. Bei Arbeiten in der dunkleren Jahreszeit Vermeidung der Ausleuchtung der angrenzenden Waldflächen
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM13: Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

VM14: Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Ein baubedingtes Tötungsrisiko kann für Fledermäuse insbesondere entstehen, wenn Baumhöhlen, Spalten oder Rindenabhebungen zum Zeitpunkt der Fällung als Tages- oder Zwischenquartier besetzt sind. Voraussichtlich können Gehölzverluste vollständig vermieden werden (VM9). Sollten wider Erwarten Baumfällungen notwendig werden, erfolgt die Durchführung der Vegetationsbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode und außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September (VM4). Dadurch wird das Risiko bereits deutlich reduziert. Ergänzend sind die zu fällenden Bäume dann vorab auf Höhlen zu untersuchen und, wenn vorhanden, auf Besatz zu kontrollieren. Bei Nicht-Besatz erfolgt ein Verschluss der Höhle. Wird bei der Kontrolle ein Besatz festgestellt, erfolgt in dem Zeitraum bis zum Einzug ins Winterquartier (hier: bis spätestens zum 30.09.) eine weitere Kontrolle und bei Nicht-Besatz ein Verschluss der Höhle. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Die Baumaßnahmen finden überwiegend am Tage, d.h. außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, statt. Da keine Quartiere innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen wurden, sind erhebliche Störungen an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Störungen können vor allem durch künstliche Beleuchtung während der Dämmerungsphasen (insbesondere im Winterhalbjahr möglich) entstehen. Betroffen wären insbesondere Jagd- und Transferflüge entlang der Waldränder, Hecken und sonstigen Leitstrukturen sowie lichtempfindliche Arten aus den Gruppen *Myotis, Plecotus* und *Barbastella*. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere die betroffenen Bereiche temporär meiden und in geeignete Habitate im näheren Umfeld des Geltungsbereiches ausweichen. Die allgemeine Funktion als Nahrungshabitat und Flugroute bleibt jedoch erhalten, wenn die bauzeitliche Beleuchtung auf das unvermeidbare Maß beschränkt und in Richtung angrenzender Gehölzflächen vermieden wird (VM3). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Fledermauspopulationen zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Im Geltungsbereich wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Die unmittelbare Zerstörung einer belegten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist daher nicht festzustellen. Da es voraussichtlich nicht zu Gehölzverlusten kommt, ist eine künftige Nutzung vorhandener Gehölzstrukturen grundsätzlich anzunehmen. Es gehen keine essenziellen Nahrungshabitate oder Flugrouten verloren.

Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Nahrungshabitate aufgewertet. Insbesondere durch die flächige Änderung der bislang intensiven ackerbaulichen Nutzung zu Solarnutzung auf extensiverem Grünland ist zudem von einer ökologischen Aufwertung des gesamten Gebietes auszugehen (AE1). Unter der Prämisse des Verzichtes auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie einem entsprechend angepassten Pflegekonzept ist sowohl von einer quantitativen als auch qualitativen Erhöhung der Insektenvorkommen und damit einer erheblichen Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse auszugehen.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher nicht ausgelöst.

5.2.4 Zusammenfassende artenschutzrechtliche Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden bei den Erfassungen keine Fledermausquartiere nachgewiesen. Das Gebiet besitzt für die Artengruppe lediglich eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat und als Flugroute bzw. Transferraum. Eine essenzielle Funktionsbindung einzelner Arten an den Geltungsbereich ist nicht erkennbar.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden. Maßgeblich sind der Gehölzerhalt und Baumschutz (VM9) bzw. die Durchführung der Vegetationsbeseitigung außerhalb der sensiblen Zeiten und die Höhlenbaumkontrolle vor Fällung (VM4) sowie das bauzeitliche Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tiere (VM3) und die generelle Verwendung möglichst emissionsarmer Baugeräte und Techniken (VM1).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden für Fledermäuse weder das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

5.3 Reptilien

5.3.1 Bestandsdarstellung

Während des Erfassungszeitraumes 2025 wurden im Untersuchungsgebiet die in Tabelle 28 dargestellten Reptilien nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE (2025). Als streng geschützte Art wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfasst (Abbildung 32). Weitere Reptilienarten konnten während der durchgeführten Erfassungen nicht registriert werden.

Tabelle 28: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten (JURKE 2025).

Art		**Schutzstatus und Gefährdung**				
dt.	wiss.	**BNatSchG/ BArtSchV[1]**	**FFH[2]**	**RL EU**	**RL DE**	**RL BB**
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	§§	IV	LC	V	3

[1] Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) besonders und streng geschützt. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind, sind ebenfalls streng geschützt. Für die übrigen Arten wird der Schutzstatus nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ermittelt. (§ = besonders geschützt; §§ = besonders und streng geschützt)

[2] Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL); Anh. II – Arten, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anh. IV – streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Schutzstatus & Gefährdung:

RL EU European Red List of Reptiles (COX & TEMPLE 2009)

EX – ausgestorben oder verschollen
EW – in der Wildnis ausgestorben
RE – regional ausgestorben
CR – vom Aussterben bedroht
EN – stark gefährdet
VU – gefährdet
NT – Vorwarnliste
LC – ungefährdet
DD – Daten unzureichend
NA – nicht anwendbar
NE – keine Auswertung

RL DE Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. (LENZ ET AL. 2020)

RL BB Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. (SCHNEEWEIß ET AL. 2004)

0 – ausgestorben oder verschollen
1 – vom Aussterben bedroht
2 – stark gefährdet
3 – gefährdet
V – Vorwarnliste
R – extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
D – Daten unzureichend
G – Gefährdung anzunehmen
i – „gefährdete wandernde Tierart“
* – ungefährdet
♦ – nicht bewertet

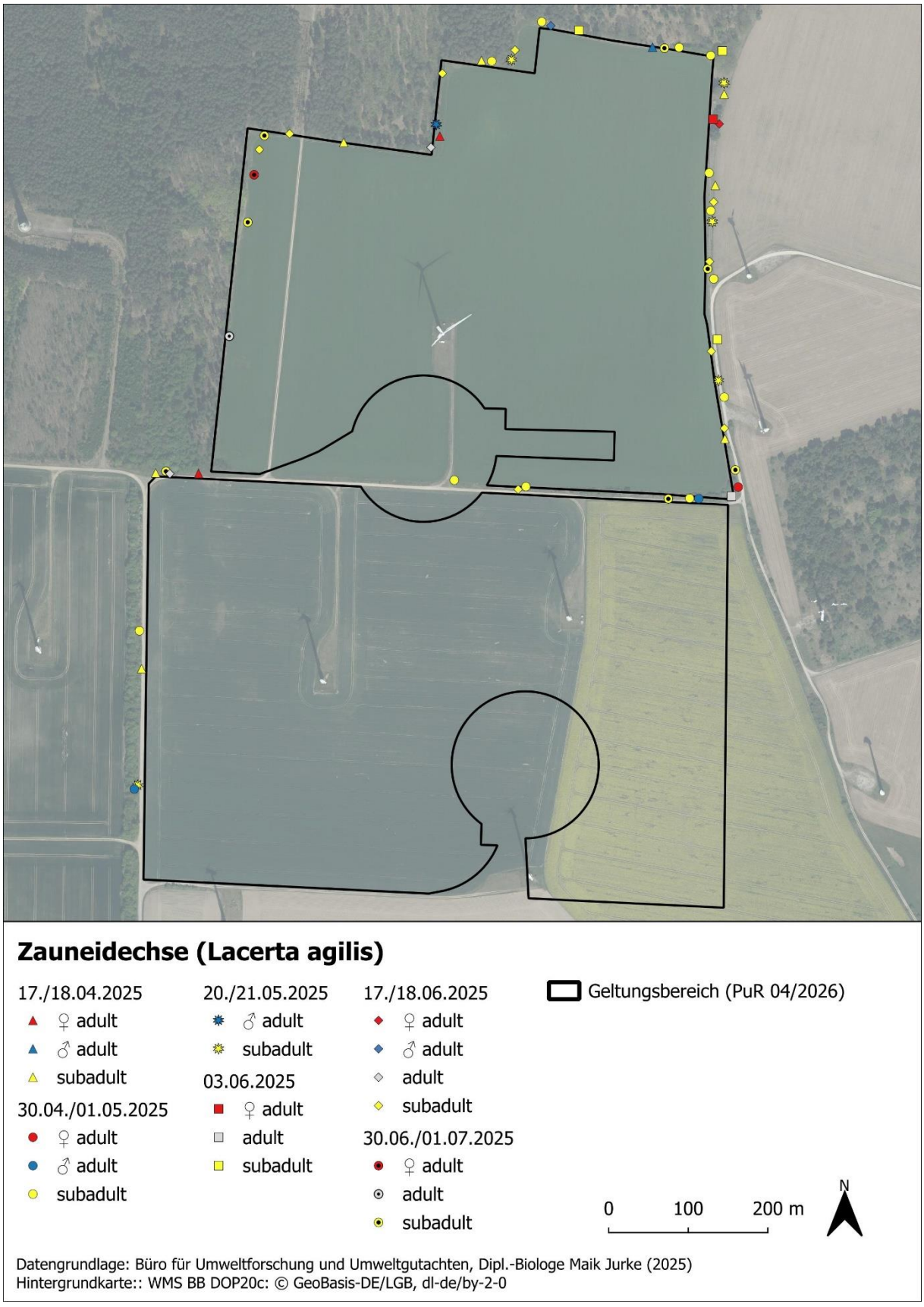

Abbildung 32: Nachweise von Zauneidechsen (JURKE 2025).

5.3.2 Potenzielle Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Folgenden werden denkbare Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgezeigt. Grundsätzlich können Auswirkungen auf Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, durch die in Tabelle 29 aufgeführten denkbaren Wirkfaktoren entstehen.

Tabelle 29: Übersicht zu den Wirkfaktoren und den denkbaren Verbotstatbeständen für Reptilien gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkung(en)	Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG
baubedingte Wirkfaktoren		
Gehölzentnahme bzw. Vegetationsbeseitigung im Zuge der Baufeldfreimachung	Verletzung bzw. Tötung von Individuen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung);
	Zerstörung bzw. nachhaltige Beeinflussung von Lebensräumen (insb. Ruhestätten und Eiablageplätze)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Lärmemissionen, Lichtemissionen, Erschütterungen	Störung von Reptilien während der Ruhe- und/oder Aktivitätsphasen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)
Verkehrsaufkommen (Bauverkehre)	Verletzung bzw. Tötung von Individuen	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung);
Flächeninanspruchnahme (Zuwegung, Lagerflächen)	Temporärer Verlust von Lebensräumen (insb. Ruhestätten und Eiablageplätze)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
anlagebedingte Wirkfaktoren		
Flächeninanspruchnahme (PV-Module)	Nachhaltige Änderung von Lebensräumen	Es ist nicht von einem anlagebedingten Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Reptilien auszugehen, da sich die geplanten Modulflächen ausschließlich auf derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen befinden. Mit der Entwicklung zu extensivem Grünland ist zudem von einer Aufwertung

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkung(en)	Denkbare Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG
		des Lebensraums auszugehen.
Nutzungsänderung (Acker zu Grünland)	Nachhaltige Änderung von Lebensräumen (insb. Niststätten und Nahrungshabitaten)	Durch die Umwandlung von Ackerflächen zu Grünland ist von einer Aufwertung der Nahrungsverfügbarkeit auszugehen.
betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Bewegungsunruhe, Lärm während Wartungsarbeiten	Störung von Reptilien während der Ruhe- und Aktivitätsphasen	Verglichen mit der derzeitigen Nutzungsintensität (landwirtschaftliche Nutzung) ist nicht von einer Erhöhung bewegungs- oder lärminduzierter Störungen durch Wartungsarbeiten auszugehen.
Unterhaltungs-/ Pflegemaßnahmen Mahd (oder Beweidung)	Verletzung bzw. Tötung von Reptilien	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung)

5.3.3 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

5.3.3.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutz und Gefährdungsstatus

Natura 2000: FFH-RL Anh. IV

RL BB: 3 – gefährdet

RL D: V – Vorwarnliste

RL EU: LC – least concern (nicht gefährdet)

Gefährdungsursachen

Zu den Hauptgefährdungsursachen der Art zählen der voranschreitende Ausbau des Infrastrukturnetzes, was zu Lebensraumverlusten und Zerschneidungen zusammenhängender Lebensräume führt, erhöhte Mortalitäten durch Straßenverkehre und die zunehmende Zahl an Prädatoren, wie insbesondere Waschbär, Marderhund und Mink sowie Hauskatzen und Wanderratten (SCHNEEWEIß ET AL. 2014).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Zauneidechse wurde insbesondere in den Randstrukturen der nördlichen Teilfläche nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025, siehe Abbildung 32). Hier waren die Waldränder (im Norden und Westen) wie auch die Feldränder (v.a. im Osten) recht dicht besiedelt. Zudem gab es einzelne Nachweise entlang der westlich der südlichen Teilfläche verlaufenden Hecke. Der Feldweg zwischen den beiden Vor-

habenflächen wies lediglich entlang seiner nördlichen Seite geeignete Habitatstrukturen auf, südlich war er nicht besiedelt.

In den Randbereichen des Geltungsbereichs existierten an vielen Stellen geeignete Strukturen eines Ganzjahreslebensraums (Verstecke und Sonnenplätze in Form von Stein-, Schutt- oder Reisighaufen in Verbindung mit Nahrungsflächen sowie sandigen Böden für die Eiablage), weswegen insgesamt recht viele Individuen nachgewiesen wurden (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025).

Ökologische Kurzcharakterisierung der Zauneidechse

Phänologie	**Jahresaktivität:** März bis Oktober **Paarungszeitraum:** April/Mai **Eiablage:** Ende Mai bis August **Schlupf:** Juli bis September **Überwinterung:** Oktober bis März
Lebensraum	Aufgrund ihrer Lebensweise benötigen Zauneidechsen neben einem trocknen und gut isolierten Winterquartier auch ein Sommerlebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten und guten Sonnenplätzen sowie geeigneten Eiablageplätzen (BLANKE 2010). Ein passendes Winterquartier finden Zauneidechsen meist in verlassenen Bauten von Kleinsäugern, sowie unter Totholz oder in Gesteinslücken. Für ihren Sommerlebensraum eignen sich bevorzugt ruderale Gras- und Staudenfluren, wie sie häufig entlang von Bahndämmen, Brückenböschungen oder auch Schuttplätzen zu finden sind. Daneben findet man sie auch in Heideflächen und in Magerrasenbeständen. Eine ausgedehnte Krautschicht im Wechsel mit vegetationsarmen bzw. -freien Bereichen bieten Zauneidechsen gute Versteckmöglichkeiten vor Fressfeinden bei zeitgleichem Vorhandensein von Sonnenplätzen. (BLANKE 2010). Als Nahrungsgrundlage sollte ein ausreichendes Angebot an Insekten und für die Eiablage ein grabfähiges, lockeres Substrat im Habitat vorhanden sein (BLANKE 2010).
Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Für die Zauneidechse ist aufgrund ihres geringen Aktionsradius und der Überschneidung von Einzelhabitaten eine weite Definition des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzuwenden (SCHNEEWEIß ET AL. 2014). Demnach gilt der gesamte Habitatkomplex aus Sommerlebensraum mit Verstecken, Sonnenplätzen und Eiablageplätzen sowie das Winterquartier als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Im Einzelfall erfolgt eine spezifischere Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anhand der Besiedelung und Geländestruktur.
Aktionsradius	Zauneidechsen sind recht standorttreue Tiere mit eher geringem Aktionsradius. In mehreren Studien wurden durchschnittliche Aktionsradien von 10 – 20 m festgestellt (max. 40 m). Aktionsräume einzelner Individuen

	überlappen sich in der Regel und Sonnenplätze werden häufig von mehreren Tieren genutzt. Besonders kurz vor und nach der Winterruhe (August-Oktober; März) trifft man Zauneidechsen meist in unmittelbarer Nähe ihrer Winterquartiere an. Besonders mobil sind sie dagegen zur Paarungszeit und kurz nach der Eiablage (April bis August) (BLANKE 2010).
Dispersionsverhalten	Es gibt Einzelnachweise von Tieren, die bis zu 4 km zurücklegten, jedoch wandern die Mehrzahl der Zauneidechsen nur wenig und zurückgelegte Distanzen entsprechen dem durchschnittlichen Aktionsradius (BLANKE 2010).

Abgrenzung der lokalen Population

Aufgrund des begrenzten Aktionsradius und des Wanderverhaltens von Zauneidechsen kann zur Abgrenzung einer lokalen Population ein Puffer von 500 m um den Fundort gelegt werden (LAUFER 2014). Straßen, Fließgewässer, dichte Nadelwälder oder große Ackerflächen können als Barrieren zwischen einzelnen lokalen Populationen angesehen werden (LAUFER 2014).

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine solcher Barrieren. Daher ist von einer lokalen Population der Zauneidechse auszugehen.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen

Es wurden sowohl adulte als auch subadulte (ein- oder zweijährige) Individuen nachgewiesen, was auf eine sich reproduzierende lokale Population schließen lässt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Im Zuge der sechs Begehungen wurden insgesamt 58 Zauneidechsen-Individuen kartiert, wobei während einer einzelnen Begehung maximal 15 Individuen erfasst wurden (ebda.).

Unter Berücksichtigung der Gebietscharakteristika ist in Anlehnung an LAUFER (2014) zudem ein Korrekturfaktor von sechs zur Schätzung der Gesamtpopulation zu berücksichtigen. Demnach ergibt sich für das Untersuchungsgebiet eine geschätzte Populationsgröße von mindestens 90 Individuen.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird auf Bundes- und auf Landesebene als ungünstig – unzureichend (U1) eingeschätzt (BFN 2025, SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020).

Die Zauneidechsen finden in den Randbereichen des Geltungsbereichs geeignete Habitatmöglichkeiten. Diese umfassen sowohl geeignete Sommerlebensräume als auch Möglichkeiten zur Überwinterung. Es ist nicht von einer Beeinträchtigung der Habitatfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Insgesamt kann der Erhaltungszustand der lokalen Population daher als günstig (FV) bewertet werden (vgl. Tabelle 30).

Tabelle 30 Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse.

Kriterien und Parameter	Bewertung	Begründung
Aktuelles Verbreitungsgebiet	günstig	Die Art wurde mehrfach insbesondere entlang der Grenzen des nördlichen Geltungsbereichs nachgewiesen. Ebenso entlang der Feldwege sowie Heckenstrukturen westlich und östlich vom Geltungsbereich.
Population	günstig	Im Zuge der Erfassungen wurden bei einer Begehung mind. 15 Individuen festgestellt. Unter Berücksichtigung der Gebietscharakteristika ist bei einem Korrekturfaktor von sechs (LAUFER 2014) von einer Population von mindestens 90 Individuen auszugehen.
Habitat der Art	günstig	In den Randbereichen des Geltungsbereichs (Waldrand, Wegesrand, Gehölzstrukturen) existieren an vielen Stellen geeignete Strukturen eines Ganzjahreslebensraums (Verstecke und Sonnenplätze in Form von Stein-, Schutt- oder Reisighaufen in Verbindung mit Nahrungs-flächen sowie sandigen Böden für die Eiablage).
Zukunftsaussichten	günstig	Es ist nicht von einer Beeinträchtigung der Habitatfläche durch die Umsetzung des Vorhabens auszugehen. Bestehende Habitatstrukturen bleiben erhalten und können auch zukünftig weitgehend ungestört von der Art genutzt werden.
Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes		günstig

Wirksame Vermeidungsmaßnahmen

VM1: Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik

VM4: Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)

VM6: Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn. Umsiedlung in Ersatzhabitat und Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung

VM7: Bauzeitliche Reptilienschutzzäune

VM8: Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen (Kleintierdurchlass) und hochragenden Anlagenteilen

VM9: Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920

VM10: Maßnahmen zur Minimierung der Fallenwirkung im Rahmen des Baubetriebs

VM12: Erhalt des im Zuwegungsbereich befindlichen Lesesteinhaufens

AE1: Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut

AE2: Sichtschutzpflanzung

AE3: Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung

Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung)

Im künftigen Baufeld liegen keine Nachweise der Zauneidechse vor. Denkbar ist ein Einwandern von Individuen aus den randlich des Geltungsbereichs nachgewiesenen Vorkommen insbesondere im Nordteil. Um eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sicher zu vermeiden, ist daher das Aufstellen und die Kontrolle eines Reptilienschutzzaunes an der Grenze zu den nachweislichen und potenziellen angrenzenden Habitaten (Maßnahme VM7) unter Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) vorzusehen. Festgestellte Individuen innerhalb der Baufelder sind abzusammeln und hinter den Zaun im Bereich des Waldes zu bringen (VM6). Weitere Maßnahmen wie die Durchführung der Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten und Vegetationsperiode (VM5), welche in etwa auch dem Aktivitätszeitraum der Zauneidechse entspricht, sowie Maßnahmen zur Minimierung der Fallenwirkung im Rahmen des Baubetriebs (VM10) kommen ebenso der Zauneidechse zugute und minimieren weiterhin das Risiko der Verletzung bzw. Tötung von Individuen. Für die Zauneidechse sind gegenüber der Ackernutzung positive Umweltwirkungen aufgrund der wegfallenden regelmäßigen Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der voran genannten Maßnahmen wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos insgesamt vermieden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegend nicht ausgelöst.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot der Störung)

Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize können bei Zauneidechsen Fluchtverhalten oder Starre auslösen. Daraus resultierender Stress kann zur verminderten Fitness einzelner Tiere führen. Die Tiere werden die Störbereiche meiden und in angrenzende ungestörte Habitate (hier umliegenden Waldflächen und Gehölzstreifen) ausweichen. Zudem kann auch ein Gewöhnungseffekt eintreten.

Während der Bauarbeiten können insbesondere beim Rammen der Fundamente erhöhte Lärmemissionen entstehen, diese sind jedoch zeitlich begrenzt. Durch die Verwendung von Baumaschinen nach aktuellem Stand der Technik werden bauzeitlicher Lärm sowie Erschütterungen ferner minimiert (VM1). Innerhalb der Vorhabenfläche werden während des Bertriebs der Anlage Wartungs- und Reparaturarbeiten stattfinden. Verglichen mit der derzeitigen Nutzungsintensität (landwirtschaftliche Nutzung) ist nicht von einer Erhöhung be-

wegungsinduzierter Störungen auszugehen. Für die Zauneidechse sind gegenüber der Ackernutzung positive Umweltwirkungen aufgrund der wegfallenden regelmäßigen Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der voran genannten Maßnahmen sowie der zeitlichen Beschränkung lärmintensiver Baumaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Baufelder an sich weisen keine Vorkommen der Zauneidechse auf. Ferner bleiben Gehölze sowie der Lesesteinhaufen in den Randbereichen des Geltungsbereichs erhalten, deren krautige Wurzelbereiche potenzielle Überwinterungshabitate darstellen (Maßnahme VM9, VM12). Daher sind derzeit genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Zudem verbessert und erweitert sich das Angebot an Habitatstrukturen durch die Extensivierung (AE1), die Sichtschutzpflanzung (AE2) und die Waldrandgestaltung (AE3) im Geltungsbereich. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der verschiedenen Pflanzungen (Einsaat, Sichtschutzhecke, Waldrandgestaltung) auch neue Habitate für zahlreiche Insektenarten entstehen, die eine wichtige Nahrungsgrundlage unter anderem auch für die Zauneidechse bilden. Durch Kleintierdurchlässe im Zaun bleibt die Geltungsbereichsfläche für die Zauneidechse und somit zum Aufsuchen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin passierbar (VM8).

Unter Berücksichtigung der voran genannten Maßnahmen wird eine signifikante Erhöhung des Risikos der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insgesamt vermieden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegend nicht ausgelöst.

6 Vorhabenbezogene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit dem entwickelten Maßnahmenkonzept sollen Beeinträchtigungen von Tieren der streng geschützten Arten so weit wie möglich vermieden werden. Ist eine Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht möglich, sind diese durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend auszugleichen.

Detailliertere Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sind in den Maßnahmenblättern in Anlage 2 des Umweltberichts (IUS 2026) zum Bebauungsplan enthalten. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- **VM1:** Minimierung von Lärm, Erschütterung und stofflichen Emissionen durch Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik
- **VM2:** Verlagerung lärmintensiver Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September)
- **VM3:** Durchführung der Bauarbeiten tagsüber und außerhalb der Dämmerung. Bei Arbeiten in der dunkleren Jahreszeit Vermeidung der Ausleuchtung der angrenzenden Waldflächen
- **VM4:** Durchführung von Arbeiten zur Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeiten, d.h. nicht im Zeitraum zwischen 1. März und 30. September eines jeden Jahres (§ 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2)
- **VM5:** Bauzeitenmanagement für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) und weitere Bodenbrüter, d.h. Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Anfang Oktober). Es ist auf einen kontinuierlichen Bauablauf zu achten, bei Unterbrechungen sind Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen
- **VM6:** Abfangen der Zauneidechsen vor Baubeginn. Umsiedlung in Ersatzhabitat und Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung
- **VM7:** Bauzeitliche Reptilienschutzzäune
- **VM8:** Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Errichtung von Zäunen (Kleintierdurchlass) und hochragenden Anlagenteilen
- **VM9:** Gehölzerhalt und Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
    - **VM9.1:** Gehölzerhalt
    - **VM9.2:** Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920
- **VM10:** Maßnahmen zur Minimierung der Fallenwirkung im Rahmen des Baubetriebs
- **VM11:** Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß und Umsetzung in unversiegelter, durchlässiger Bauweise
- **VM12:** Erhalt des im Zuwegungsbereich befindlichen Lesesteinhaufens
- **VM13:** Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen entlang West-/Nordgrenze zum Wald sowie des querenden Weges

  - **VM13.1:** Von der Bebauung & Zäunung freizuhaltende Abstandsflächen im Bereich der West-/Nordgrenze zum Wald
  - **VM13.2:** Von Hochbauten & Zäunung freizuhaltende 20 m breite Abstandsfläche im Bereich des querenden Weges
- **VM14:** Tabufläche für die Errichtung von Batteriespeicher
- **VM15:** Einhaltung eines Abstandes der Module zum Boden von mindestens 80 cm
- **VM16:** Schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Schutz von Grundwasser während der Bauphase

Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

- **CEF1:** Anlage / Optimierung von Habitaten der Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*) und Heidelerche (*Lullula arborea*)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- **AE1:** Entwicklung extensiven Grünlands auf der gesamten Modulstellfläche durch Einsaat von gebietseigenem Saatgut
- **AE2:** Sichtschutzpflanzung
- **AE3:** Waldrandgestaltung mit angrenzender Extensivgrünlandentwicklung
  - **AE3.1:** Waldrandgestaltung
  - **AE3.2:** Entwicklung von Extensivgrünland

Ökologische Baubegleitung

Erfolgskontrolle/Monitoring

7 Zusammenfassung

Der Vorhabenträger plant die Errichtung von einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Nordwesten der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des bestehenden Windparks Danna/Malterhausen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf hat am 02.07.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans „Solarpark Danna“ und die Änderung des Flächennutzungsplans gefasst (GV24/07/25). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 60,62 ha. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich in großen Teilen um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Im Norden und Westen des nördlichen Teilbereichs grenzen Waldflächen an.

Durch das geplante Vorhaben kann es zu Handlungen kommen, die bei Tieren und Pflanzen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Zur Überprüfung der Bestandssituation wurden daher im Jahr 2024 und 2025 Erfassungen der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen im geplanten Eingriffsbereich durchgeführt (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025; NATURA 2025; K & S UMWELTGUTACHTEN 2025A). 2021/22 erfolgte eine Erfassung zu Zug-/Rastvögeln (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022). Die Inhalte des vorliegenden Artenschutzbeitrages sind:

- artenschutzrechtliche Relevanzprüfung,
- Ermittlung potenzieller Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich potenzieller Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG,
- Ermittlung von Maßnahmen, durch deren rechtzeitige Realisierung die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (CEF-Maßnahmen) und damit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG das tatsächliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen wird,

- Konzeption der CEF-Maßnahmen
- Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG einschließlich der Konzeption von Maßnahmen für den Erhalt des Zustandes der Population von Arten, für die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Für die mit der Planung zusammenhängende artenschutzrechtliche Prüfung sind vor allem die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Folgende artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen oder Arten wurden auf ein Vorkommen überprüft und Erfassungen entsprechend der einschlägigen Methodenstandards durchgeführt:

- Fledermäuse,
- Vögel und
- Reptilien (Zauneidechse).

Anhand eines Gondelmonitorings umliegender Windkraftanlagen wurden im Jahr 2024/2025 die Fledermausaktivität im Gebiet akustisch mittels Batcorder (EcoObs) erfasst (NATURA 2025). Dabei wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen. Das Artenkataster Fauna des Landes Brandenburg (LFU 2025[30]) gibt zudem Hinweise auf das Vorkommen von Braunem und Grauem Langohr sowie Fransen- und Mopsfledermaus aus dem Erfassungsjahr 2021 in den betreffenden Messtischblattquadranten. Beim Gondelmonitoring wurde mit ca. 94% ein relativ hoher Anteil der Artengruppe Nyctaloid (v.a. Großer Abendsegler) und ein geringer Anteil der Artengruppe Pipistrelloid (ca. 4%) festgestellt. Das Gebiet hat aufgrund der intensiven Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse. Eine essenzielle Funktionsbindung einzelner Arten an den Geltungsbereich ist nicht erkennbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden. Maßgeblich sind der Gehölzerhalt und Baumschutz (VM9), die Durchführung der Vegetationsbeseitigung außerhalb der sensiblen Zeiten, die Höhlenbaumkontrolle (VM4), das bauzeitliche Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tiere (VM3) sowie die generelle Verwendung möglichst emissionsarmer Baugeräte und Techniken (VM1). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden für Fledermäuse weder das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

[30] Datensatz: © Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), dl-de/by-2-0, Artendaten Brandenburg (WMS Service), letzter Abruf: 18.06.2026.

Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass insgesamt 87 Vogelarten im Vorhabengebiet sowie innerhalb der angrenzenden Flächen benachbarter Windenergie-Vorhaben nachgewiesen wurden. Insgesamt 65 dieser Brut- und Greifvogelarten wurden in den Jahren 2021/22 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2022) und 2025 (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025) im 100 bzw. 300 m Radius um den aktuellen Geltungsbereich festgestellt. Durch den Erhalt wesentlicher Habitatstrukturen (u. a. Gehölze (VM9), Waldabstandsflächen (VM13) und Tabubereich für Errichtung von Batteriespeicher (VM14)) sowie Reduzierung der Zuwegungsflächen auf das notwendige Maß (VM11) bleiben Brut- und Nahrungshabitate insbesondere für höhlen- und freibrütende Vogelarten erhalten. Dadurch werden eine Störung, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko vermieden. Ferner tragen dazu ebenso die Vegetationsbeseitigung außerhalb der Brutzeit (VM4) und das Bauzeitenmanagement für Bodenbrüter (VM5) bei. Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize werden zudem durch den Einsatz von Baumaschinen nach dem Stand der Technik (VM1) sowie die zeitliche Verlagerung lärmintensiver Arbeiten außerhalb der Brutzeit (VM2) minimiert. Zudem werden mit der Pflanzung einer Sichtschutzhecke aus gebietsheimischen Gehölzen (AE2) sowie der Waldrandgestaltung (AE3) weitere Strukturen geschaffen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten genutzt werden können. Außerdem verbessert sich das Nahrungsangebot durch die Begrünung der Flächen im Rahmen der Maßnahme AE1. Für Feldlerche, Schafstelze und Heidelerche gehen durch die Flächen-Inanspruchnahme bzw. die Anlage vertikaler Strukturen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Betroffen sind insgesamt 23 Reviere der Feldlerche, fünf Reviere der Schafstelze und ein Revier der Heidelerche. Diese Beeinträchtigungen werden vollständig durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1) auf externen Flächen kompensiert. Vorgesehen sind die Anlage von Schwarzbrachen, Blühstreifen, Feldlerchenfenstern und Buntbrachen, wodurch dauerhaft geeignete Brut- und Nahrungshabitate geschaffen und unabhängig von der Fruchtfolge gesichert werden. Ergänzend werden im Geltungsbereich verbleibende Lebensräume der Heidelerche durch die Waldrandgestaltung (AE3) und Extensivierung (AE1) langfristig aufgewertet. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird im Rahmen eines zehnjährigen Erfolgsmonitorings überprüft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden für die Gruppe der Vögel weder das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Im Zuge der faunistischen Erfassungen wurden 58 Zauneidechsen insbesondere in den Randstrukturen der nördlichen Teilfläche nachgewiesen (BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE 2025). Hier waren die Waldränder (im Norden und Westen) wie auch die Feldränder (v.a. im Osten) recht dicht besiedelt. Zudem gab es einzelne Nachweise entlang der westlich der südlichen Teilfläche verlaufenden Hecke. Der Feldweg zwischen den beiden Vorhabenflächen wies lediglich entlang seiner nördlichen Seite geeignete Habitatstrukturen auf, südlich war er nicht besiedelt. In den Randbereichen des Geltungs-

bereichs existierten an vielen Stellen geeignete Strukturen eines Ganzjahreslebensraums (Verstecke und Sonnenplätze in Form von Stein-, Schutt- oder Reisighaufen in Verbindung mit Nahrungsflächen sowie sandigen Böden für die Eiablage) (ebda.). Für das geplante Baufeld liegen keine Nachweise der Zauneidechse vor. Ein Einwandern aus benachbarten Vorkommen ist jedoch möglich. Zur Vermeidung von Tötungen werden daher ein Reptilienschutzzaun mit regelmäßiger Kontrolle sowie das Absammeln und Umsiedeln eventuell auftretender Tiere vorgesehen (VM6, VM7). Ergänzend minimieren die zeitliche Steuerung der Vegetationsbeseitigung (VM4) sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Fallenwirkungen während der Bauphase (VM10) das Tötungsrisiko. Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Reize sind auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt und werden durch den Einsatz von Baugeräten nach dem Stand der Technik (VM1) reduziert. Verglichen mit der derzeitigen Nutzungsintensität (landwirtschaftliche Nutzung) ist nicht von einer Erhöhung bewegungsinduzierter Störungen auszugehen. Für die Zauneidechse sind gegenüber der Ackernutzung positive Umweltwirkungen aufgrund der wegfallenden regelmäßigen Bodenbearbeitung und des Betriebsmitteleinsatzes zu erwarten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da im Baufeld keine Vorkommen bekannt sind und wertgebende Randstrukturen (VM9, VM12) erhalten bleiben. Darüber hinaus verbessern Extensivierungsmaßnahmen (AE1), Gehölzpflanzungen (AE2) und die Gestaltung des Waldrandes (AE3) die Habitatqualität. Kleintierdurchlässe gewährleisten weiterhin die Durchgängigkeit (VM8) des Gebietes. Insgesamt werden für die Zauneidechse unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen weder das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu minimieren, sind die in Kapitel 6 aufgeführten Maßnahmen vorgesehen, deren vollständige Maßnahmenbeschreibung den Maßnahmenblättern in Anlage 2 des Umweltberichts zum Bebauungsplan (IUS 2026) zu entnehmen sind. Die geplanten Schutzmaßnahmen stellen sicher, dass die Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können durch die geplanten Maßnahmen weitgehend vermieden werden. Der Erhaltungszustand der untersuchten Arten wird durch das Vorhaben nicht signifikant verschlechtert. Die Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet den Schutz der lokalen Populationen und minimiert die Auswirkungen auf die Umwelt. Es werden zudem Maßnahmen zur Erfolgskontrolle, Überwachung und zum Monitoring formuliert. Diese umfassen:

- Die ökologische Baubegleitung,
- Kontrollbegehungen zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit sowie des Zustands der Pflanzmaßnahmen der Ausgleichs- und Ersatz- (AE) sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF),
- Ein zehnjähriges Monitoring zur Überprüfung des entwickelten artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzeptes im Geltungsbereich sowie auf den externen Ausgleichsflächen.

8 Quellen

8.1 Rechtliche Grundlagen

BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung): vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB, Baugesetzbuch: In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz: in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87).

BVerwG (2009): Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239, Rn. 67, 69, 75.

FFH-RL, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie: RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006.

MLUL, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten, Fassung vom 15. September 2018 (4. Änderung vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch den Erlass vom Januar 2011).

OVG Hamburg (2024): Beschluss vom 27.02.2024 – 2 Bs 19/24, S. 21–22.

VSchRL, Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

8.2 Literatur, weitere Quellen

ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Stand 28.11.2007.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 117 S.

BERNOTAT, D., DIERSCHKE, V. (2021B): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, (2025): FFH-Bericht 2025. URL: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025. Zuletzt aufgerufen am: 04.03.2026.

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, (2026A): Artenportraits Stand 2026, https://www.bfn.de/artenportraits.

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2026B): FFH-VP-Info: URL: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp, zuletzt aufgerufen am 22.06.2026

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2021): European Red List of Birds. Luxembourg: Publications Office of the European Union. DOI: 10.2779/959320KH-07-21-130-EN-N

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. ISBN: 978-3-933066-43-5, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BUND BAWUE, BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND LANDESVERBAND BADEN-WÜRTEMBERG E. V. (2026): Heimische Arten entdecken. URL: https://www.bund-bawue.de/tiere-pflanzen/artenschutz/heimische-arten-entdecken/. Zuletzt aufgerufen am 18.06.2026.

BUND BRANDENBURG (2024): Wildkatzen in Brandenburg. Internetveröffentlichung, Abruf April 2026.

BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE, M. (2022): Zug- und Rastvogelerfassungen im Windpark Danna 2021/ 2022. Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten. Stand: Oktober 2022.

BÜRO FÜR UMWELTFORSCHUNG UND UMWELTGUTACHTEN, JURKE, M. (2025): Faunistische Erfassungen im Bereich des geplanten Solarparks Danna 2025. Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten. Stand: Juli 2025.

COX, N. A., TEMPLE, H. J. (2009): European Red List of Reptiles. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. URL: https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/RL-4-004.pdf

DGHT, DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018). URL: https://feldherpetologie.de/atlas/maps.php.

DONALD, P. F. (2004): The Skylark. T & AD Poyser , London.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung., IHW Verlag, Eching

GARNIEL, A.& MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012). Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Hrsg.: C.F. Müller Verlag Heidelberg. 5. Auflage 2010. S. 192-195.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GELBRECHT, J., M. WEIDLICH, F. CLEMENS, D. EICHSTÄDT, F. RÄMISCH, S. RATERING & A. RICHERT (2025): Rote Liste der gefährdeten Schmetterlinge Brandenburgs (Makrolepidoptera, Pyraloidea). Beilage zu Naturschutz & Landschaftspflege in Brandenburg 34 (1-4).

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BERLIN, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, S. DAVIDS, V. DIERSCHKE, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, F. KUNZ, C. KÖNIG, K. KOFFIJBERG, K. LINDNER, N. MARKONES, A. MORKOVIN, C. PERTL, S. TRAUTMANN, J. WAHL, W. ZÜGHART & C. SUDFELDT (2025): Vögel in Deutschland – Bestandssituation 2025. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GFN, GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Hrsg.: BfN – Skripten 247. Stand Januar 2006.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. (HRSG.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. genehmigte Lizenzausgabe eBook. Wiesbaden, Aula.

GOTZMAN, J. (1965): Die transspezifischen räumlichen Beziehungen zwischen dem Neuntöter (Lanius collurio L.) und der Sperbergrasmücke [Sylvia nisoria (Bechst.)] in der Brutzeit. Ekol. Pol. 13: 1-20.

HÖLKER, M. (1996): Die Grauammer - vom Charaktervogel zur Seltenheit. - LÖBF-Mitteilungen 4, 51 - 54.

HÖTKER, H. (2004): Vögel der Agrarlandschaft. Bestand, Gefährdung, Schutz. Studie im Auftrag des NABU, Bergenhusen/ Bonn.

IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN TEAM NESS GMBH (2025): Windenergievorhaben Danna 2b - Repowering - Fachbeitrag Artenschutz. 04.12.2025. Potsdam.

IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN TEAM NESS GMBH (2026): Gemeinde Niedergörsdorf Bebauungsplan „Solarpark Danna“ -Umweltbericht-. Stand Juni 2026. Potsdam.

K & S UMWELTGUTACHTEN, BÜRO FÜR FREILANDBIOLOGIE UND UMWELTGUTACHTEN (2025A): Fachbericht Biotope für den „Solarpark Danna“. Erfassungsjahre 2024 und 2025. Berlin, den 14.10.2025.

K & S UMWELTGUTACHTEN, BÜRO FÜR FREILANDBIOLOGIE UND UMWELTGUTACHTEN (2025B): Windpark „Danna“. Repowering. Rückbau von vier Windenergieanlagen und Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Landkreis Teltow-Fläming, Brandenburg. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB). Berlin, den 11.08.2025.

KÖNIG, H., SANTORA, G. (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltsvogel auf dem Rückzug. Natur in NRW 1 / 2011: 24-28.

KÜNZLI, D. (1990): Besiedlungsabfolge und Brutbiologie der Grauammer im Zürcher Unterland. Diplomarbeit Zoologisches Museum Universität Zürich.

LANUK, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFAHLEN (2025): Schwarzspecht (*Dryocopus martius* (L.)). Gefährdung / Erhaltungsziele. URL: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/schutzziele/103161. Abgerufen am: 24.06.202

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77 Hrsg.: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, S. 93-142.

LBV, LANDESBUND FÜR VOGEL- UND NATURSCHUTZ IN BAYERN (2026): https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/artenportraits/. Zuletzt aufgerufen am 09.06.2026.

LENZ, S., FRITZ, K., SCHULTE, U. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 28–29.

LFU BAYERN, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Sperbergrasmücke (*Curruca nisoria*). URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Curruca+nisoria. Abgerufen am: 24.06.2026.

LFU, LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2025): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2024/25. URL.: https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf_Territorien_Wolfsjahr2024_25.pdf. Stand: 30.04.2025.

LPR, LANDSCHAFTSPLANUNG DR. REICHHOFF – PLANUNGSBÜRO FÜR ÖKOLOGIE, NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND UMWELTWERBUNG (2007): Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Eignungsgebiet Niederer Fläming West“. Stand: 07.Mai 2007

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MEY, E. (2008): Wie selten ist die Heidelerche *Lullula arborea* als Brutvogel in Thüringen? – Anzeiger des Vereins Thüringer Ornithologen – 6: 149 – 158.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026A): Barred Warbler. URL: https://migrationatlas.org/node/1631. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026B): Common Linnet. URL: https://migrationatlas.org/node/1783. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026C): Common Starling. URL: https://migrationatlas.org/node/1834. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026D): Corn Bunting. URL: https://migrationatlas.org/node/1640. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026E): Eurasian Skylark. URL: https://migrationatlas.org/node/1716. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026F): European Turtle Dove. URL: https://migrationatlas.org/node/1648. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026G): Icterine Warbler. URL: https://migrationatlas.org/node/1682. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026H): Ortolan Bunting. URL: https://migrationatlas.org/node/1579. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026I): Red-backed Shrike. URL: https://migrationatlas.org/node/1719. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026J): Whinchat. URL: https://migrationatlas.org/node/1685. Abruf: 29.06.2026.

MIGRATIONATLAS.ORG (2026K): Woodlark. URL: https://migrationatlas.org/node/1635. Abruf: 29.06.2026.

NABU BRANDENBURG, AK LEPIDOPTERA IM LFA ENTOMOLOGIE DES NABU BRANDENBURG (2025): Schmetterlinge in Brandenburg und Berlin. URL: www.schmetterlinge-brandenburg-berlin.de (abgerufen am: 09.03.2026)."

NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (2026): NABU-Vogelportraits. URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/index.html; zuletzt aufgerufen am 18.06.2026.

NATURA BÜRO FÜR ZOOLOGISCHE UND BOTANISCHE FACHGUTACHTEN, HOFFMEISTER (2025): Abschätzung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos von Fledermäusen (Mammalia: Chiroptera) an vier Windenergieanlagen des Windparks Danna. Leipzig, Stand Juli 2025.

NATUR BRANDENBURG / LFU (2022): Die Rückkehr der Wildkatze nach Brandenburg. Internetveröffentlichung, Abruf April 2026.

NATUR BRANDENBURG / LFU (2026): Wildkatze in Brandenburg – aktuelle Entwicklung und erste Reproduktion. Internetveröffentlichung, Abruf April 2026.

NATURPARK HOHER FLÄMING (2020): Erster Wildkatzennachweis seit 200 Jahren im Hohen Fläming. Internetveröffentlichung, Abruf April 2026.

NATURPARK HOHER FLÄMING (2025): 19 Wildkatzen im Naturpark Hoher Fläming nachgewiesen. Internetveröffentlichung, Abruf April 2026.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). - Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

RYSLAVY, T., MÄDLOW, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (2,3).

SCEBBA, S., SOPRANO, M., SORRENTI, M. (2015): Sex-specific migration patterns and population trends of Skylarks Alauda arvensis ringed during autumn migration in southern Italy. *Ringing & Migration.*

SCHEKKERMAN, H. (1999): Sex bias and seasonal patterns in tape-lured samples of migrating skylarks Alauda arvensis. *Ringing & Migration.*

SCHNEEWEIß, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTED, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) S. 4-23.

SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage

SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29 (3)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEMPLE, H. J., TERRY, A. (2007): The Status and Distribution of European Mammals. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities. viii + 48pp, 210 x 297 mm.

ZEHLIUS-ECKERT, W. (2009): „Was sind ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?“, Laufener Spezialbeiträge, 1/09, S. 31–45.